

► Nr. VO/2019/07334
öffentlich

Lübeck, 12.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des BM Thomas Rathcke (FDP) zur Jugendhilfeplanung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Zitat aus der Jugendhilfe Planung:

Im aktuellen Kita-Jahr werden in den Lübecker Kindertageseinrichtungen (Stichtag 31.12.2018)

290 Kinder (Vorjahr 267) mit Behinderungen im Elementarbereich betreut. Von den 290 Kindern

mit Behinderungen werden 82 Kinder (Vorjahr 67 Kinder) in 43 Kitas im Rahmen einer Einzelintegrationsmaßnahme in Regelgruppen betreut. 164 Kinder mit Behinderungen werden in Integrationsgruppen und 43 Kinder in heilpädagogischen Kleingruppen betreut.

Frage 1: Wie teilt sich die aktuelle Zahl von 290 Kindern auf die Geschlechter auf?

Frage 2: Wir bitten um eine Aufstellung der in Frage 1 genannten betreuten Kinder nach Förderschwerpunkt und Geschlecht, (ähnlich der Schulstatistik S.45).

Begründung:

Wir bitten um schriftliche Beantwortung

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07405
öffentlich

Lübeck, 20.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): Barrierefreiheit der Lübecker Webseiten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Hat die Verwaltung der Hansestadt Lübeck Stellung genommen zum Gesetzentwurf 19/935 der Landesregierung Schleswig-Holstein?
2. Welche Folgen hätte die Beschlussfassung des Gesetzentwurfes 19/935 für die Hansestadt Lübeck?
3. Verfolgt die Hansestadt Lübeck das Ziel der Barrierefreiheit der Informationen im Intra- und Internet/in mobilen Anwendungen und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind für die Hansestadt Lübeck und die städtischen Unternehmen, in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen, geplant?
4. Gibt es positive oder negative Rückmeldungen zur Barrierefreiheit der Webseiten, der mobilen Anwendungen und des Intranets der Hansestadt Lübeck und/oder unserer städtischen Unternehmen und wo werden diese vorgetragen und bearbeitet?

Ich bitte um eine schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07412
öffentlich

Lübeck, 21.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Anfrage des AM Detlev Stolzenberg: Raumsituation der Verwaltung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Im Zusammenhang mit dem Platzbedarf der Verwaltung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Fragen zu Flächen und Arbeitsplätzen an einzelnen Verwaltungsstandorten:

- *Wie viel Büroflächen und wie viel Nebenflächen stehen wie vielen Mitarbeitenden an den folgenden Standorten zur Verfügung:*
 - a. Verwaltungszentrum
 - b. Dr. Julius-Leber-Straße und
 - c. Fackenburg Allee
- *Für wie viele Büroarbeitsplätze sind die Flächen ausgelegt? Wie viele Arbeitsplätze sind davon tatsächlich belegt?*
- *Wird die Anzahl der Büroarbeitsplätze im Zuge der Sanierung der bisherigen Räumlichkeiten verändert?*

2. *Wie viele zusätzliche Büroarbeitsplätze können am Standort des Bunkers in der Dr. Julius-Leber-Straße im Zuge eines Neubaus mit einem Verwaltungsgebäude geschaffen werden? Wann könnte eine Bebauung und Nutzung dieses Standortes erreicht werden?*

3. *Wie stellt sich der Mitarbeiterbedarf im Fachbereich 3 dar? Ist zu erwarten, dass die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen, vollständig wiederbesetzt werden müssen bzw. können?*

4. *Wie stellt sich zurzeit die Situation der nicht besetzten Stellen im FB 3 dar?*

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07467
öffentlich

Lübeck, 04.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des Ausschussmitglieds Birte Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Fluktuation

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

In der Hauptausschusssitzung am 26.03.2019 hat der Vorsitzende des Personalrates des Fachbereichs 3 zur Diskussion der Raumsituation des Fachbereichs 3 geäußert, dass eine Verbesserung dringend notwendig sei, weil viele Mitarbeiter den Fachbereich 3 verlassen würden. Eine verbesserte Raumsituation helfe bei der Generierung von Personal.

Anlässlich dieser Angabe frage ich den Bürgermeister:

Wie hoch ist die Fluktuation des Personals bei der Hansestadt Lübeck im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018 (**bitte jeweils nach Kalenderjahren je Fachbereich und insgesamt aufgegliedert angeben**)?

- Wie viele Beschäftigte haben den jeweiligen Fachbereich wegen einer internen Bewerbung/eines internen Wechsels in einen anderen Fachbereich verlassen?
- Bitte stellen Sie die Wechselbewegungen zwischen den Fachbereichen dar.
- Wie viele Beschäftigte haben ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt gekündigt?
- Wie viele Aufhebungsverträge wurden geschlossen?
- Wie viele geplante Abgänge gab es (Renteneintritt, Pensionierung, Ende befristeter Verträge, etc.)?
- Wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten bei der Stadt und je Fachbereich (Berechnung: durchschnittliche Zahl der Beschäftigten = Personalbestand zu Beginn der Periode 01.01. – Anzahl der Abgänge + Anzahl der Zugänge im Laufe des Jahres)?
- Über welche Erkenntnisse verfügt der Bürgermeister bezüglich der Grün-

de für eine Fluktuation, die nicht durch planmäßige Beendigungen (Renteneintritt, etc.) hervorgerufen sind? Werden diese Gründe erfasst und systematisch ausgewertet? Welche Erkenntnisse hat der Bürgermeister über persönliche Merkmale dieses Personenkreises (etwa ihr Alter, ihr Geschlecht oder ihren formalen Bildungsabschluss)?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07474
öffentlich

Lübeck, 10.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (Bündnis 90 / Die Grünen): Radschnellweg Bad Schwartau - Innenstadt - Groß Grönuu

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Am 18. Mai 2017 hat die Bürgerschaft folgenden Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft begrüßt, dass im Zuge des Leitprojektes Radschnellwege der Metropolregion Hamburg auch die Variante Radschnellweg Bad Schwartau - Innenstadt - Groß Grönuu angemeldet wurde. Die Bürgerschaft bekräftigt, dass für einen solchen Radschnellweg ein erheblicher Bedarf besteht.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

- 1) Welchen Umsetzungsstand hat der Vorgang?
- 2) Wie bewertet der Bürgermeister die Ergebnisse der für den vorgenannten Radschnellweg bereits durchgeführten Bürgerbeteiligung?
- 3) Welche Bedeutung hat das Ergebnis der Bürgerbeteiligung auf die laufenden anderen Beteiligungsverfahren.
- 4) Wann rechnet der Bürgermeister mit der Konzeptvorlage für die Realisierung des Radschnellwegs?
- 5) Beabsichtigt der Bürgermeister die für die Realisierung des Radschnellwegs erforderliche Kosten in die Haushaltsplanung aufzunehmen?
- 6) Wann kann - eine Zustimmung der Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorausgesetzt - nach den Planungen des Bürgermeisters mit dem Bau des Radschnellwegs begonnen werden?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07485
öffentlich

Lübeck, 15.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): Nur binäre Geschlechtsbezeichnungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Warum richtet sich die Hansestadt Lübeck in ihren Stellenausschreibungen, Formularen und Werbung nur an binäre Geschlechtsbezeichnungen und nicht auch an Trans* und Inter*sexuelle Menschen (Diversity)?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07502
öffentlich

Lübeck, 17.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Nichtteilnahme von Senator Hinsen an einem Gespräch mit der Gruppe FridaysForFuture

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Medienberichten zufolge hat Umweltsenator Hinsen der Gruppe FridaysForFuture die Zusage zu einem Gespräch gegeben, diese allerdings kurzfristig zurückgezogen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist die Berichterstattung in der Presse zutreffend?*
- 2. Welche Gründe haben den Umweltsenator zu der Absage bewogen?*
- 3. Wie wird der Dialog zwischen der Gruppe FridaysForFuture und der Verwaltung zukünftig organisiert?*

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07503
öffentlich

Lübeck, 17.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Gewerbesteureinnahmen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

- a. Sind in den vergangenen Jahren durch Firmen, an denen Herr Sven Hollesen beteiligt war bzw. ist, Gewerbesteuern in Lübeck gezahlt worden?
- b. Sind in den vergangenen Jahren durch die CITTI-PARK Lübeck-Betreibergesellschaft Gewerbesteuern in Lübeck gezahlt worden?

Wenn ja, bitte ich um eine Darstellung, welche Firma in welchem Jahr wieviel gezahlt hat.

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07505
öffentlich

Lübeck, 17.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Wirtschaftliche Bedeutung des Seelandkais

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Welchen Beitrag hat der Betrieb des Seelandkais seit Inbetriebnahme zum Betriebsergebnis der LHG geleistet?

Ich bitte um eine nach Kalenderjahren differenzierte Darstellung.

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07509**
öffentlich

Lübeck, 18.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Dringlichkeitsanfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): Wahlrechtsausschlüsse in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Waren in bei den letzten Wahlen in Lübeck Menschen von Wahlrechtsausschlüssen betroffen? Wenn ja wie viele, bei welcher Wahl?
2. Schreibt die Hansestadt Lübeck die Betroffenen an und informiert sie über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und die Möglichkeit, wählen zu können?
3. Wird mit dem Anschreiben auch ein entsprechendes Antragsformular verschickt?
4. Wird das Anschreiben auch in Leichter Sprache verfasst, damit den Sachverhalt alle Betroffenen besser verstehen können?
5. Bis wann müssen die entsprechenden Anträge eingereicht werden?

Begründung:

Nachdem die LINKEN, GRÜNEN und die FDP mit einer sogenannten abstrakten Normenkontrolle diese Regelung im Europawahlgesetz angegriffen haben, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden:

Wenn die Betroffenen einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis stellen oder Einspruch gegen das Verzeichnis einlegen, können sie bei den Europawahlen wählen. Dafür gibt es ein entsprechendes Formular.

Die Stadt Leipzig schreibt die Betroffenen an und informiert über die beiden oben genannten Optionen. Mit der Information wird ein entsprechendes Antragsformular geschickt.

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07510**
öffentlich

Lübeck, 18.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des stellv. AM Axel Flasbarth (Bündnis 90 / Die Grünen): Grundstücksgeschäft am ZOB, St. Lorenz Süd

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Bürgerschaft hat den Bürgermeister am 18.05.2017 ermächtigt (VO/2017/04949), die Genehmigung zum Eintritt der WKM Development GmbH in den am 04. Oktober 1990 geschlossenen Grundstückskaufvertrag über ein ca. 2463 m² großes Grundstück am ZOB zu erteilen.

Auf dieser Basis wurde der o.a. Grundstückskaufvertrag am 29.09.2017 neugefasst mit der WKM Development GbR als kaufender Partei.

Hierzu möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten.

- 1) Entgegen der o.a. Ermächtigung der Bürgerschaft ist nicht die WKM Development GmbH sondern die WKM Development GbR (mit der WKM Development GmbH als anteiligem Teilhaber) in den Vertrag eingetreten.

Hatte der Bürgermeister hierfür eine Ermächtigung?

- 2) In der Neufassung des o.a. Vertrages sind ggü. der o.a. Ermächtigung der Bürgerschaft Fristen verändert worden.
 - a. Die Ermächtigung für die Frist zur Einreichung des Bauantrages ist der 30.08.2017. In der Neufassung des o.a. Vertrages wurde jedoch eine Frist bis zum 28.02.2018 eingeräumt.
 - b. Die Ermächtigung für die Zahlungsfrist des Kaufpreises ist der 31.01.2018. In der Neufassung des o.a. Vertrages wurde jedoch eine Frist bis zum 30.04.2018 eingeräumt.

Hatte der Bürgermeister für diese Veränderung der Fristen ggü. dem o.a. Beschluss der Bürgerschaft eine Ermächtigung?

- 3) Die Zahlungsfrist des Kaufpreises in der Neufassung des o.a. Vertrages ist der 30.04.2018. Wann hat der Käufer den Kaufpreis gezahlt?

- 4) Die kaufende Partei verpflichtet sich in der Neufassung des o.a. Vertrages, *„bis um 28.02.2018 einen vollständigen und bescheidungsfähigen Bauantrag für den im Vorwege einvernehmlich mit dem Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck und dem Bereich der Stadtplanung und Bauordnung abgestimmten Hotelneubau einzureichen.“*
- a. Wann wurde der Bauantrag der WKM Development GbR eingereicht?
 - b. Die Lübecker Nachrichten berichteten am 25.09.2018 von einer wiederholten Ablehnung des Entwurfs für den Hotelneubau am ZOB durch den Gestaltungsbeirat. Ist der von der WKM Development GbR eingereichte Bauantrag *„im Vorweg einvernehmlich“* mit dem Gestaltungsbeirat abgestimmt worden?
 - c. War der eingereichte Bauantrag *„vollständig und bescheidungsfähig“*?
- 5) Welche Möglichkeiten sieht der Bürgermeister bei Rücktritt aus dem o.a. Vertrag wg. Nichterfüllung der Verpflichtungen der WKM Development GbR durch Neuausschreibung der Flurgrundstücke eine Verbesserung zu erzielen durch
- a. Den Bau von Wohnungen anstatt eines Hotels?
 - b. Die verpflichtende Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs (wie ursprünglich vorgesehen)?
 - c. Erzielung eines höheren Kaufpreises (der Kaufpreis pro m² ist in der Neufassung des o.a. Vertrages von 2017 real um ca. 20% geringer als im ursprünglichen Vertrag von 1990)?
- 6) Warum hat der Bürgermeister die bisherige Nichteinhaltung von Fristen durch die WKM Development GbR – falls vorhanden – nicht zum Rücktritt aus dem Vertrag genutzt?
- 7) Wurde die Baugenehmigung erteilt und wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :



► Nr. VO/2019/07267
öffentlich

Lübeck, 28.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Wildblumenwiese an der Drehbrücke

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.04.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antrag des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung in der Bürgerschaft am 28.09.2017 (VO/2017/05168)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Bericht:

Die Bürgerschaft hat im September 2017 zu Punkt 6.2 (VO Nr. 5168) den nachstehend aufgeführten Antrag des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung mit Mehrheit angenommen:

Im Zuge der Umbaumaßnahmen an der Untertrave/Drehbrücke ist geplant, die Wildblumenwiese, die dem Projekt ‚Wildblumen in der Stadt‘ zugesichert war, zu entfernen und die Flä-

che zu versiegeln. Die Bürgerschaft möge beschließen, dass für die verloren gehende Wildblumenwiese zum Ausgleich auf einer anderen mindestens gleich großen Fläche im Innenstadtbereich Wildblumen ausgesät werden. Das Projekt „Wildblumen in der Stadt“ wird bei der Suche und Auswahl der Fläche(n), bei der Auswahl der Saat und Absprache der Pflegemaßnahmen einbezogen. Ferner möge berichtet werden, was mit den Bäumen vor Schuppen 6 passieren wird, wenn der Umbau des Platzes vor der Drehbrücke vollzogen wird.

Mit der Initiative „Wildblumen in der Stadt“ wurde Kontakt aufgenommen und verschiedene potenzielle Flächen vorgeschlagen. Zur Auswahl standen Flächen am Verwaltungszentrum Mühlentor, an der Kanalstraße, Grüninsel am Gustav-Radbruch-Platz und an der Untertrave/ Ecke Kanalstraße. Die Initiative hat sich für den Gustav-Radbruch-Platz entschieden.



Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bereitet zurzeit eine Pflanzplanung (Artenzusammensetzung) vor. Diese wird mit der Initiative abgestimmt. Die Vorbereitung der Fläche sowie die Aussaat erfolgt im Herbst 2019.

Bei den drei Bäumen am Drehbrückenplatz ist eine Großbaumverpflanzung gemäß der Vorgaben der ZTV Großbaumverpflanzung (u. a. Durchführung in Vegetationsruhe, Rehasonen an neuen Pflanzstandorten anlegen, Verankerung, Bewässerung/Pflege über mind. 3 Jahre, Durchführung durch eine Fachfirma für Großbaumverpflanzung mit Referenzen, Bauüberwachung durch fachlich versierte Person) durchgeführt worden. Die neuen Pflanzstandorte befinden sich in der Grünanlage Albert-Schweitzer-Straße.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen



► **Nr. VO/2019/07310**
öffentlich

Lübeck, 08.03.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Rasmus Zamory (E-Mail: rasmus.vonzamory@luebeck.de Telefon: 122-6125)

Berücksichtigung von Vergnügungsstätten in der Stadtplanung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.05.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und BM Bruno Böhm in der Bürgerschaftssitzung am 27.02.2014 (VO/2014/01317).

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 3.322 Gewerbeangelegenheiten
 Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐
☒

Ja
 Nein

Die Belange von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 Gemeindeordnung (GO) sind nicht
 betroffen

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Der Bürgermeister wurde von der Bürgerschaft beauftragt „ein Konzept zur Berücksichtigung von sog. "Vergnügungsstätten" (insbesondere Spielhallen, Wettbüros und Sexshops) in der Stadtplanung“ (VO/2014/01317) aufzustellen.

Bei den im Bürgerschaftsauftrag genannten Spielhallen und bestimmten Formen von Wettvertriebsstätten handelt es sich um Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Nach vorherrschender Meinung lassen sich Vergnügungsstätten als Sammelbegriff für Gewerbebetriebe verstehen, die auf verschiedenste Weise unter Ansprache des Erotik-, Spiel- oder Geselligkeitstribs bestimmte Freizeitangebote vorhalten. Darunter fallen auch Spielhallen und bestimmte Formen von Wettvertriebsstätten, die im Einzelfall negative städtebauliche Folgewirkungen nach sich ziehen können, insbesondere wenn es zu einer lokalen Häufung von entsprechenden Nutzungen kommt. Sexshops sind planungsrechtlich nicht als Vergnügungsstätten, sondern als Einzelhandelsbetriebe einzustufen.

In der Vergangenheit wurden in verschiedenen Städten Konzepte zur Steuerung von Vergnügungsstätten aufgestellt. Ziel der Konzepte war es im Wesentlichen Spielhallen und Wettbüros an bestimmten Standorten planungsrechtlich auszuschließen und eine lokale Häufung zu unterbinden. Die kommunale Bauleitplanung stellte damals die einzige Möglichkeit dar, um auf die Ansiedlung von Vergnügungsstätten steuernd einzuwirken.

Mittlerweile gibt es neben dem Baurecht auch Regelungen im Geweberecht, die auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros regulativ einwirken. In den letzten Jahren wurden immer restriktivere Vorschriften eingeführt, um Jugendschutz und Suchtprävention zu gewährleisten. Betreiber einer Spielhalle oder einer Wettvertriebsstätte benötigen sowohl eine gewerberechtliche als auch eine baurechtliche Genehmigung. Wird eine der beiden Genehmigungen nicht erteilt, darf die Nutzung nicht ausgeübt werden.

Spielhallen

In der Hansestadt Lübeck existieren insgesamt 48 gewerberechtlich genehmigte Spielhallen an 42 Standorten. In der Vergangenheit war ein erhöhter Ansiedlungsdruck von Spielhallen zu verzeichnen, weswegen in den 90er Jahren für große Teilbereiche der Innenstadt als auch für das direkte Bahnhofsumfeld Bebauungspläne aufgestellt wurden, um Spielhallen planungsrechtlich auszuschließen. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann jedoch nur die zukünftige Ansiedlung von zusätzlichen Spielhallen ausgeschlossen werden, da die bereits baurechtlich genehmigten Spielhallen Bestandschutz genießen.

Mit Inkrafttreten des Spielhallengesetzes (SpielhG) im Jahr 2012 wurden über das Gewerbeamt Mindestabstände von 300 m zwischen Spielhallen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche eingeführt. Dabei sind alle Einrichtungen und Orte, an denen sich Kinder aufhalten, zu berücksichtigen. Diese Mindestabstände werden von dem Lübecker Ordnungsamt (Abt. 3.322.4 - Gewerbeangelegenheiten) gewerberechtlichen Erlaubnis überprüft.

Seit der Einführung der Mindestabstände konnte keine einzige Spielhallenerlaubnis mehr erteilt werden, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden konnten. Die Anzahl an Spielhallen wird zukünftig sogar abnehmen, da zudem gemäß SpielhG die Erlaubnisse für Mehrfach-Spielhallen (also Spielhallen, die sich an einem Standort in einem baulichen Verbund mit mindestens einer weiteren Spielhalle befinden), nur noch befristet gültig sind. Im Gegensatz zum Baurecht gibt es im Gewerberecht keinen Bestandsschutz.

Eine städtebaulich unverträgliche Konzentration von Spielhallen ist aufgrund der Abstandsregelungen des SpielhG auszuschließen.

Wettvertriebsstätten

Nach der Aufhebung des „staatlichen Glückspielmonopols“ durch den Europäischen Gerichtshof im Jahr 2010 wurde befürchtet, dass eine Schwemme von privaten stationären Wettanbietern auf den Markt kommt. Aber auch im Bereich des stationären Vertriebs ist das Land durch die Sportwettvertriebsverordnung (SVVO) regulatorisch tätig geworden.

Nach der SVVO wird zwischen verschiedenen Formen von stationären Wettvertriebsstätten unterschieden. Der wesentliche Betriebszweck von Wettbüros und Wettlokalen ist der Ver-

trieb von Wetten, aber nur in den Wettlokalen können Sportereignisse auch live mitverfolgt werden. Planungsrechtlich werden Wettlokale regelmäßig und im Einzelfall auch Wettbüros als Vergnügungsstätten eingestuft. Es gilt der Grundsatz, je höher die Aufenthaltsqualität des Wettbüros, desto eher muss die Lokalität als Vergnügungsstätte eingestuft werden. In Wettannahmestellen steht der Vertrieb von Wetten nicht im Vordergrund, sondern eine andere Nutzung, wie z.B. bei einem klassischen Kiosk der u.a. auch Tippspiele anbietet. Im Regelfall gehen von einer Wettannahmestelle keine negativen städtebaulichen Auswirkungen aus.

Aus Gründen der Suchtprävention werden für Wettbüros und Wettlokale in der SVVO Mindestabstände von 100 m zu Einrichtungen für Jugendliche und Kinder definiert. Dabei kommen nur die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Betracht, die von potentiellen Spielsüchtigen besucht werden. Beispielsweise weiterführende Schulen, Einrichtungen der Spielsuchtprävention, Jugendzentren und Jugendherbergen. Grundschulen, Kindergärten oder Spielplätze werden nicht berücksichtigt. Vom Ordnungsgeber wird angenommen, dass es sich bei einem Besucher von Wettvertriebsstätten um einen anderen Typus von Spieler, der weniger suchtfährdet ist, handelt. Deswegen werden keine Mindestabstände zwischen den Wettvertriebsstätten und zu den Spielhallen definiert. Nur innerhalb eines Gebäudekomplexes dürfen eine Spielhalle und eine Wettvertriebsstätte nicht gleichzeitig bestehen. Für die gewerberechtliche Genehmigung von Wettvertriebsstätten ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (Referat IV 36 – Glücksspielwesen und Gemeindefortschritt) zuständig.

Die SVVO definiert sehr hohe technische Anforderungen an Wettbüros und Wettlokale, die für den Vertrieb der Wetten benötigt werden. Das Einhalten der technischen Anforderungen ist beispielsweise mit erheblichen Kosten für den Betreiber verbunden.

In der Hansestadt Lübeck existieren insgesamt sieben Wettbüros und Wettlokale. Die Anzahl stagniert auf einem konstant niedrigen Niveau. Wettanbieter aus dem Internet sind eine große Konkurrenz für den stationären Wettvertrieb, da dem haptischen Erlebnis („Drücken der Taste“/„Ziehen des Hebels“) im Vergleich zu Spielhallen eine geringere Bedeutung zukommt. Die Zielgruppe, welche Wettbüros und Wettlokale aufsucht, ist zudem sehr klein.

Die hohen technischen Anforderungen führen dazu, dass nur eine begrenzte Anzahl an Wettbüros oder Wettlokalen auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck wirtschaftlich betrieben werden kann.

Sexshops

In der Hansestadt Lübeck bestehen drei Sexshops. Die Marktlage bei diesen Betrieben scheint gesättigt. Gerade im Segment der Sexshops scheint es eine hohe Konkurrenz über den Onlinehandel zu geben. Sexshops haben zwar grundsätzlich ein negatives Image, das städtebauliche Störpotential ist jedoch als eher gering einzuschätzen.

Schlussfolgerungen

Ein gesamtstädtisches Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten und Gewerbebetrieben ist aktuell nicht mehr erforderlich, da bereits ausreichend Vorschriften über das Gewerbe bestehen, die eine regulierende Wirkung auf die Genehmigungsfähigkeit von Spielhallen und Wettvertriebsstätten haben. Eine städtebaulich unverträgliche Häufung von unerwünschten Vergnügungsstätten oder Sexshops ist entweder aufgrund der gewerberechtlich geforderten Mindestabstände oder aufgrund der geringen Fallzahl auszuschließen. Daher erübrigt sich die Erstellung eines Konzeptes, wie es durch den Bürgerschaftsbeschluss beschlossen wurde.

Nur in besonderen Einzelfällen kann der Ausschluss von Vergnügungsstätten und Sexshops über die Bauleitplanung städtebaulich erforderlich werden. Ein städtebauliches Gesamtkonzept würde diese besonderen Einzelfälle nicht abdecken können, da eine relativ pauschale Betrachtung erfolgen würde. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird weiterhin die

Entwicklungen auf dem Markt des Glücksspielwesens beobachten, um auch langfristige Fehlentwicklungen zu vermeiden und im Einzelfall bauleitplanerisch tätig zu werden.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2019/07130
öffentlich

Lübeck, 05.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirats gem. § 47d GO

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.03.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.102 Logistik, Statistik und Wahlen- zustimmend
1.160 Frauenbüro - zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung - zustimmend
1.300 Recht - zustimmend
2.500 Soziale Sicherung – zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Interessen von Kindern und Jugendlichen sind
unmittelbar nicht berührt

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Das Leben von Menschen mit Behinderungen und ihre Entwicklungschancen unterscheiden sich erheblich von dem Leben der Menschen ohne Behinderungen. Vor allem sind es Barrieren und Umweltbedingungen oder auch gesetzliche Regelungen, die sie an der gleichberechtigten Teilhabe hindern.

Der Behindertenbeirat soll gegenüber den kommunalpolitischen Gremien sowie der Verwaltung die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten und die Verwaltung sowie

die Gremien darin unterstützen, in den zu treffenden Entscheidungen auch die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 mit der Vorlage 2017/05111 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD, BfL und GAL mit Mehrheit angenommen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Einsetzung eines Behindertenbeirates gemäß § 47d der Gemeindeordnung umzusetzen. Die Einsetzung des Behindertenbeirates soll zum 01.01.2018 erfolgen. Die Richtlinien der Hansestadt Lübeck für die Beauftragte / den Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Stand 21.05.2015) sind entsprechend anzupassen. Die Anzahl der Mitglieder im zukünftigen Behindertenbeirat soll bei acht Personen bleiben. §15 des Gleichstellungsgesetzes findet Berücksichtigung, der Beirat ist paritätisch zu besetzen.“

Hierzu ist eine Satzung durch die Bürgerschaft zu erlassen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung für den Behindertenbeirat der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am.....folgende Satzung erlassen:

§1

Rechte und Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) In der Hansestadt Lübeck wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden sein soll. Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck, die behindert im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 18.11.2008 (GVBl. Schl.-H. S. 582) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 94) sowie § 2 Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 G v. 28.11.2018 I 2016) sind.
- (2) Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft und Ausschüsse, Bürgermeisterin / Bürgermeister). Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes fördern.
- (3) Der Behindertenbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und die Ausschüsse der Hansestadt Lübeck in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen.
Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen
 - der Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren), d.h. der behindertengerechten Planung und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Gebäude sowie des öffentlichen Nahverkehrs;
 - der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderung betrifft;
 - der Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Kindergärten und Schulen;
 - der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, soweit Menschen mit Behinderung davon betroffen sind;
 - der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung;
 - der Förderung und Vermittlung behindertengerechten Wohnraums;
 - der Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen;
 - der Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe;
 - des Zugangs der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.
- (4) Der Behindertenbeirat berät Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben zählen.
- (5) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

- (6) Einladungen zu allen öffentlichen Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen einschl. Sitzungsniederschriften sind dem Beirat zu übersenden. Der Versand der Einladungen sowie der Tagesordnungen erfolgt papierlos unter Nutzung des Fachverfahrens Allris. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für Menschen mit Behinderungen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die jeweilige Vorlage über das Fachverfahren Allris zur Verfügung zu stellen.
- (7) Hinsichtlich der Beteiligung des Beirates am nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist zwecks Sicherstellung der Rechte des Behindertenbeirates in behindertenrelevanten Fragen ein geeignetes Verfahren anzuwenden.
- (8) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange von Menschen mit Behinderungen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören, *dies betrifft insbesondere die unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten.*
- (9) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollen, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt und Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.
- (10) Einzelnen Mitgliedern des Beirates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung dieses zulässt.

§2

Zusammensetzung des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 8 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahlzeit des Behindertenbeirats endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt.
- (2) Der Beirat ist gem. § 15 Gleichstellungsgesetz paritätisch zu besetzen.
- (3) Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder in Ausschüssen sein.

§ 3

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die zu diesem Zweck jeweils zwei Delegierte in die Wahlversammlung entsenden. Die zu entsendenden Delegierten müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Behindertenbeirats frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.

- (3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Behindertenbeirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung örtlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. In der Bekanntmachung werden die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei anzumelden und jeweils zwei Delegierte, jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen. Die Benennung der Delegierten muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Delegierte die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung) erfüllt.
- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist werden die Liste der zur Wahlversammlung angemeldeten Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie zwei Listen mit jeweils den Namen der weiblichen und männlichen Delegierten bis zum Beginn der Wahlversammlung öffentlich ausgelegt. Auf Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

§ 4

Wahl des Behindertenbeirates

- (1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede anwesende Delegierte kann bis zu 4 Stimmen abgeben, wobei jeweils max. 2 Stimmen auf den Vorschlagslisten mit weiblichen und männlichen Delegierten abgegeben werden können. Je Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Delegierten können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die 4 weiblichen und 4 männlichen Delegierten, die in der jeweiligen Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Delegierte eine Stimme. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Delegierten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker für den Beirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.
- (2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und eine/einen Schriftführerin/Schriftführer. WahlleiterIn und SchriftführerIn dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Der/Die WahlleiterIn kann nach seinem/ihrer Ermessen WahlhelferInnen hinzuziehen.
- (3) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsgang

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen aus seiner Mitte; hierunter soll mindestens eine Frau, bzw. ein Mann sein. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der / die bisherige Vorsitzende seiner Tätigkeit bis zur Neuwahl des / der Vorsitzenden weiter.

- (2) Der Beirat tritt binnen sechs Wochen nach der Wahl zum ersten Mal zusammen, die Ladung erfolgt durch die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten. Die Wahl der / des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Die / Der Vorsitzende wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre / seine Tätigkeit eingeführt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung der / des Vorsitzenden. Scheidet die / der Vorsitzende aus, leitet die/ der stellvertretende Vorsitzende die Wahl der / des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten die Vorsitzende / den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Bürgerschaft maßgeblichen Vorschriften entsprechend.
- (4) Zuständig für die Angelegenheiten des Beirates ist Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales.

§ 6

Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten

- (1) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen sind geregelt in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Für die Beiratsmitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Hansestadt Lübeck versichert die Beiratsmitglieder gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit.
- (3) Die zur Deckung der Sachkosten erforderlichen Haushaltsmittel werden im im Haushalt geordnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister



► **Nr. VO/2019/07070**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Stadt-Grün verbindet - Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.03.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Stadtgrün-Schwerpunkte Stadt-Gärten, Stadt-Plätze, Stadt-Wege, Stadt-Flur und halbprivate Nutzungsformen gelten die im Grundlagenbericht formulierten Ziele der Freiraumversorgung in der Hansestadt Lübeck.
2. Mit der Erstellung des Freiraumentwicklungsplans wird gruppe F Landschaftsarchitekten beauftragt, vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft zu Punkt 1.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
 5.610 Stadtplanung und Bauordnung

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
 Nein

Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig, die Belange werden in der Planungsphase berücksichtigt.

Die Maßnahme ist:

☒
☐
☒

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 8 GO SH und § 1 BNatSchG

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

1. Anlass

“ Problem

Öffentliche Freiräume sind ein bedeutsamer Teil der städtischen Infrastruktur. Sie erfüllen vielfältige soziale, ökologische, ökonomische, kulturelle und identitätsstiftende Funktionen. Die Intensität der Aktivitäten und der Nutzungen von urbanen Freiräumen nimmt in den Städten deutlich zu. Eine durch den demografischen Wandel und die Veränderungen in der Arbeitswelt „bunter“ werdender Gesellschaft stellt diversifizierte Nutzungs- und Aneignungsinteressen an die urbanen Freiräume. Hierzu zählen unterschiedlichste Sport- und Bewegungsarten sowie gärtnerische Aktivitäten, die vermehrt ohne feste Bindung an klassische Vereinsstrukturen oder Institutionen in urbanen Freiräumen ausgeübt werden. Angesichts der zunehmenden Zahl an Einpersonenhaushalten in den Städten gewinnen auch soziale Kontakte in Form von Austausch und Begegnung in den öffentlichen Freiräumen an Bedeutung. Ebenso ist eine Belebung vieler Freiräume zu beobachten – sei es durch Außengastronomie, temporäre Events oder durch informelle und formelle Aktivitäten im öffentlichen Grün. Schließlich beeinflusst auch der Klimawandel die intensivere Nutzung urbaner Freiräume. Milder werdende Durchschnittstemperaturen und vermehrt auftretende Wärmeperioden verlängern die Nutzungszeiten im Freiraum und steigern gleichzeitig die Bedeutung schattenspendender und für Abkühlung sorgender Freiräume. Besonders in wachsenden Städten rücken die Frei- und Grünräume zunehmend in den Fokus.

Im Zuge der Innenentwicklung werden Städte und Stadtregionen räumlich kompakter und baulich verdichtet. Dadurch werden die Freiräume flächenmäßig knapper und gleichzeitig von mehr Menschen intensiver und diversifizierter genutzt. Gleichzeitig verstärken sich in den dichter werdenden Städten die Auswirkungen des Klimawandels und der höheren Versiegelung bzw. der dichteren Baumassen gegenseitig. In der Folge sind mehr hitzebelastete Stadtteile sowie höhere Schäden und Kosten bei Starkregenereignissen zu erwarten bzw. bereits zu beobachten. Daher müssen urbane Freiräume widerstandfähiger und multifunktionaler gestaltet werden. Denn sie sollen möglichst viele Funktionen erfüllen: von der Erholung, der Kommunikation, über die Regenwasserspeicherung und Kühlung bis zur biologischen Vielfalt. Insbesondere das Stadtgrün ist hier ein Hoffnungsträger, um die Städte von den Auswirkungen veränderter klimatischer Bedingungen und dichter werdender Stadtstrukturen zu entlasten.

Der öffentliche Freiraum kommt in Lübeck seinen vielfältigen Aufgaben nicht mehr nach. Seit den 90er Jahren steigt die zu unterhaltende Fläche stetig an, da sich durch jedes neue Baugebiet auch die öffentlichen Freiräume erweitern. Gleichzeitig entwickeln sich die zur Verfügung stehenden Ressourcen rückläufig. Die Haushaltslage führt dazu, dass weder eine qualitativ ausreichende Grünversorgung gewährleistet wird noch eine werterhaltende Pflege der Anlagen möglich ist. Die „Mangelbewirtschaftung“ führt bis auf wenige Ausnahmen zu einer stadtweiten Vernachlässigung der Grünanlagen und dadurch zu einem schnelleren Sanierungsbedarf. Die aus der Standardreduzierung resultierende Monotonie vieler Anlagen sowie der vielerorts ungepflegte Eindruck führen zu einer Attraktivitätssenkung für Bürger, potenzielle Neubürger und Touristen als auch zu mangelnden Lebensraum für die Entwicklung einer Artenvielfalt.

“ Lösung:

Es wird ein gesamtstädtisches Freiflächenkonzept entwickelt. Dieses Freiraumprogramm beschreibt Ziele und Entwicklungsperspektiven für die Versorgung, Gestaltung, Aufwertung und Unterhaltung der Grün- und Freiräume der Hansestadt Lübeck. Mit diesem Konzept soll ein breiter Diskurs angestoßen werden, welche Qualitäten und Quantitäten sich Lübeck leisten soll, will und kann, wie der Spagat zwischen einer notwendigen Profilbildung der Hansestadt und den Rahmenbedingungen (Ressourcen, Demographie) zu schaffen ist, wo tatsäch-

lich die Handlungsschwerpunkte und Prioritäten der Zukunft liegen, aber auch wo ein gesamtstädtisch betrachteter, sinnvoller Rückbau bzw. Umbau möglich ist.

Das Freiraumprogramm besteht aus insgesamt zwei Bausteinen:

Teil 1: Grundlagen mit Zielvorgaben

Teil 2: Freiraumentwicklungsplan mit Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Baustein „Grundlagen“ (Anlage 2) wurden für die strategische Freiraumversorgung fachliche Ziele erarbeitet. Diese Zielvorschläge dienen als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien.

Auf Basis der beschlossenen Zielvorgaben wird ein Freiraumentwicklungsplan mit den notwendigen Maßnahmen erarbeitet und die dazu notwendigen Ressourcen transparent dargestellt. **Nach** Vorlage des Freiraumentwicklungsplans erfolgt eine erneute Beschlussfassung über die konkrete Ausgestaltung.

2. Lübecker Stadt-Grün

Im Grünbuch „Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft“ (05|2015) legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine umfassende Bestandsaufnahme über die vielfältigen Funktionen und Vorteile des Stadtgrüns für Mensch, Stadtnatur und Stadtgesellschaft dar.

Vertiefende Informationen zur Bedeutung des Stadtgrüns finden Sie im Grundlagenbericht in Kap 2.2

„Urbane Parks, Grünflächen und Gärten verbessern die Luftqualität und das Stadtklima, sie dämpfen Lärm, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen so zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei, sind Reserverflächen für Hochwasser- beziehungsweise Starkregenereignisse, leisten einen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zum Bodenschutz. Sie sind zudem Orte der Erholung und der Umweltbildung, sie können das nachbarschaftliche Miteinander und die Integration sozialer und kultureller Milieus fördern und sie können das Wohlbefinden und die Lebensqualität in der Stadt verbessern.“

Menschen ziehen wieder in die Städte zurück. Ihre Sehnsucht nach der Natur und ihr Verlangen nach deren Wohlfahrtswirkungen bringen sie mit. Das hat auch Folgen für das städtische Grünangebot. Immer mehr wird es zu einem zentralen Gradmesser für städtische Lebensqualität.

Lübeck hat einen wertvollen Bestand an öffentlichen Frei- und Grünräumen. 650 ha öffentliche Grünflächen (351 Parkanlagen, 173 Spielplätze, 5 Friedhöfe) verteilen sich über das Stadtgebiet. Hinzu kommt entlang der Infrastrukturbänder der Stadt das Begleitgrün mit ca. 141 ha unterschiedlicher Qualität.

Vertiefende Informationen zur Grünversorgung finden Sie im Grundlagenbericht in Kap 3

Lübeck ist eine grüne Stadt, dies soll auch in Zukunft so bleiben. Dabei liegt ein zentrales Augenmerk auf der „Grünraumgerechtigkeit“: Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt haben das gleiche Recht auf hochwertige Versorgung mit Grün- und Freiräumen. Diese dienen besonders dem Alltagsleben und sind flächendeckend bereitzustellen. Der Grün- und Freiraum wertet Wohnquartiere auf. Geeignete Verbindungselemente sollen eine möglichst gleichmäßige Infrastrukturversorgung mit Grün- und Freiräumen sicherstellen. Die Entwicklung eines robusten Freiraumsystems und die Sicherung der erforderlichen Flächen ermöglichen es, auch künftigen Generationen in einer wachsenden Stadt hochwertige Grün- und Freiräume zur Verfügung zu stellen.

Das Grünangebot ist in den Stadtbezirken unterschiedlich ausgeprägt.

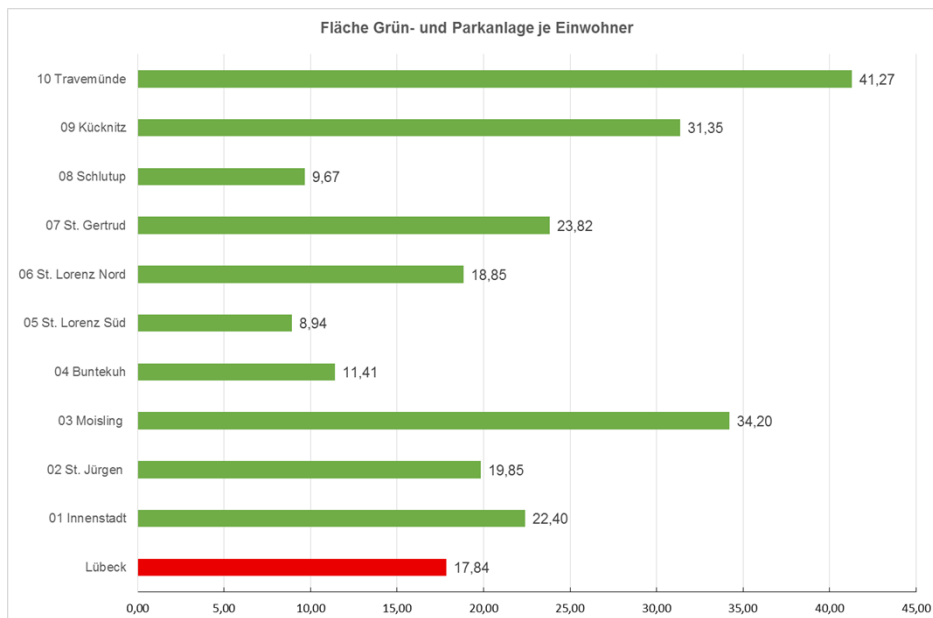


Abb.: Grünversorgung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen nach Stadtteilen

Die Flächengröße pro Stadtteil ist aber nur ein Kriterium. Einige Stadtteile haben zudem gut erreichbare Angebote für die Naherholung in der umgebenen Landschaft. Die unterdurchschnittliche Ausstattung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen, wie z. B. in Schlutup relativiert sich dadurch etwas. Die Qualität von Freiräumen einer Stadt wird durch verschiedenste Funktionen bestimmt: durch z. B. die Nutzungsangebote, das Freisein von Lärm, die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, die Verteilung in der Stadt, die Gestaltung oder die Naturnähe. Wesentlich ist auch, ob diese Freiräume öffentlich zugänglich und erlebbar sind, ob sich die Bewohner und Besucher darin wohl fühlen. Daher ist ein differenzierter Blick notwendig.

Finanzierung des öffentlichen Freiraums

Eine werterhaltende Pflege ist in Lübeck nicht mehr gewährleistet, zumal die Folgekosten für Unterhaltung und Instandsetzung bei neuen Grünflächen oft zu wenig berücksichtigt werden. Der tatsächliche Finanzbedarf für die fachlich adäquate Pflege und Unterhaltung öffentlichen Grüns ist in Lübeck seit vielen Jahren deutlich höher als die unter den teils prekären Haushaltsbedingungen bereitgestellten Mittel. Auch im interkommunalen Vergleich der KGSt liegt Lübeck mit 0,45 € / m² deutlich unter dem bundesweiten Medianwert (1,19 € / m²). Laut KGSt kann bei Orientierungswerten unterhalb des 25er Perzentils (0,61 € / m²) von einem „reduzierten“ Pflegezustand ausgegangen werden, der max. die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten abzielt und nicht den Werterhalt der Anlagen forciert. Untersuchungen der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)¹ definieren als untersten Wert zur werterhaltenden Pflege ein Budget von 1,20 € je m² Grün- und Parkanlage. Auch die investiven Mittel bzw. die Festwerte erlauben keine kontinuierliche Sanierung der Anlagen. So müsste bspw. für den Werteehalt der Grün- und Parkanlagen jährlich 1,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich sind es 400 T€. Die Situation wird sich mit der zunehmenden Verdichtung und der damit einhergehenden intensiveren Nutzung und Zuwachs der Flächen weiter verschärfen.

3. Zukunftsgerichtete Grünversorgung

Das Stadt-Grün bildet das Grundgerüst an Freiräumen, in das die Bebauung der Gesamtstadt eingebettet ist. Die Flächen des Stadt-Grüns sind sehr heterogen in Nutzung, Gestaltung und Ausstattung. Stadt-Grün erfüllt viele Funktionen. Die Herausforderungen an die Freiräume der Hansestadt Lübeck sind extrem vielfältig, zahlreiche

Vertiefende Informationen finden Sie im Grundlagenbericht im Kap. 4.2.

¹ Zusammenschluss kommunaler Grünflächenverwaltungen, der im Rahmen der Fachkommission Stadtgrün den Deutschen Städtetag unterstützt

Nutzungsansprüche und Interessenlagen überlagern sich. Ein Park ist nicht nur ein Ort der Kontemplation, des Spazierengehens und des Naturgenusses, sondern auch Sportraum, Lesezimmer, Partyraum, Bildungsraum, Veranstaltungsraum und ein Raum für biologische Vielfalt.

Folgende, vielfältige Funktionen werden von Grün- und Freiflächen erfüllt:



Soziale Aspekte



Wohlbefinden

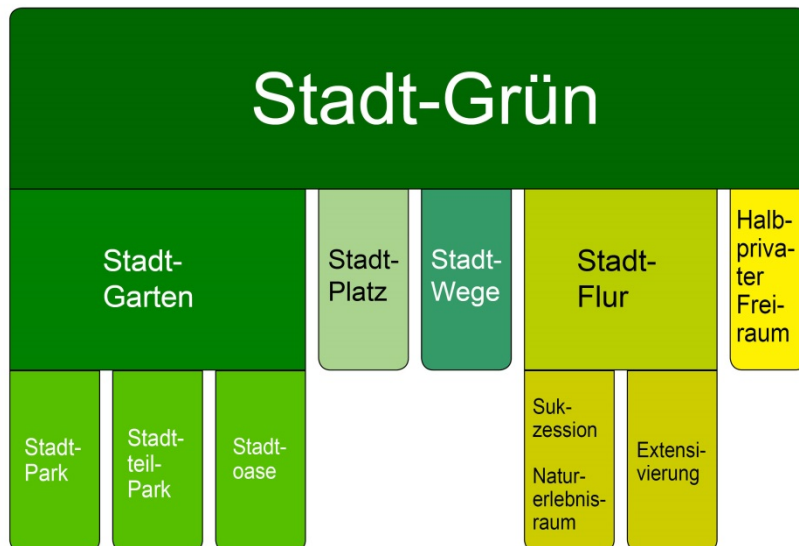


Ökologie Umwelt



Finanzen

Nach den von ihnen hauptsächlich zu erfüllenden Funktionen werden die öffentlichen Frei- und Grünanlagen in **Stadtgrün-Schwerpunkt** eingeteilt.



Für jeden Stadtgrün-Schwerpunkt wird eine Leitfunktion mit Zusatzfunktionen definiert. Zur Ermittlung der Leit- und Zusatzfunktionen werden die sozialen Aspekte, das Wohlbefinden, die Umweltaspekte und die ökonomischen Auswirkungen ins Verhältnis gesetzt. Aus dem Funktionsprofil lässt sich Ziel, Gestaltung und Aufwand der Pflege ableiten.

▪ **Stadt-Gärten – die grünen Visitenkarten der Stadt**

Stadt-Gärten sind die grünen Visitenkarten der Stadt und der Stadtteile. Unter den Stadt-Gärten werden die gestalteten, öffentlichen Grünanlagen gefasst. Es wird zwischen Grünanlagen mit stadtweiter (**Stadt-Park**) und mit stadtteilbezogener Bedeutung (**Stadtteil-Park**) und der wohnungsnahen Grünversorgung (**Stadt-Oase**) differenziert.



Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Wohlbefinden

Quantitative Ziele:

Ein Stadtteil-Park hat eine Flächengröße von mindestens 5 ha. Eine Versorgung der Einwohner im Einzugsbereich von min. 10 m² Parkfläche ist sicherzustellen. Die Anlagen sind in 1.500 m erreichbar.

Weiterhin werden zur Nahversorgung öffentliche Grünanlagen als Stadt-Oasen angeboten, die in einer Entfernung von 300 - 500 m erreichbar sind. Pro Einwohner im Einzugsgebiet stehen 4 m² zur Verfügung.

▪ Stadt-Plätze - Kommunikationspunkte des öffentlichen Lebens

Stadt-Plätze sind zentrale Orte urbanen Lebens, eingebunden in eine spezifische städtebauliche Struktur. Es wird zwischen Plätzen mit stadtweiter und mit stadtteilbezogener Bedeutung unterschieden. Promenaden an den Wasseradern werden hier den Plätzen zugerechnet.



Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Soziale Aspekte

▪ Stadt-Wege – In Lübeck geht's gut!

Mit den Stadt-Wegen sollen Verbindungen abseits der Hauptverkehrsachsen wiederbelebt oder geschaffen werden. Mit dem zu entwickelnden Netz der Freiräume soll eine Wiedervernetzung der Lebensräume erreicht werden sowie eine neue Infrastruktur urbaner Mobilität entstehen.



Freiraumversorgung

Funktionale Ziele: Schwerpunkte Wohlbefinden, Ökologie/Umwelt

quantitative Ziele:

Für 50% der Hauptverkehrsstraßen gibt es alternative Stadt-Wege für Fußgänger und Radfahrende.

Die Vorgaben des Landschaftsplanes und des Bienenaktionsplanes werden umgesetzt.

▪ Stadt-Flur –grüne Inseln und Stadtränder

Der Schwerpunkt der Stadt-Flur ist Ökologie und Umwelt. Damit ergeben sich Optionen einer naturnäheren Entwicklung und damit Steigerung der Biodiversität, Möglichkeit der Naturerfahrungen und individuellen Aneignung der Flächen.



Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:

Sukzession: Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte

Extensivierung: Schwerpunkt Ökologie

Qualitative Ziele:

Stadt-Flur wird das gesamte Stadtgebiet durchdringen und in Teilen, dort wo ökologisch und landwirtschaftlich verträglich, in Verbindung mit Stadtwegen auch den Stadtrand ausbilden. Bei der Extensivierung bzw. der gelenkten Sukzession wird die Extensivierung von innen nach außen verstärkt, um eine Verbindung zur freien Landschaft zu erzielen. In Verbindung mit Stadt-Wegen bildet Stadt-Flur als Trittsteine ein Netz zwischen den Inseln der großflächigen Schutzgebiete.

▪ Halbprivate Nutzungsformen

“ Neue Formen des Gärtnerns

Die Beteiligung der Bürger der Stadt an neuen Nutzungskonzepten der Stadtlandschaft ist gewünscht. Von Bürgern gemeinschaftlich organisierte Gartenprojekte im eigenen Wohnumfeld, z.B. Urban Gardening, Selbsterntegärten, interkulturelle Gärten, Anlage von Obstwiesen sind hier als Stichworte zu nennen.



Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:

Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte.

Qualitative Ziele:

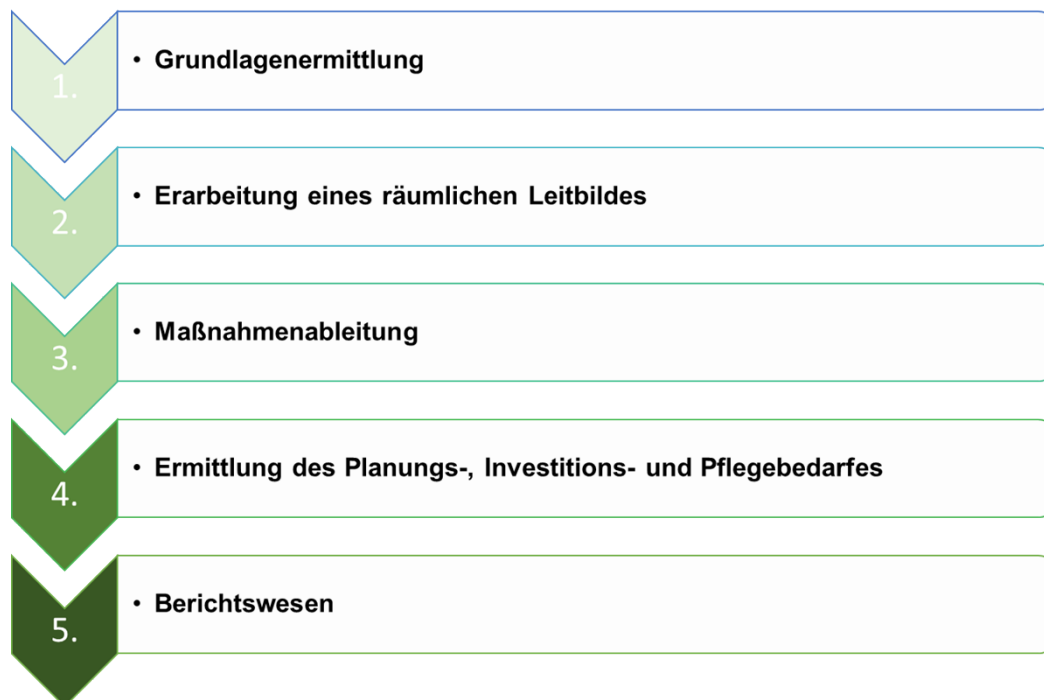
Initiativen werden durch Flächenbereitstellung auf Stadtquartierebene unterstützt. Damit können sich niederschwelligen Umwelt-Lernorten als kleinräumige Hotspots der städtischen Artenvielfalt und aktiv nutzbaren, selbst organisierten Räumen für Naturerlebnis entwickeln, insbesondere auch für nicht mit eigenen Gärten versorgte Bürgerinnen

4. Planungsauftrag

Auf Basis der vorliegenden Grundlagen und den festgeschriebenen Zielen erfolgt unter Einbeziehung der Bürger die Erarbeitung eines Freiraumentwicklungsplans. Eingebunden wird das Freiraumprogramm in das gesamtstädtische Konzept Lübeck überMorgen.

“ **Vorgehensweise:**

Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:



1. Grundlagenermittlung

Im Rahmen der Grundlagenermittlung werden die vorliegenden Karten, Daten und Gutachten gesichtet. Die Grundlagendaten werden auf Planungsrelevanz geprüft und als digitale Grundlagenkarten zusammengestellt. Die planungsrelevanten Sachverhalte werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen ermittelt und beschrieben.

Die Freiflächenversorgung in den Lübecker Stadtbezirken wird auf Grundlage der im 1. Teil des Freiraumprogramms vorgegebenen Ziele analysiert. Die Flächendaten der Grünanlagen werden bereits seit 2000 in einem digitalen Grünflächenmanagementsystems geführt. Diese werden mit den vorliegenden Grundlagendaten und demographischen Daten verschnitten.

Der Versorgungsgrad mit Freiflächen wird auf Bezirksebene analysiert. Die öffentlichen Freiräume werden den Stadt-Grün - Schwerpunkten zugeordnet. Dabei können sich Freiraumfunktionen vernetzen, überlagern und ergänzen. So kann z. B. die Grünanlage Wiesental

gleichzeitig den Schwerpunkt „Stadt-Teilpark“ wahrnehmen als auch Bestandteil eines Stadt-Weges sein

Unterversorgte Stadtgebieten werden herausgearbeitet. Für die Bewertung hinsichtlich der quantitativen Ziele werden zusätzlich die freie Landschaft, städtische Wälder, Kleingartenanlagen, weiteres öffentliches Grün wie z. B. die Parkanlagen in der Verantwortung der Kurbetriebe in Travemünde herangezogen.

2. Erarbeitung eines digitalen räumlichen Leitbildes

Im Rahmen einer räumlichen Analyse werden die erhobenen Grunddaten mit anderen Planungen abgeglichen, um Synergien zu verdeutlichen. Mögliche Daten für die Verschneidung sind: Frischluftschneisen, Biokorridore, Senken und Fließwege, die z. B. von der UNV digital geführt werden, aber auch Planungen und Konzepte. Suchräume zur Ergänzung der Freiraumstrukturen werden dargestellt und Aufwertungspotentialen in bestehenden öffentlichen Freiräumen identifiziert.

Das Ergebnis der Analyse ist die räumlichen Darstellung der Zielerreichung, Potenziale und Defizite in Form von

- Flächen, die den Zielen entsprechen
- Herausarbeiten von unterversorgten Stadtgebieten
- Empfehlungen zu Neuausrichtung einzelner Freiflächen und deren zukünftigen Entwicklungsstandards
- fehlende Flächen, z. B. der Lückenschluss beim Stadt-Wegenetz

Das Ergebnis der Bewertung ist der Freiraumentwicklungsplan mit der räumlichen Darstellung der Zielerreichung, Potenziale und Defizite in Form von

- Flächen, die den Zielen entsprechen
- Entwicklungsmöglichkeit der vorhandenen Freiräume
- fehlende Flächen, z. B. der Lückenschluss beim Stadt-Wegenetz

Die gewonnenen Erkenntnisse werden zu einem digitalen räumlichen Leitbild für die Entwicklung von öffentlichen Freiräumen in der Stadt zusammengefasst.

3. Maßnahmenableitung

Es erfolgt ein systematischer Abgleich des Leitbildes mit dem Ist-Zustand der Flächen.

Nach strategischen und pragmatischen Parametern, wie z. B. politische Prioritätensetzung zur Entwicklung einzelner Stadtquartiere, Synergien mit anderen Vorhaben und Planwerken, Kosten-/Nutzen-Abwägungen, Pilotcharakter der Flächenentwicklung, werden Prioritäten zur Flächenentwicklung gesetzt.

Bedeutsam ist auch der Aspekt der Umweltgerechtigkeit. Siedlungsbereiche mit einer hohen Verdichtung und einem geringen Anteil von privatem Grün erhalten eine höhere Gewichtung.

4. Ermittlung des Planungs-, Investitions- und Pflegebedarfes

Auf Grundlage der Prioritätensetzung werden einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung des räumlichen Leitbildes in Steckbriefen beschrieben. Die Steckbriefe beschreiben die nötigen Planungsschritte vom Ist-Zustand zur gewünschten Entwicklung mit grobem Investitionsbedarf (z. B. für Umstrukturierungen oder Flächenkauf) und zeitlicher Perspektive.

Mit der Zuordnung der Flächen zu Stadt-Grün-Schwerpunkten ändert sich ggfls. die Funktion und Nutzung und damit auch die Zuordnung zu Erhaltungs- und Pflegeklassen. Die daraus resultierenden Änderungen werden dargestellt und die Bewirtschaftungskosten ermittelt.

5. Berichtswesen

Zur Messung der Zielerreichung der funktionalen und quantitativen Ziele werden Kennzahlen erarbeitet und ein Berichtswesen installiert.

“ Partizipation

Das Freiraumprogramm setzt die Weichen für die zukünftige Freiraumversorgung der Lübecker Bürger. Daher ist es zwingend erforderlich, dass das Programm von der Mehrheit der

Lübecker Bürger und Bürgerinnen mitgetragen wird. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dazu aufgefordert werden, vor dem Hintergrund der Entwicklungsziele die Vorschläge der Verwaltung zu bewerten und eigene, alternative Vorschläge zu formulieren. Dadurch soll deutlich werden, in welchen Bereichen die Bürgerinnen und Bürger die Änderungen eher tolerieren bzw. befürworten und in welchen Bereichen diese nicht akzeptiert werden.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein informelles, indirekt-demokratisches Beteiligungsangebot und nicht um eine Form direkter oder repräsentativer Demokratie. Das bedeutet, dass die Ergebnisse nicht unmittelbar in das Freiraumprogramm einfließen, sondern vermittelt über die Beratungs- und Entscheidungsgremien der gewählten Politikerinnen und Politiker Auswirkungen haben. Die Bürgerinnen und Bürger treten bei dem Verfahren also als Beraterinnen und Berater auf. Ihre Bewertungen, Vorschläge und Kommentare werden der Politik als Beratungsinput bereitgestellt. Letztendlich wird und muss die Politik darüber entscheiden, welche der durch die Bürgerinnen und Bürger bewerteten und eingebrachten Vorschläge Berücksichtigung finden sollen und welche nicht.

Folgende Bausteine sind angedacht:

- Auswertung der Lübecker Bürgerbefragung aus dem Jahre 2013, ergänzende Befragung der Bürger an ausgewählten Standorten
- Bildung eines Projektbeirates während der Planungsphase aus Vertretern der Verwaltung, der Fraktionen, NGOs
- Eine Informations- und Beteiligungsveranstaltungen in den Stadtteilen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Vorstellung des Entwurfs, der Kategorisierung des Stadt-Grüns und die damit verbundenen Änderungen
- Stadtteilbezogene Information der Bürger und Bürgerinnen auf den Wochenmärkten
- Beteiligung von Kinder und Jugendlichen in den mit der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung abzustimmenden Formaten
- Vorstellung des Entwurfs des Freiraumentwicklungsplans in den verschiedenen Gremien, wie Kücknitzer Runde, Vorwerker Runde, St. Jürgen Runde, AGU, usw.
- Informationsportal im Internet mit Kommentarfunktion
- Diskussion des Entwurfes im Bau- und Umweltausschuss
- Abwägung und Einarbeitung der Änderungswünsche
- Beschluss des Freiraumentwicklungsplanes

“ **Kosten:**

Mit dem Planungsauftrag wird **gruppe F Landschaftsarchitekten** beauftragt. gruppe F Landschaftsarchitekten aktualisiert zurzeit den Klimalandschaftsplan und ermittelt in diesem Projekt bereits grundlegende Daten. Mit der Beauftragung werden Synergien erzeugt und damit Kosten minimiert.

Die Kosten für die Erstellung des Freiraumentwicklungsplanes liegen bei ca. 95.000 €.

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Auftrages sind im Produktsachkonto 551001.000.7431007 geordnet.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Stadt-Grün verbindet – Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen – Teil 1: Grundlagen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich:5.660 - Stadtgrün und Verkehr
Produkt: 551001

Anlage zur Vorlage vom 28.01.2019
VO-Nr.: 2019/07070

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2019	2020	2021	2022
Erträge				
Aufwendungen	-95.000,00			
Saldo Ergebnisplan	-95.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-95.000,00			
Saldo Finanzplan	-95.000,00	0,00	0,00	0,00

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5431007	Öffentl. Grün- und Landschaftsbau-Sachverst.-, Gerichts-u.ä.Kosten	-95.000,00
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
Saldo Ergebnisplan			-95.000,00

Produktsachkonten		Finanzplan
Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7431007	Öffentl. Grün- und Landschaftsbau-Sachverst.-, Gerichts-u.ä.Kosten
(Mehr) Auszahlungen:		
(Mehr) Auszahlungen:		
(Mehr) Auszahlungen:		
Saldo Finanzplan		-95.000,00

Hansestadt LÜBECK 



Ein Teilprojekt von
LÜBECK überMORGEN

Stadt-Grün verbindet

Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen



Teil 1 - Grundlagen



Stadtgrün und Verkehr 
2018

Inhalt

1. Anlass	4
1.1 Grün ist die neue Sehnsuchtsfarbe	5
1.2 Infrastruktur des Alltagslebens sicherstellen	5
1.3 Finanzierung des öffentlichen Grüns	6
1.4 Wandel gestalten	7
2. Freiraum im Wandel	8
2.1 Der Freiraum – ein Teil der Stadt	8
2.2 Bedeutung von Stadtgrün	9
2.3 Herausforderungen für den Lübecker Freiraum	10
2.3.1 Kompakte, wachsende Stadt	10
2.3.2 Klimawandel – Klimaanpassung	11
2.3.3 Wasser in der Stadt	12
2.3.4 Naturerfahrung und Biodiversität	12
2.3.5 Sozio-demografischer Wandel	13
2.3.6 Mobilität und Bewegungskultur	13
2.3.7 Multicodierung der Grünflächen	14
3. Grünversorgung	15
3.1 Quantitative und funktionale Versorgung mit öffentlichen Grünflächen	15
3.2 Grünflächenbestand in den Stadtteilen im Einzelnen	17
3.2.1 Innenstadt	17
3.2.2 St.- Jürgen	18
3.2.3 Moisling	19
3.2.4 Buntekuh	20
3.2.5 St.- Lorenz- Süd	21
3.2.6 St.- Lorenz- Nord	22
3.2.7 St.- Gertrud	23

3.2.8	Schlutup	24
3.2.9	Kücknitz	25
3.2.10	Travemünde	26
4.	Grünflächenbedarf	27
4.1	Grün im Spannungsfeld	27
4.2	Ziele der Freiraumversorgung für Lübeck	29
4.2.1	Stadt-Gärten – die grünen Visitenkarten der Stadt	30
4.2.2	Stadt-Plätze - Kommunikationspunkte des öffentlichen Lebens	31
4.2.3	Stadt-Wege – In Lübeck geht's gut!	32
4.2.4	Stadt-Flur – grüne Inseln und Stadtränder	32
4.2.5	Halbprivate Nutzungsformen	33
5.	Nächste Schritte	34

1. Anlass

► Problem

Öffentliche Freiräume sind ein bedeutsamer Teil der städtischen Infrastruktur. Sie erfüllen vielfältige soziale, ökologische, ökonomische, kulturelle und identitätsstiftende Funktionen. Der öffentliche Freiraum kommt in Lübeck seinen vielfältigen Aufgaben nicht mehr nach. Seit den 90er Jahren steigt die zu unterhaltende Fläche stetig an, gleichzeitig entwickeln sich die zur Verfügung stehenden Ressourcen rückläufig. Die Haushaltslage führt dazu, dass weder eine qualitativ ausreichende Freiraumversorgung gewährleistet wird noch eine werterhaltende Pflege der Anlagen möglich ist. Die „Mangelbewirtschaftung“ führt bis auf wenige Ausnahmen zu einer stadtweiten Vernachlässigung der Grünanlagen und dadurch zu einem schnelleren Sanierungsbedarf. Die aus der Standardreduzierung resultierende Monotonie vieler Anlagen sowie der vielerorts ungepflegte Eindruck führen zu einer Attraktivitätssenkung für Bürger und potenzielle Neubürger als auch zu mangelnden Lebensraum für die Entwicklung einer Artenvielfalt.

► Lösung:

Es wird ein gesamtstädtisches Freiraumkonzept entwickelt. Dieses Freiraumprogramm beschreibt Ziele und Entwicklungsperspektiven für die Versorgung, Gestaltung, Aufwertung und Unterhaltung der Grün- und Freiräume der Hansestadt Lübeck. Mit diesem Konzept soll ein breiter Diskurs angestoßen werden, welche Qualitäten und Quantitäten sich Lübeck leisten soll, will und kann, wie der Spagat zwischen einer notwendigen Profilbildung der Hansestadt und den Rahmenbedingungen (Ressourcen, Demographie) zu schaffen ist, wo tatsächlich die Handlungsschwerpunkte und Prioritäten der Zukunft liegen, aber auch wo ein gesamtstädtisch betrachteter, sinnvoller Rückbau bzw. Umbau möglich ist.

Das Freiraumprogramm besteht aus insgesamt zwei Bausteinen:

- Teil 1: Grundlagen mit Zielvorgaben
- Teil 2: Freiraumentwicklungsplan mit Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Baustein „Grundlagen“ werden für die strategische Freiraumversorgung die Ziele definiert, auf Basis derer im Teil II Freiraumplan die Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet und die dazu notwendigen Ressourcen transparent dargestellt werden.

1.1 Grün ist die neue Sehnsuchtsfarbe

Die Menschen ziehen wieder in die Städte zurück. Ihre Sehnsucht nach der Freiheit in der Natur und ihr Verlangen nach deren Wohlfahrtswirkungen bringen sie mit. Das hat auch Folgen für das städtische Freiraumangebot. Immer mehr wird es zu einem zentralen Gradmesser für urbane Lebensqualität.

Die Bedeutung des urbanen Grün ist hoch. Dies zeigen auch die Ergebnisse der 2013 durchgeführten Bürgerbefragung in Lübeck. Für 98,77 % der befragten Bürger sind Grün- und Parkanlagen sehr wichtig bzw. wichtig.

Das Ideal

Ja, das möchte:

*Eine Villa im Grünen mit großer Terrasse,
vorn die Ostsee, hinten die Friedrichstraße;
mit schöner Aussicht, ländlich mondän,
vom Badezimmer die Zugspitze zu sehn,
- aber abends zum Kino hast du nicht weit.*

Kurt Tucholsky (1927)

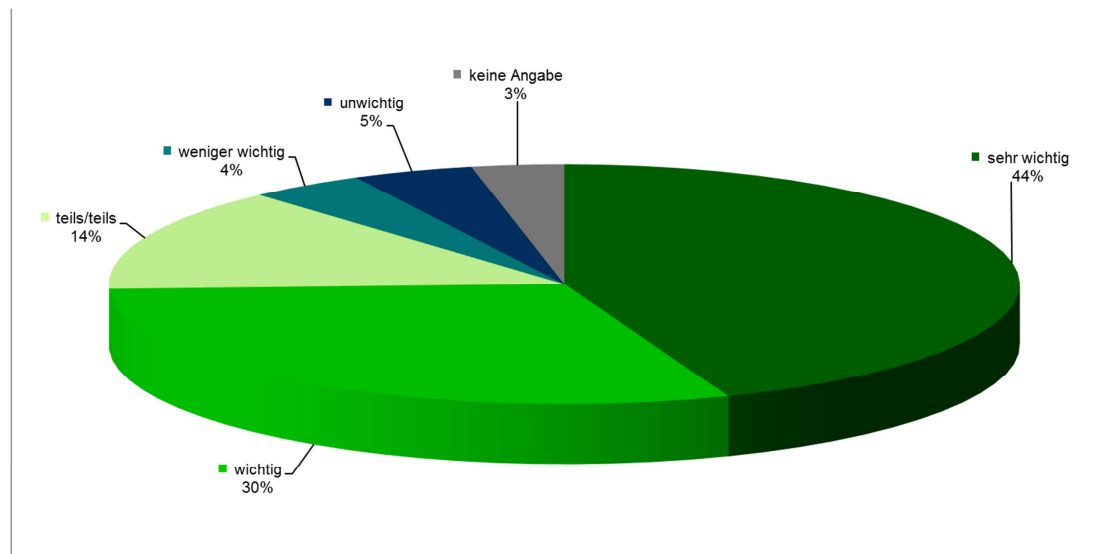


Abb. 1: Bedeutung der Nähe zu Grünflächen und Landschaft für die Wahl des Wohnortes (2013)

Für drei von vier Befragten (74%) ist das Grünangebot auch bei der Wahl ihres Wohnortes wichtig. Mehr als 77 Prozent aller Befragten besuchen Grün- und Parkanlagen mindestens einmal wöchentlich, jeder Vierte von ihnen sogar täglich. Damit zählen Grün- und Parkanlagen für alle Altersgruppen und Geschlechter zu den am häufigsten genutzten städtischen Angeboten.

1.2 Infrastruktur des Alltagslebens sicherstellen

Stadt- und Freiraumentwicklung muss sich auch vor dem Hintergrund demografischer, sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen neu orientieren. Der demographische Wandel hat Auswirkungen auf die Sozialstruktur, die öffentlichen Haushalte und Planungsaufgaben sowie die Auslastung und Nutzungsanforderungen der Infrastruktur. Die soziale und kulturelle Differenzierung der Gesellschaft führt zu einer Vielfalt von Lebensstilen und Lebensformen: die Gesellschaft wird heterogener und kleinteiliger.

Stadt- und Freiraumentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der immer auch ein Abbild gesellschaftlicher Entwicklungen darstellt. Die Vorstellungen von Stadtgesellschaft ändern sich, und somit auch die Zielsetzungen in der Stadt- und Freiraumplanung: Erholung ist nicht mehr nur eine vom Arbeitsalltag losgelöste Wochenendaufgabe. Erholung in der Mittagspause ist genauso bedeutsam wie der stressfreie Weg zum Arbeitsplatz mit dem Fahrrad oder zu Fuß. Grün in der Stadt schafft Lebensqualität! Die Lübecker Bürger wünschen sich Urbanität, aber eben auch wilde sowie geordnete Natur, Rückzugs- und Erholungsmöglichkeiten, Spiel-, Sport- und auch Begegnungsorte unter freiem Himmel. Gleich vor der Haustür oder zumindest gut erreichbar. Die Bereitstellung von Freiräumen entspricht daher einer Infrastrukturleistung und ist

im Hinblick auf den Versorgungsgrad und Netzwerkfunktion mit den technischen Infrastrukturleistungen zu vergleichen.

Freiraumplanung, Klimaschutz und Naturschutz in Konzepte zur Innenentwicklung zu integrieren stellt eine große Herausforderung für Kommunen dar. Denn zwischen baulicher Nachverdichtung und innerstädtischer Freiraumentwicklung gibt es viele Ziel- und Nutzungskonflikte. Mit der so genannten doppelten Innenentwicklung muss das Ziel verfolgt werden, den Flächenverbrauch einzudämmen und damit den Landschaftsraum zu schützen. Gleichzeitig müssen Städte und Gemeinden aber auch die Entwicklung und Gestaltung von Grün- oder Freiflächen im Blickfeld behalten. Der Siedlungsbestand muss also nicht nur baulich, sondern auch durch ausreichende Grünräume qualifiziert werden.

1.3 Finanzierung des öffentlichen Grüns

„Kommunales Grün ist unterfinanziert.“ Zu diesem Ergebnis kam bereits 2009 der Landesrechnungshof Hamburg, als er feststellte: "Der Unterhaltsbedarf für Grünanlagen und Spielplätze kann nur zu rund 55 Prozent abgedeckt werden." Diese Hamburger Situation ist kein Ausnahmefall, sondern ein Spiegelbild der Situation der „Grünflächenverwaltungen“ in Deutschland,- so auch in Lübeck. Dies zeigen auch die langjährigen Vergleiche der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)¹. Eine werterhaltende Pflege ist in den meisten Kommunen nicht mehr gewährleistet – zumal die Folgekosten der Unterhaltung und Instandsetzung bei neuen Grünflächen oft nicht berücksichtigt werden.

Niemand kann aber adäquat arbeiten, wenn die Arbeitsgrundlage nicht stimmt. Ohne eine angemessene Ausstattung mit Ressourcen – also Finanzen und Personal - kann auch das Grünflächenmanagement seine Aufgaben nicht fach- und ergebnisgerecht erfüllen. Der tatsächliche Finanzbedarf für die fachlich adäquate Pflege und Unterhaltung öffentlichen Grüns ist seit vielen Jahren deutlich höher, als die unter den teils prekären Haushaltsbedingungen bereitgestellten Mittel.

Im interkommunalen Vergleich der KGSt liegt Lübeck deutlich unter dem bundesweiten Medianwert.

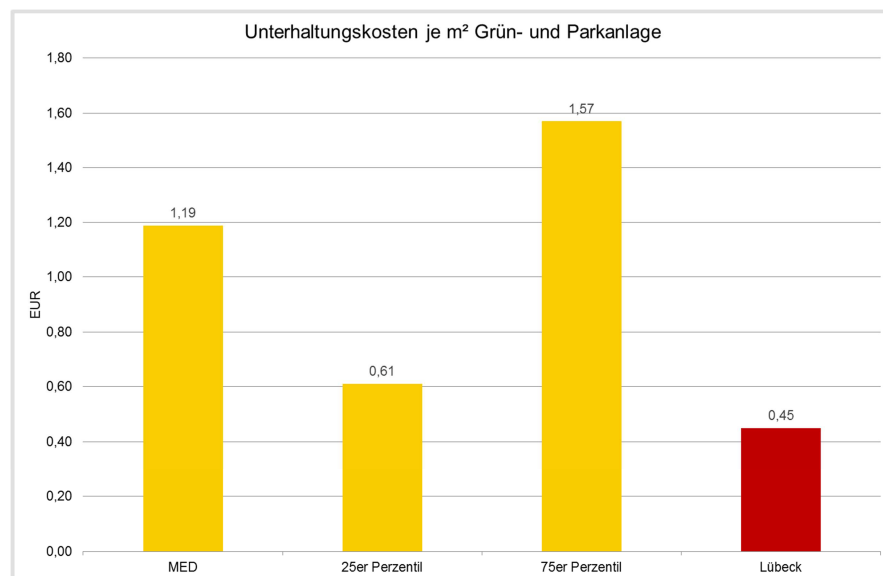


Abb. 2: Bundesweiter Vergleich der Unterhaltungskosten der öffentlichen Grün- und Parkanlagen (KGSt-Bericht Nr. 10/2017)

¹ Die KGSt ist ein Verband mit mehr als 2000 Städte, Kreise, Gemeinden und Verwaltungsorganisationen aller Größenordnungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Sie unterstützt die Verwaltungsspitze und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Organisationsebenen im Prozess der Verwaltungsmodernisierung (s. www.kgst.de).

Laut KGSt kann bei Orientierungswerte unterhalb des 25er Perzentils von einem „reduzierten“ Pflegezustand ausgegangen werden, der eher auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten abzielt und nicht den Werterhalt der Anlagen forciert. Untersuchungen der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)² definieren als untersten Wert zur werterhaltenden Pflege ein Budget von 1,20 € je m² Grün- und Parkanlage.

Auch die investiven Mittel bzw. die Festwerte erlauben keine kontinuierliche Sanierung der Anlagen. So müssten bspw. für den Werterhalt der Grün- und Parkanlagen jährlich 1,3 Mio. € Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich sind es 400 tsd. €. So wurden seit der Bewertung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen im Rahmen der Eröffnungsbilanz nur ca. 30 Prozent der erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Zwar konnte in den letzten drei Jahren der Haushaltsansatz gesteigert werden, trotzdem sind die vorhandenen Haushaltsmittel und die Personalressourcen nicht ausreichend. Dies betrifft sowohl die Beschäftigten im Außendienst als auch die Ingenieur- und Meisterebene.

Die Situation wird sich mit der zunehmenden Verdichtung und der damit einhergehenden intensiveren Nutzung der Flächen weiter verschärfen. Bereits bei der Planung neuer Anlagen sollen deshalb die Lebenszykluskosten bedacht werden. Dazu sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse die Investitionen mit ihren Folgekosten sowie den Bedarf für Reinvestitionen eindeutig benennen. Entsprechende Mittel müssen dann auch dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Bereitstellung von öffentlichem Freiraum ist eine Pflichtaufgabe von Kommunen. Öffentliches Grün hat eine Daseinsgrundfunktion und gehört, genau wie z.B. Bildung, zu den öffentlichen Aufgaben, die durch Steuergelder finanziert werden sollen und müssen, und genauso wie bei Bildung wird immer wieder die Frage der Quantität und der Qualität diskutiert. Dennoch sollten die Grünakteure nichts unversucht lassen, direkte oder indirekte Erlöse zu erzielen, um der Standardreduzierung und dem Rückbau des Grüns in der Stadt proaktiv zu begegnen. So wird es immer wichtiger, Förderkulissen zu überblicken, Förderetats zu kennen oder Anträge bei Stiftungen usw. vorzulegen. Leider kosten die Recherche von möglichen Förderprogrammen, die Antragsstellung und die Projektdurchführung viel Arbeitszeit und Kraft-Ressourcen, an denen es am meisten mangelt. Als ein positives Signal ist das neue Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung "Zukunft Stadtgrün" zu werten, dass 2017 erstmals startete und dafür in 2017 50 Millionen Euro zur Verfügung stellt.

1.4 Wandel gestalten

Das Freiraumprogramm dient einer Neuorientierung in der Freiraumpolitik. Es ist notwendig, die Grün- und Freiräume Lübecks an die Veränderungen der Stadtgesellschaft und der Stadträume anzupassen. Es dient dem Erhalt und der Entwicklung der Grün- und Freiräume Lübecks und ist Teil der integrierten Stadtentwicklung.

Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Stadtbild und Stadtentwicklung sollen durch Qualifizierung und Profilierung der Freiräume positiv beeinflusst werden. Auf eine stärkere Verknüpfung zwischen baustruktureller Entwicklung und Freiraumentwicklung wird hingewirkt.
- Strukturwandel und Transformationsprozesse werden aufgegriffen, und Impulse zu einer Anpassung der Freiraumpolitik an veränderte sozioökonomische Rahmenbedingungen gesetzt.
- Städtebauliche, soziale, ökonomische und ökologische Fragestellungen werden bei Planungen und Maßnahmen gleichberechtigt und gleichzeitig berücksichtigt, um die vielfältigen Synergien zwischen den Zielen von Naturschutz, Landschaftspflege und der Stadtentwicklung zu nutzen.

² Zusammenschluss kommunaler Grünflächenverwaltungen, der im Rahmen der Fachkommission Stadtgrün und Friedhöfe den Deutschen Städtetag unterstützt

- Es werden Prioritäten und Gestaltungsschwerpunkte formuliert. Die öffentlichen Ressourcen sollen damit auf wesentliche, für die Freiraumpolitik der Gesamtstadt wichtige Handlungsfelder konzentriert, und damit die Pflege- und Unterhaltungskosten in der Fläche effizienter eingesetzt werden.

Einzelziele der Freiraumplanung, die sich aus dem Vorhergehenden ableiten lassen, sind:

- Bauliche Verdichtung und Freiräume in Einklang bringen
- Werterhaltender Umgang mit öffentlichem Grün
- Attraktive Grünflächen und Stadtplätze schaffen
- Vielfältige Erholungsmöglichkeiten anbieten
- Grüne Freiräume vernetzen
- Grün- und Wasserachsen weiterentwickeln
- Gesundheit und Sport fördern
- Mehrfach- und Zwischennutzungen forcieren
- Auf Klimaanpassung und demografischen Wandel reagieren
- Biodiversität fördern, Naturerfahrungen ermöglichen und Grünflächen für die Umweltbildung in Wert setzen

2. Freiraum im Wandel

2.1 Der Freiraum – ein Teil der Stadt

Aktuelle Planungspraxis ist, dass Belange der Freiraumplanung im Rahmen der Bauleitplanung oder der Fachplanungen zu den städtischen Bereichen Naturschutz, Verkehr usw. berücksichtigt werden, da es keinen eindeutig gesetzlich verankerten Planungsbereich "Freiraumplan und Freiraumentwicklungsplanung" gibt. Eigenständige, nicht rechtsverbindliche Fachgutachten zur Freiraumplanung werden auf diesem Wege in rechtsverbindliche Planungen integriert. Ergänzend sind Landschaftspläne kommunal und verwaltungsintern grundsätzlich verbindlich. Der 2008 beschlossene Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck wurde thematisch zum Thema Erholung in Lübeck fortgeschrieben und am 25. März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen.

Der Begriff des Freiraums wird weit gefasst. Häufig wird "Freiraum" als den im Siedlungsbereich von Hochbauten umgebenen, potenziell vegetationsfähigen, verkehrsfreien oder weit gehend dem nicht motorisierten Verkehr vorbehaltenen Raum definiert, der den natürlichen Witterungsabläufen ausgesetzt ist. In der Siedlungsrandzone kann die Verbindung vom Freiraum zu bebauten Bereichen völlig fehlen, wie es z.B. für großräumige landwirtschaftliche Flächen mit Erholungsfunktionen zutrifft. Diese Definition geht über den Begriff der Grünfläche weit hinaus, wenngleich grünbestimmte Räume für das kommunale Freiflächensystem zentrale Funktionen erfüllen.³

Zum Freiraum zählen die allgemeinen öffentlichen Grün- und Parkanlagen und die zweckgebundenen öffentlichen Grünflächen wie z.B. Kleingartenanlagen, Sportplätze oder Friedhöfe. Zum Freiraumsystem der Hansestadt Lübeck gehören aber auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Wälder, die Gewässer und die vielen Naturräume in den Schutzgebieten. Hinzu kommen die privaten Gärten, die Gemeinschaftsflächen im Geschosswohnungsbau und das Begleitgrün an den Straßen, sowie die Brachflächen. Weiterhin sind die Straßen und Plätze wesentliche Elemente, über die die Stadträume mit den Freiräumen verknüpft werden.

³ Vgl. Heimer/Montag/Herbstreit: Vorbereitende Untersuchungen zum Freiraumentwicklungsplan Braunschweig, Hildesheim 1992, S. 3-9 und S. Bochnig und K. Selle (Hrsg.): Freiräume für die Stadt. Bd. 1: Programme, Konzepte, Erfahrungen, Wiesbaden/Berlin 1992, besonders S. 48

Dieses Freiraumprogramm beschränkt sich jedoch ausschließlich auf öffentliche Freiräume, für die der Bereich Stadtgrün und Verkehr verantwortlich ist. Weitere öffentliche Flächen, wie z.B. Stadtwald oder private Freiräume werden nicht betrachtet. Für die Spielplätze wurde bereits im Jahre 2010 ein Spielplatzentwicklungskonzept erarbeitet. Öffentliche Verkehrsflächen als i.d.R. nicht grünbestimmte Freiräume werden in die Definition "Freiraum" einbezogen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Straßenräume potenziell Freiraumfunktionen wie Verbindungen, Freizeit- und Erholungsraum übernehmen können. Die Betrachtung von Verkehrsräumen als Freiräume beschränkt sich auf solche Flächen, wo aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen (z.B. funktionale Bedeutung im Verkehrsnetz, tatsächliches Verkehrsaufkommen, räumliche Ausdehnung) potenziell eine Übernahme von Freiraumfunktionen im o.g. Sinn denkbar ist.

2.2 Bedeutung von Stadtgrün

Im Grünbuch „Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft“ (05|2015) legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine umfassende Bestandsaufnahme über die vielfältigen Funktionen und Vorteile des Stadtgrüns für Mensch, Stadtnatur und Stadtgesellschaft dar.

„Urbane Parks, Grünflächen und Gärten verbessern die Luftqualität und das Stadtklima, sie dämpfen Lärm, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen so zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei, sind Reserveflächen für Hochwasser- beziehungsweise Starkregenereignisse, leisten einen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zum Bodenschutz. Sie sind zudem Orte der Erholung und der Umweltbildung, sie können das nachbarschaftliche Miteinander und die Integration sozialer und kultureller Milieus fördern und sie können das Wohlbefinden und die Lebensqualität in der Stadt verbessern.“

Mit diesem Zitat werden die wesentlichen Effekte des Stadtgrüns kompakt verdeutlicht.

► Grüne Identität

Urbanes Grün ist überall sichtbar – und deshalb charakteristisch für jede Kommune. Ebenso wie Gebäude legt es ihre kulturelle Entwicklung und ihre aktuelle gesellschaftliche Verfasstheit offen: Historische Parks veranschaulichen gestalterische Strömungen vergangener Zeiten, moderne Gartenanlagen sind aktuelle Zeitzeugen. Im urbanen Grün finden also Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gleichzeitig statt und verleihen einem Stadtbild eine „Grüne Identität“: historisch, individuell, typisch und profilbildend.

„Grüne Identität“ findet für Einwohner und Besucher nicht nur äußerlich statt, sondern repräsentiert für sie auch das soziale, ökologische und ökonomische Werteverständnis einer Kommune. Je ausgeprägter es ist, umso mehr Lebensqualität empfinden sie. Daher gilt es, urbanes Grün in seiner ganzen Vielfalt zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln.

► Grün ist lukrativ

Aus wirtschaftlicher Perspektive sind urbane Grünräume interessant, weil sie einerseits den Wert von Grundstücken und Immobilien steigern; andererseits machen sie Kommunen als Wirtschaftsstandort attraktiv und ziehen so lokale Investitionen und neue Unternehmen inklusive ihrer Beschäftigten nach sich. Auf diese Weise verbessert die qualitative Versorgung mit Grünflächen auch den regionalen Arbeitsmarkt.

► Grün belebt

Qualitativ hochwertige urbane Grünflächen wie Parks und andere öffentliche Grünanlagen wirken integrativ. Menschen jeden Alters und jeder Kultur finden in ihnen Orte, in denen sie sich körperlich bewegen, erholen oder einander begegnen können. Sie sind demnach physisch, emotional und sozial wichtig für ihr individuelles Wohlbefinden und ihre Zufriedenheit – und erhöhen so mittelbar ihren sozialen Zusammenhalt und ihre soziale Integration.

► **Grün erhält die Lebensgrundlagen in der Stadt**

In ihrer Funktion als Ökosysteme, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für den Biotopverbund haben urbane Grünflächen das Potenzial, die Biodiversität urbaner Räume nachhaltig zu verbessern. Sie machen Städte zu gesünderen Lebensräumen für den Menschen, weil sie das Klima und die Luftqualität verbessern sowie dabei helfen, Lärm zu mindern.

► **Grün lässt Raum für den Wandel**

Das Verhältnis, das Bewohner zu ihren urbanen Grünflächen haben, wird intensiver. In zunehmend verdichteten Stadträumen suchen sie deshalb auch nach Räumen, in denen sie eigene Impulse setzen können. Sie entdecken das Potenzial städtischen Grüns neu und inspirieren das Stadtleben und die Stadtentwicklung mit kreativen Projekten wie „Essbare Stadt“, Urban Gardening oder Gemeinschaftsgärten. Ein zeitgemäßes Grünmanagement tut gut daran, solche gesellschaftlichen Strömungen sowie die aktive Beteiligung von Bürgern zu unterstützen. Dies wirkt zum einen identitätsstiftend auf die Bürger selbst. Zum anderen werden urbane Grünflächen langfristig bewusster wahrgenommen, geplant und genutzt, wenn Stadtentwicklungsprozesse von Bürgern hinterfragt werden. Beteiligungsprozesse sind deshalb auch ein wichtiges Korrektiv für eine nachhaltig orientierte Grünplanung.

2.3 Herausforderungen für den Lübecker Freiraum

2.3.1 Kompakte, wachsende Stadt

Als dynamische Stadt in Schleswig-Holstein ist Lübeck in den nächsten Jahrzehnten sowohl mit einem Wachstum der Wohnbevölkerung als auch des Tourismus konfrontiert. Diese Entwicklung bietet zahlreiche Chancen zur Weiterentwicklung einer Urbanität mit Wirtschaftskraft und sozialen Möglichkeiten. Die Entwicklung wird jedoch nur dann zukunftsfruchtig sein, wenn es auch gelingt, die Lebensqualität zu erhalten und weiterzuentwickeln. Für diese Frage spielen die Freiräume der Stadt, von den begrünten Straßen bis zu den Parks und den Erholungsgebieten eine zentrale Rolle.

Lübeck ist eine Flächenstadt mit einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von ca. 1.028 Einwohner je km² (Stand 31.12.2016) bezogen auf das gesamte Stadtgebiet. In der Innenstadt steigert sich die Dichte auf 6.161 Einwohner je km². In den letzten 2 Jahren begrüßte Lübeck ca. 5.000 neue Bürger. Das Bevölkerungswachstum hält an, bis 2030 wird ein Zuwachs auf 222.792 Bürger prognostiziert. Mit der Zunahme der Einwohnerzahl werden auch die Zahl der Haushalte und damit der Bedarf an neuen Wohnungen steigen. Bis 2025 wird mit einem zusätzlichen Wohnungsbedarf von etwa 3.900 Wohneinheiten gerechnet.

Um dem Bevölkerungswachstum der Stadt erfolgreich begegnen zu können, werden innerhalb der Stadtverwaltung aktuell vielfältige Anstrengungen zur Steigerung der Neubauleistung unternommen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Mobilisierung von im Innenbereich vorhandenen Bauflächenpotentialen. Das 2015 von der Bürgerschaft beschlossene Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2030“ benennt qualitative wie quantitative Entwicklungsziele und zeigt eine abgestimmte Umsetzungsstrategie auf.

Im Zuge der Neuschaffung von Wohnraum und auch Arbeitsplätzen setzte die Stadt ein wesentliches Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung - „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ - erfolgreich um. Ein Großteil des neuen Flächenbedarfs konnte mit Innenentwicklungspotentialen gedeckt werden, etliche Baulücken wurden geschlossen und neue Baugebiete erschlossen. Somit konnte die Beanspruchung von Flächen im Außenbereich begrenzt werden. Auch dieser neue Bedarf soll wenn möglich zum großen Teil im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden. 2014 lag der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche⁴ an

⁴ Erholungsflächen sind länderübergreifend einheitlich definiert als „unbebaute Flächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere und Pflanzen zu zeigen“. Sie beinhalten auch Grünanlagen und Friedhofsflächen. Siedlungs- und Verkehrsflächen sind die Summe aus Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Verkehrsfläche sowie Erholungsfläche.

der Gesamtfläche bei 37 %. Davon fallen 15 % (also 5,6% von der Gesamtfläche) auf Erholungsflächen. Durch das für Lübeck erwartete Wachstum werden die Flächenkonkurrenzen zunehmen.

Mit der qualifizierten Innenentwicklung wird eine Entwicklung angestrebt, die zu einer kompakten Stadt führt, aber dennoch Freiraumqualitäten sichert und entwickelt, die den ÖPNV fördert, die die Zersiedlung der Stadtränder verhindert und die die Kultur- und Naturlandschaften der äußeren Landschaften sichert.

Neben der Ausweisung von neuen Bauflächen werden daher für die gesamtstädtische Entwicklung wesentliche Herausforderungen für eine qualifizierte Innenentwicklung sein,

- neue Freiräume in verschiedenen Größen anzulegen,
- die dichten Stadtgebiete mit den Freiräumen über Grünverbindungen zu vernetzen und
- kleine Wohlfühlräume und Nischen in der Nähe der Wohnung in der dichter werdenden Stadt zu schaffen,
- neue Aufenthaltsqualitäten für Straßenräume und Plätze gestalten,
- den Bestand an Freiräumen besser nutzbar zu machen,
- auf angenehmen Wegen die großen Parkanlagen und Landschaftsräume zu Fuß und Rad erreichbar zu machen,
- stadtökologische Funktionen (Biodiversität, Artenschutz, Wassermanagement, Luftreinhaltung, Lärminderung) der städtischen Freiräume bewusst gestalten und entwickeln.

Um städtische Lebensqualität nachhaltig zu sichern, wird es eine besondere Herausforderung sein, eine kompakte und wachsende Stadt mit einer vorsorgenden Freiraumentwicklung zu verknüpfen.

2.3.2 Klimawandel – Klimaanpassung

Der Klimawandel wird Städte vor erhebliche Herausforderungen stellen. Durch die allgemeine prognostizierte Erderwärmung um zwei Grad gewinnen die umliegenden Landschaften und die Grünflächen als Kühlräume für die Stadt an Bedeutung. Klimatische Änderungen erzwingen einen neuen Ansatz für die städtischen Räume.

Die teilweise hoch verdichteten Stadtteilbereiche in Lübeck sind geprägt von einer hohen Wärmebelastung und vielen kleinen Grünflächen und Plätzen. In den verdichteten Stadtquartieren wird es aufgrund des Klimawandels immer wichtiger werden, dass es schattige Orte zum Entspannen gibt. Vor allem Ältere und Kranke sind auf solche Klimaoasen angewiesen.

Die klimatische Wirkung von Grünflächen ergibt sich aus deren Größe und Verteilung in Städten. Dabei gilt grundsätzlich: Je größer eine zusammenhängende Grünfläche ist, desto größer ist auch ihre klimatische Wirkung. Allerdings mindert auch jeder abschattende Baum, jede Dach- und vor allem Fassadenbegrünung die Aufheizung betroffener Baukörper. Kleine grüne Freiräume haben zwar nur einen lokal begrenzten, aber dafür unmittelbaren Abkühlungseffekt. Die Wirkung größerer Parkanlagen für Kalt- und Frischluftproduktion reicht allerdings nicht weit in angrenzende bebaute Quartiere hinein. Der Deutsche Wetterdienst empfiehlt deshalb aus stadtklimatischer Sicht eher ein Netz aus vielen Grünflächen als einige wenige große Grünflächen in Städten.

Sicherzustellen ist jedoch auch eine Versorgung mit Frisch- und Kaltluft aus dem Umland, gerade bei austauscharmen Wetterlagen. Hier können offengehaltene, oft linear ausgeprägte Verkehrsachsen wie breite Straßenzüge und Bahnlinien nützliche Raumstrukturen für den Luftaustausch darstellen, aber auch die sogenannten blauen Strukturen, wie Seen, Flüsse und Bäche sowie feuchte Grünflächen im Stadtgebiet.

Eine besondere Bedeutung kommt auch den Stadtbäumen zu. Bäume an Straßen und in Parkanlagen prägen das Erscheinungsbild unserer Städte. Sie verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, Staubfilterung und Schattenbildung nachhaltig das

Stadtklima. Damit tragen sie wesentlich zum Wohlbefinden der Bürger in der Stadt bei. Aber die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen und Pflanzen in Städten gehen weit über diese direkt wahrnehmbaren Effekte hinaus und umfassen auch eine lange Reihe von ökologischen, ökonomischen und sozialen Faktoren.

Der Straßenbaumbestand der Hansestadt Lübeck ist durch das Baumkataster vollständig erfasst. Ca. 20 000 Straßenbäume sind in dieser Datenbank nach Art, Alter und Gesundheitszustand enthalten. Die Daten werden regelmäßig fortgeschrieben. Auf dieser Grundlage können Aussagen über regelmäßige Pflegegänge, mögliche Gefährdungen oder ggf. Ersatzpflanzungen einzelner Bäume getroffen werden. Über das Gesamtbild einer Straße aus gestalterischer und funktionaler Sicht oder gar über die perspektivische Erneuerung des Bestandes einer ganzen Straße, macht das Baumkataster jedoch keine Aussagen. Informationen über die Straßenabschnitte, die ganz oder teilweise ohne Baumbestand sind, fehlen im Lübecker Baumkataster gänzlich. Genau diese programmatischen Lücken bei der Pflege und Bestandsentwicklung soll in den kommenden Jahren geschlossen werden und eine Erhöhung des Straßenbaumbestandes im verdichteten Raum geschaffen werden und damit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und Gesundheitsvorsorge zu leisten.

Mit dem Klimawandel verändern lange Trockenperioden mit einer erhöhten Jahresmitteltemperatur die Standortbedingungen. Es werden aber nicht nur die verdichteten, hoch versiegelten Stadträume heißer und trockener, sondern auch die Regenereignisse werden extremer. Die Kanalisation kann für diese Ereignisse schon aus Kostengründen nicht ausgelegt werden. Starkregenereignisse erfordern Retentionsräume in einem bisher nicht vorhandenen Ausmaß. Diese werden benötigt, um die Entkopplung der Regenentwässerung von den Kanälen zu erreichen. Da der Umbau und die Anpassungen der Städte an den Klimawandel nur schrittweise erfolgen können, müssen Strategien schon heute vorbereitet werden.

Die Herausforderungen des Klimawandels werden nur in einer ressortübergreifenden und abgestimmten Vorgehensweise zu erreichen sein. Zielsetzung sollte daher sein, im Freiraumprogramm Aspekte des Klimaschutzes und Klimaanpassung zu integrieren und damit einen Mehrwert für die Stadtentwicklung zu erreichen. Die vorhandenen Planungsgrundlagen wie der Teillandschaftsplan Klima und Ergebnisse des Projektes RainAhead („Regen in Sicht“) liefern hier das Grundgerüst.

2.3.3 Wasser in der Stadt

Lübeck ist eine wassergeprägte Stadt. Ein großer Anteil der Freiräume und Landschaftsräume liegt entlang der Gewässer. Mit der Trave, dem Kanal und der Wakenitz durchziehen drei Wasseradern das Stadtgebiet, geben der Stadt Identität und an bestimmten Stellen eine besondere Atmosphäre. Und die Ostsee prägt nicht nur in Travemünde die Stadtteilentwicklung.

In und entlang der großen und kleinen Fließ- und Stillgewässer befinden sich auch wichtige Lebensräume für Flora und Fauna. Die Fließgewässer stellen zudem eine der Hauptachsen des Biotopverbundsystems dar.

Die Städte wenden sich international den Gewässern zu, wollen „Stadt am Wasser“ werden und so die Lebensqualität in der Stadt verbessern. Wasser in der Stadt auf vielfältige Art und Weise erlebbar machen, wird auch eine der wesentlichen Aufgaben für die gesamtstädtische Freiraumentwicklung in Lübeck sein. Hierzu gehören nicht nur die Flüsse und Kanäle, sondern auch die kleinen Gewässer, wie die Bäche, Weiher und Tümpel und das kühlende Nass der Brunnen mitten in der Stadt.

2.3.4 Naturerfahrung und Biodiversität

Es wird eine Zukunftsaufgabe sein, Stadtwachstum und die Sicherung der Landschafts- und Naturräume zugleich zu gewährleisten. Mit den großen Offenlandschaften der landwirtschaftlichen Flächen im Süden und Norden, die von einem feinen Netz aus Gräben und Bächen durchzogen sind, mit den angrenzenden Wäldern und der Ostsee hat Lübeck gute

Voraussetzungen, die Urbanität einer Stadt und die Qualitäten der vielfältigen Landschafts- und Naturräume im Nahbereich zusammenzuführen.

Dabei steht verstärkt auch das Thema Biodiversität in den Fokus. Wesentliche Anforderung wird in einem Agglomerationsraum mit zahlreichen Nutzungskonkurrenzen auch sein, wie die vielfältigen Arten von Pflanzen und Tieren in der Stadt nicht nur in speziellen Projekt- oder Schutzgebieten gesichert, sondern in der gesamten Stadt gesteigert werden kann.

So können Parkanlagen, Kleingärten oder Friedhöfe mit ihren Begleiträumen zur Steigerung der Biodiversität beitragen. Straßenbegleitende Randstreifen, extensiv begrünte Dächer oder Böschungen an Fließgewässern oder an Bahntrassen sind ebenfalls wichtige Lebensräume für Flora und Fauna. Auch Wildnis kann in der Stadt bestehen oder sich entwickeln.

Dabei sind die Erholung und die Naturschutzanforderungen nicht immer konfliktfrei miteinander zu vereinbaren. Hier ist es erforderlich, die Funktionen der öffentlichen Grünanlagen zu analysieren, die Grünflächen entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung zu klassifizieren und ein vielfältiges Netz zu schaffen.

Mit diesem Ansatz löst sich die polarisierende Sichtweise von Stadt und Natur heute allmählich auf, und wird durch ein integratives Verständnis abgelöst. Urbanität und Biodiversität sind keine Gegensätze, sondern steigern gemeinsam städtische Lebensqualität. Natur erleben kann in den weiten Landschaftsräumen und auch auf kleinem Raum erfolgen.

2.3.5 Sozio-demografischer Wandel

Die Bewohner der Stadt werden nicht nur älter, sondern vor allem heterogener und internationaler. Die Lebensstile differenzieren sich aus. Es gibt nicht den Durchschnittsbürger, der den Freiraum nach einem einheitlichen Muster nutzt. Damit wird der Freiraum der Stadt zunehmend geprägt von den unterschiedlichen Ansprüchen einer diversifizierten Stadtgesellschaft.

Bereits heute sind 51 Prozent der Haushalte in Lübeck Einpersonenhaushalte. In Einpersonenhaushalten entfallen die alltäglichen „Küchengespräche“. Wenn im Rentenalter oder bei Arbeitslosigkeit zusätzlich die sozialen Kontakte über die Arbeitswelt entfallen, gewinnt der öffentliche Raum als Ort alltäglicher Kommunikation und sozialer Kontakte an Bedeutung.

Parallel zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung bedeuten auch die langfristigen Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur neue Herausforderungen für die Grün- und Freiraumplanung. Dabei ist entscheidend, wie sich die Lübecker Bevölkerung altersmäßig zusammensetzen wird. Heute geht man davon aus, dass es im Jahr 2030 mehr Menschen über 65 Jahre als unter 18 Jahre gibt. Die Grün- und Freiraumplanung muss reagieren und sich schon heute verstärkt die Frage stellen, wie der öffentliche Raum beschaffen sein muss, um älteren Menschen möglichst lange das aktive und selbstbestimmte Leben im eigenen Stadtteil zu ermöglichen.

Familien entdecken zunehmend die Vorteile des innerstädtischen Lebens, da sich Berufsleben und Kindererziehung in der „Stadt der kurzen Wege“ besser organisieren lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass Freiräume zum Spielen und Erholen vorhanden sind.

Der Einwohnerzuwachs in die verdichteten Städte führt i.d.R. auch in einer Verdichtung des Wohnraumes. In einem verdichteten Wohnungsbau stehen oftmals nur kleine private Erholungsflächen zur Verfügung. Zudem sind die Wohnungen auch für größere private Feiern zu klein, dass hierzu auch in den öffentlichen Freiraum ausgewichen wird.

2.3.6 Mobilität und Bewegungskultur

Das Mobilitätsverhalten verändert sich in vielen deutschen Großstädten. Der Städter nutzt nach Bedarf und den jeweiligen besonderen Rahmenbedingungen unterschiedliche Transportmittel. Nicht nur das eigene Auto spielt eine Rolle, sondern im Mix werden öffentliche Verkehrsmittel, das Fahrrad oder auch Pedelecs genutzt. Kurze Strecken werden zu Fuß zurückgelegt.

Damit wird der Verkehr intermodaler, hierfür müssen die Schnittstellen räumlich als auch organisatorisch optimiert werden. Damit erwachsen neue Anforderungen an Beläge, Breiten und die Durchgängigkeit bestimmter Wege in den öffentlichen Räumen der Stadt.

Einladend sollten auch die „Ankomm-Orte“ in der Stadt sein. Die Stadt empfängt die Besucher und Bewohner am Bahnhof, auf den großen Magistralen oder auch an den Stadtplätzen. Solche Orte sind nicht nur Orte einer technischen Transportinfrastruktur von Menschen, sondern dienen dem Aufenthalt und der Orientierung. Es wird eine Herausforderung sein, die Visitenkarten als repräsentative Orte zu gestalten, wo die Besucher und Einwohner Lübecks sich eingeladen fühlen.

Und Mobilität ist nicht nur die Bewegung von A nach B, sondern ist auch ein Teil von Lebensqualität in der Stadt. Bundesweit erobert der Sport den städtischen Raum mit seinen begehr- und befahrbaren Flächen. Sport wird nicht nur auf dem Sportplatz ausgeübt, sondern die gesamte Stadt wird mit ihren Freiflächen zum Bewegungsraum. 80 % der Lübecker Bürger sind sportlich aktiv, über 50% der Sportaktiven in Lübeck organisieren ihren Sport ausschließlich privat und über 40% ausschließlich fremd (Sportvereine, kommerzielle Sportanbieter, Hochschule usw.)⁵. Hierbei handelt es sich um Sportformen, die außerhalb der traditionellen Sportanlagen in Bewegungsräumen wie Straßen, Plätze, Wege und Parks ausgeübt werden. Spitzenreiter sind Radfahren, gefolgt vom Joggen.

Eine vitale Stadt ist auch eine Stadt der Kinder. Die Kinder haben in den letzten Jahrzehnten immer mehr an eigenständigen Bewegungsräumen verloren. Der Weg zur Schule ohne Auto, die bespielbaren Stätten und der Platz für Abenteuer müssen wieder in die Stadt Einzug halten.

2.3.7 Multicodierung der Grünflächen

Die Herausforderungen an die Freiräume der Hansestadt Lübeck sind extrem vielfältig, zahlreiche Nutzungsansprüche und Interessen überlagern sich. Ein Park ist nicht nur ein Ort der Kontemplation, des Spazierengehens und des Naturgenusses, sondern auch Lesezimmer, Sport-, Party-, Bildungs-, Veranstaltungsraum und ein Raum für biologische Vielfalt.

In einer wachsenden Stadt wird es darum gehen, wie die knappen Freiräume zukünftig mehrdimensionaler und mehrfach nutzbar werden. Anstelle des Nebeneinanders müssen verstärkt Strategien des Miteinanders entwickelt werden.

Diese Herausforderung beschränkt sich nicht nur auf die Freiraumplanung mit den Grün- und Freiflächen, sondern bezieht auch die Mobilitätsräume, die Flächen der Wasserwirtschaft, Sportplätze und Flächen der Infrastruktur mit ein. Da, wo Flächen besonders knapp sind, können auch Strategien der Stapelung zu neuen Angeboten führen, indem z.B. die Potenziale der Dächer genutzt werden und dort neue mehrdimensionale Räume wie Gärten, Rückhalte- und Verdunstungsflächen oder auch Sportflächen entstehen.

Die mehrdimensionale Stadt ist dabei nicht immer konfliktfrei umzusetzen. Wenn z.B. Straßenräume nicht nur für den Kfz-Verkehr genutzt werden, sondern gleichzeitig Aufenthaltsqualität, Radwege und Schatten durch Bäume ausweisen sollen, dann müssen ggf. der Kfz-Verkehr oder die Stellplätze eingeschränkt werden.

Wenn Grünwege nicht nur für die Erschließung der Grünanlagen, sondern auch für Spaziergänger, Skater und Radfahrer als Erholungs- und Sportraum nutzbar sein sollen, dann sind damit Mehrkosten verbunden.

Die Multicodierung der Grünflächen ist eine Herausforderung, um bei knappen Flächen Stadt- und Freiräume effizient zu nutzen. Dies muss aber gewollt sein, die Akteure müssen sich verständigen und auch Gewohnheiten aufgeben. Die mehrdimensionale Stadt geht mit Flächen sparsam und effizient um, dies erfordert eine Bereitschaft zur Kooperation der verschiedenen Akteure. Dies muss gefördert und eingefordert werden.

⁵ Vgl. Sportentwicklungsplan Hansestadt Lübeck (2009)

3. Grünversorgung

3.1 Quantitative und funktionale Versorgung mit öffentlichen Grünflächen

Ein weites Verständnis der Begriffe Freizeit und Erholung umfasst fast alle menschlichen Tätigkeiten jenseits der Erwerbstätigkeit. Kreatives Verhalten bzw. das Ausführen von Tätigkeiten nach selbstbestimmten Zielen ist weitgehend identisch mit Erholung. Für unseren thematischen Zugriff sollen nur diejenigen Freizeit- und Erholungsaktivitäten berücksichtigt werden, die sich auf Freiräume beziehen. Für die Tagesfreizeit sind entfernt liegende Erholungsgebiete aufgrund ihrer schlechten und nur zeitaufwendigen Erreichbarkeit kein Ersatz. Um täglich Freizeitaktivitäten wie Spazieren/Promenieren, Lagern, Gärtnern, Sport, Kommunikation, Naturgenuss etc. zu ermöglichen, sind überall ausreichende Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten im näheren Wohnungsumfeld notwendig.

Lübeck hat einen wertvollen Bestand an öffentlichen Frei- und Grünräumen. 650 ha öffentliche Grünflächen (351 Parkanlagen, 173 Spielplätze, 5 Friedhöfe) verteilen sich über das Stadtgebiet. Hinzu kommt das Begleitgrün mit ca. 141 ha unterschiedlicher Qualität entlang der Infrastrukturbänder der Stadt.

Mit ca. 18 m² öffentliches Grün pro Einwohner ist die Grünversorgung vergleichbar mit anderen deutschen Städten.

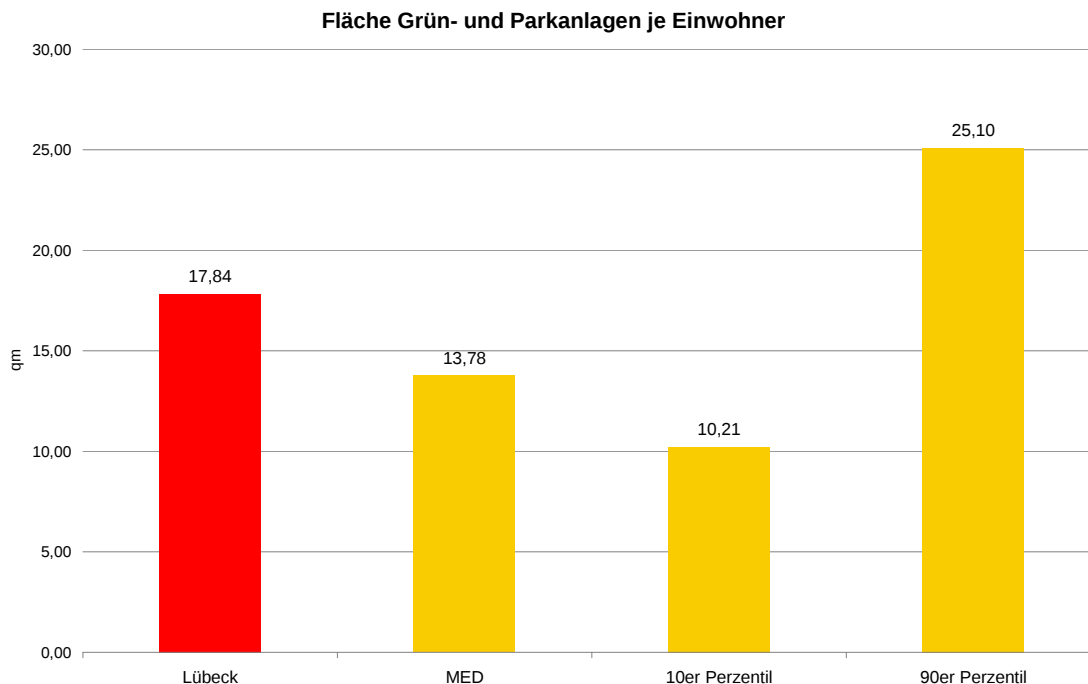


Abb. 3: Bundesweiter Vergleich der Grünversorgung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen KGSt-Vergleichsring der Großstädte

Lübeck ist eine grüne Stadt, dies soll auch in Zukunft so bleiben. Dabei liegt ein zentrales Augenmerk auf der „Grünraumgerechtigkeit“: Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt haben das gleiche Recht auf eine gleichwertige Versorgung mit Grün- und Freiräumen. Diese dienen besonders dem Alltagsleben und sind flächendeckend bereitzustellen. Der Grün- und Freiraum wertet Wohnquartiere auf. Geeignete Verbindungselemente sollen eine möglichst gleichmäßige Infrastrukturversorgung mit Grün- und Freiräumen sicherstellen. Die Entwicklung eines robusten Freiraumsystems und die Sicherung der erforderlichen Flächen ermöglichen es, auch künftigen Generationen in einer wachsenden Stadt hochwertige Grün- und Freiräume zur Verfügung zu stellen.

Das Grünangebot ist in den Stadtbezirken unterschiedlich ausgeprägt.

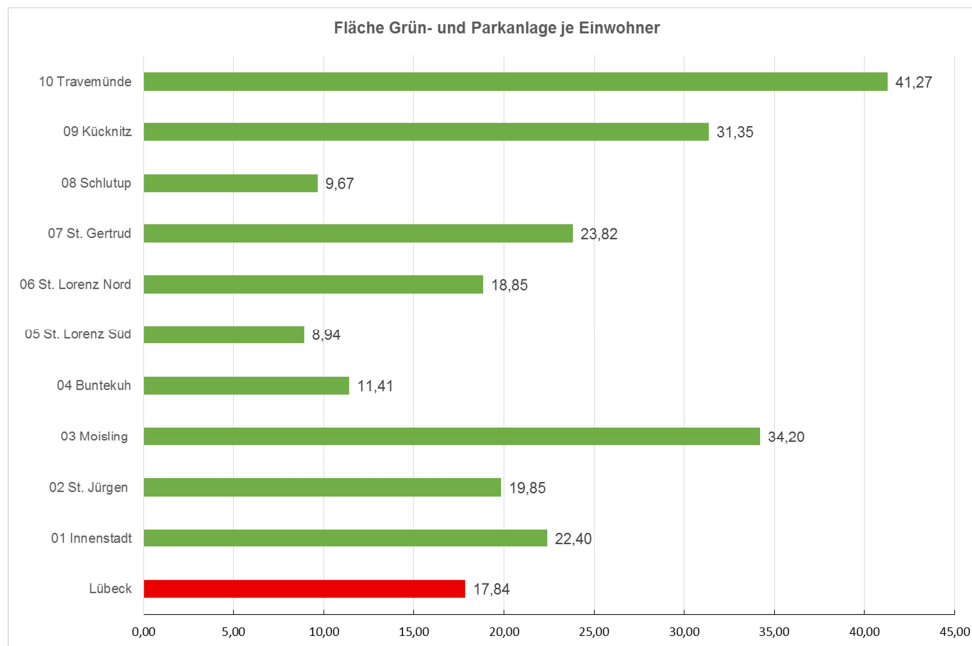


Abb. 4: Grünversorgung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen nach Stadtbezirken

Die Darstellung auf Basis der Stadtteile ist als erste Orientierungshilfe zu verstehen, da diese sehr groß und in sich sehr unterschiedlich strukturiert sind und eine zusammenfassende Betrachtung auf dieser Basis missverständliche oder falsche Aussagen liefern kann. Im Rahmen des Freiraumentwicklungsplans erfolgt eine differenzierte Analyse, die die Baustrukturtypen und Nutzungsblöcken sowie die Stadtstrukturtypen aus der Klimafunktionskarte berücksichtigt.

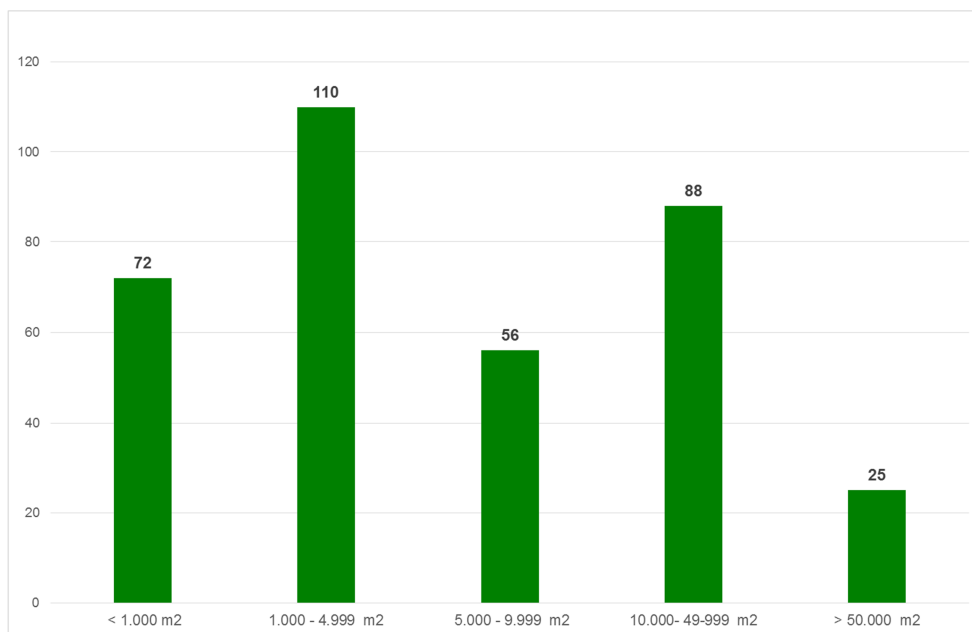


Abb. 5: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen

Die Größe der insgesamt 351 Grün und Parkanlagen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Auffällig ist die hohe Anzahl von Kleinstflächen unter 1000 m², die aufgrund der Flächengröße allenfalls quartiersbezogen eine Erholungsfunktion haben.

Die Flächengröße pro Stadtteil ist aber nur ein Kriterium. Einige Stadtteile haben zudem gut erreichbare Angebote für die Naherholung in der umgebenen Landschaft. Die unterdurchschnittliche Ausstattung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen, wie z.B. in Schlutup relativiert sich dadurch etwas. Die Qualität von Freiräumen einer Stadt wird auch durch die Nutzungsangebote, das Freisein von Lärm, die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, die Verteilung in der Stadt, die Gestaltung oder die Naturnähe bestimmt. Wesentlich ist auch, ob diese Freiräume öffentlich zugänglich und erlebbar sind, ob sich die Bewohner und Besucher darin wohl fühlen. Daher ist ein differenzierter Blick notwendig.

Historisch gewachsen und städtebaulich ergänzt, bilden die Parkanlagen und Plätze ein feines, schlichtes Netz aus gestalteten Freiräumen in der Stadt. Sie bilden Platzfolgen, beziehen sich auf historische Strukturen (Holstentoranlage) und naturräumliche Gegebenheiten (Wallanlagen) und haben damit besondere Wertigkeiten.

Straßenräume und Stadtplätze werden oftmals als Stellplätze genutzt. Diese könnten aber wichtige, ergänzende Freiräume in der dichten Innenstadt und Altstadt sein.

Die Nutzungsintensität vieler Grünflächen ist hoch. Das hinterlässt sichtbare Spuren einer intensiven Nutzung, zumal aufgrund der knappen Mittel die Pflege nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

3.2 Grünflächenbestand in den Stadtteilen im Einzelnen

3.2.1 Innenstadt

In der Innenstadt stehen jedem Einwohner 22,4 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

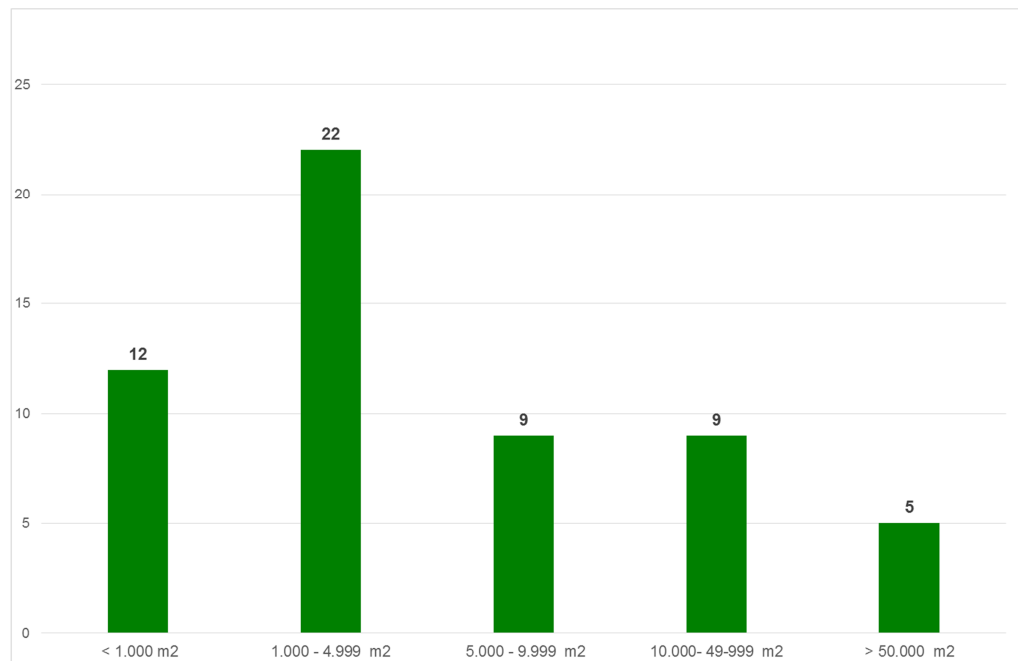


Abb. 6: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Innenstadt

Die Grünflächen in der Lübecker Innenstadt sind wegen der mittelalterlich-historisch geprägten Struktur sämtlich an der Peripherie gelegen. Vor allem sind hier die Wallanlagen mit Freilichtbühne und Kinderspielfeld unterhalb des Kaisertores und die daran angrenzenden Flächen wie die Grünanlagen an Mühlen- und Krähenteich sowie entlang der Wallstraße zu nennen.

Die Grünanlage vor dem Holstentor mit den Flächen vor der Holstentorhalle und der Landeszentralbank als repräsentative Grünanlagen sind ihrer Bedeutung für Bürger und Touristen entsprechend gestaltet und gepflegt.

Entlang der Wasserwege sind Grünflächen als Rahmengrün wegebegleitend anzutreffen wie die Flächen am Klughafen, zwischen Huxstraße und Krähenstraße sowie an der Wallstraße. Punktuell taucht Grün auch am Burgtor mit dem Ida-Boy-Ed-Garten oder zwischen der Kanalstraße und den Resten der Stadtmauer z.B. im Baobab-Park sowie am Großen Bauhof auf.

Während einzelne Grünflächen wie die Anlage vor dem Holstentor oder die am Mühlenteich in den letzten Jahren grundüberholt werden konnten, ist das Potential der anderen Flächen noch nicht ausgeschöpft. Durch gezielte gärtnerische Eingriffe und kleinere planerische und bauliche Maßnahmen gibt es Verbesserungsmöglichkeiten für die Nutzer, als Beispiel sei die Erhöhung der sozialen Kontrolle genannt.

3.2.2 St.- Jürgen

In St. Jürgen stehen jedem Einwohner 19,9 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

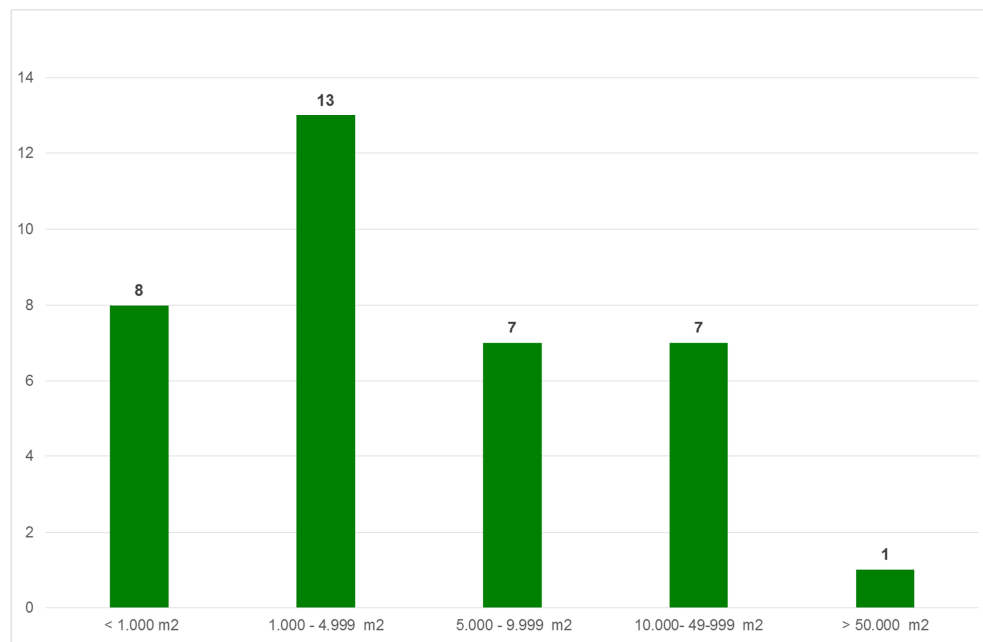


Abb. 7: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Jürgen

In diesem heterogen zusammengesetzten Stadtteil liegen größere ältere Grünflächen mit guter bis sehr guter Nutzung überwiegend entlang des Kanals (Falkenstraße, Huxwiese, Grünanlage an der Krähenstraße, entlang der Huxtortallee, am Brink, am Verwaltungszentrum Mühlentor, Charlottenstraße, Geniner Ufer bis zur Eisenbahnbrücke) und an der Wakenitz (Falkenwiese, Schulgarten, Wakenitzufer, Wasserkunst, Fahlenkampsweg, Gärtnergasse).

Als Mittelpunkt des neuen Hochschulstadtteils stellt der Carlebachpark mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten eine ganz besondere Grünfläche dar, angebunden durch die Grüne Fuge, den Lisa-Dräger-Weg, den Mönkhofer Weg und das Gebiet zwischen Ringstedtenhof und Bornkamp.

Punktuell sind hier noch die grüne Mitte der neuen Siedlung Hubertus und die älteren Pendants wie der Friedrich-Wilhelm-Platz zu nennen. Die Grünflächen entlang der Ratzeburger Landstraße haben als Abstandsgrünflächen eine gänzlich andere Funktion und durch die Lärmbeeinträchtigungen auch keine Aufenthaltsqualität.

Bei den genannten Grünflächen sind die Anbindung und Vernetzung planerisch zu überprüfen ebenso Verbesserungsmöglichkeiten in der Nutzung. Darüber hinaus müssen diese Grünflächen ebenso dahingehend überprüft werden, ob eine Extensivierung der Pflege möglich ist.

In den eher dörflich geprägten Stadtbezirken St.-Jürgens wie Vorrade, Schiereichenkoppel, Nieder- und Oberbüssau, Wulfsdorf, Beidendorf, Blankensee, Krummesse und Kronsforde gibt es nur untergeordnete kleinere Grünflächen in Verwaltung des Bereiches Stadtgrün und Verkehr, überwiegend als Verkehrsgrünflächen. Diese ländlichen Dorflagen sind zwar von Landschaft bzw. Landwirtschaft umgeben, in diese führen aber keine Naturerholungswege hinein. Wünschenswert sind als Rundwege ausgebildete Feld- und Ackerrandwege.

3.2.3 Moisling

In Moisling stehen jedem Einwohner 34,2 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

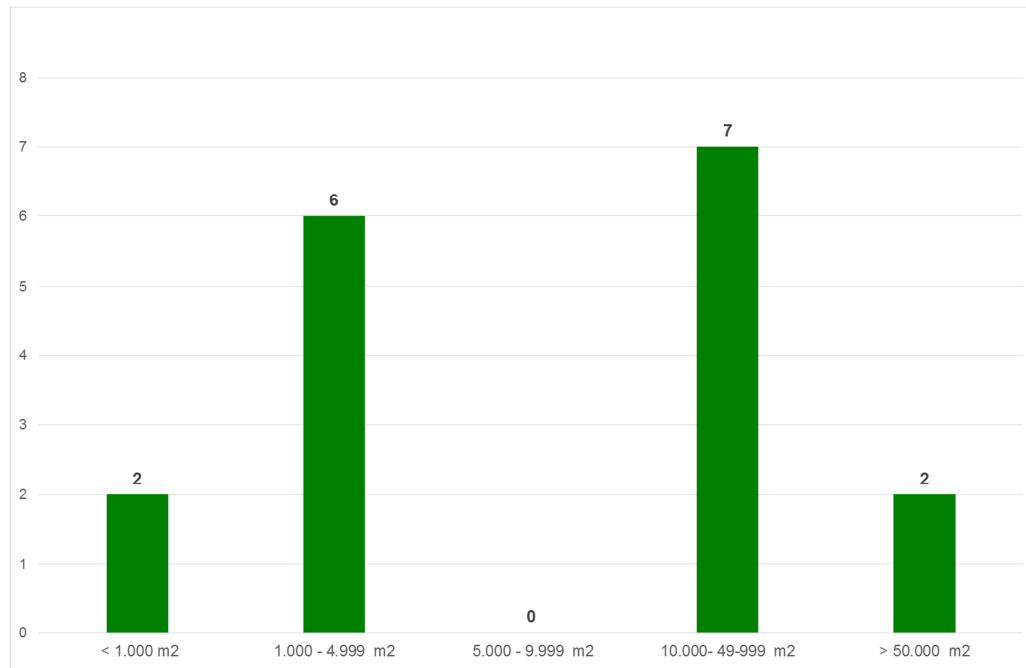


Abb. 8: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Moisling

Das Gros der Grünflächen in Moisling stellen die Grünzüge am Andersen- und am Brüder-Grimm-Ring dar, ergänzt durch die Grünfläche Auf der Kuppe. Diese Flächen werden aktuell durch das Förderprogramm Soziale Stadt Moisling überplant und sollen eine Grundüberholung erfahren, damit die Grünflächen den neuen Ansprüchen gerecht werden können.

Dabei wird es einmal darum gehen, die pflanzlichen Strukturen zu prüfen und aus gärtnerischer Sicht zukunftsfähig zu machen. Zum anderen sollen die Nutzungsmöglichkeiten deutlich verbessert werden, u.a. durch die Vernetzung von Spiel- und Aufenthaltsflächen und die Anlage eines Bezirksspielfeldes für Kinder und auch für Jugendliche in der Mitte Moislings (ähnlich wie in der Beethovenstraße in St.-Lorenz-Nord in 2015 umgesetzt).

Flächenmäßig groß sind die Grünflächen zwischen Sterntalerweg, Krähenwald, Trave und der Siedlung Aueblick sowie die Flächen zwischen Stecknitzstraße und dem Moislinger Mühlenweg am Kanal. Diese Flächen sind zum großen Teil Bestandteil der Naturerlebnisräume und werden sehr extensiv gärtnerisch gepflegt.

In Niendorf / Moorgarten und in Reecke werden nur punktuelle kleinere Grünflächen unterhalten.

3.2.4 Buntekuh

In Buntekuh stehen jedem Einwohner 11,4 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

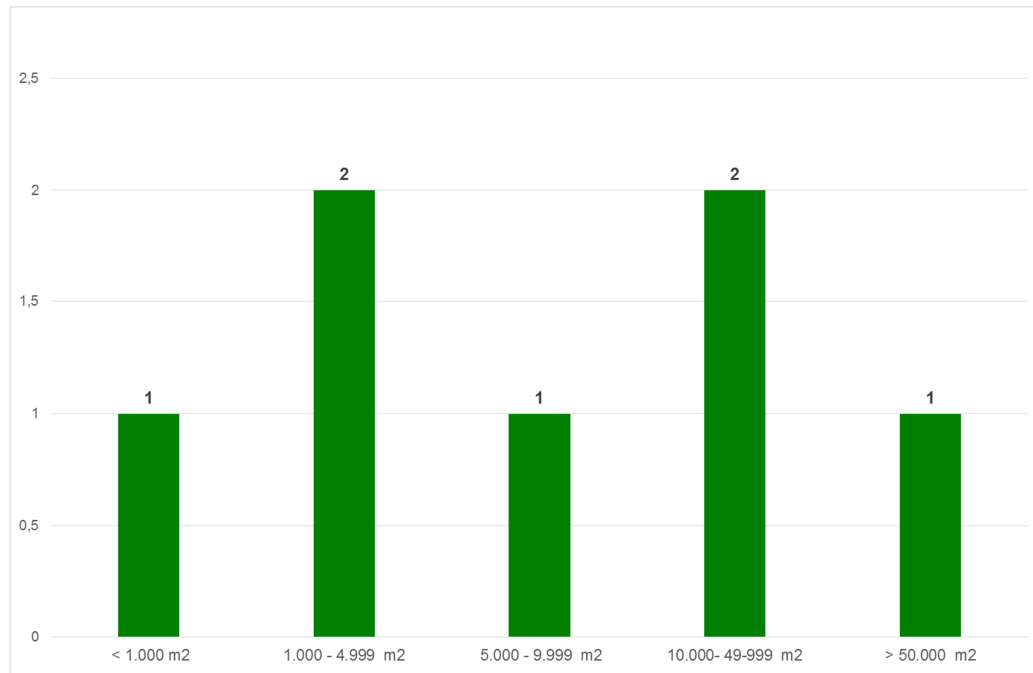


Abb. 9: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Buntekuh

Für die Grünflächen in Buntekuh bestimmend sind die großen Grünzüge zwischen der Kamelbrücke und der Ziegelstraße mit Ausleger parallel zur Korvettenstraße und das Wiesental zwischen Fregattenstraße und Koggenweg. Beide Flächen sind mit finanziellen Mitteln des Programms Soziale Stadt vor wenigen Jahren umgestaltet worden, dabei wurden neue Spiel- und Aufenthaltsflächen geschaffen, die auch sehr gut angenommen werden. Die in diesem Stadtbezirk vorherrschende dichte Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit einem geringen Anteil von privaten Grünflächen führt zu einem hohen Nutzungsdruck, der einen entsprechenden Pflegeaufwand nach sich zieht. Ist dieser aus finanziellen und/oder personellen Gründen nicht möglich, ist die Umgestaltung nur eine begrenzte Zeit nachhaltig.

3.2.5 St.- Lorenz- Süd

In St. Lorenz-Süd stehen jedem Einwohner 8,94 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

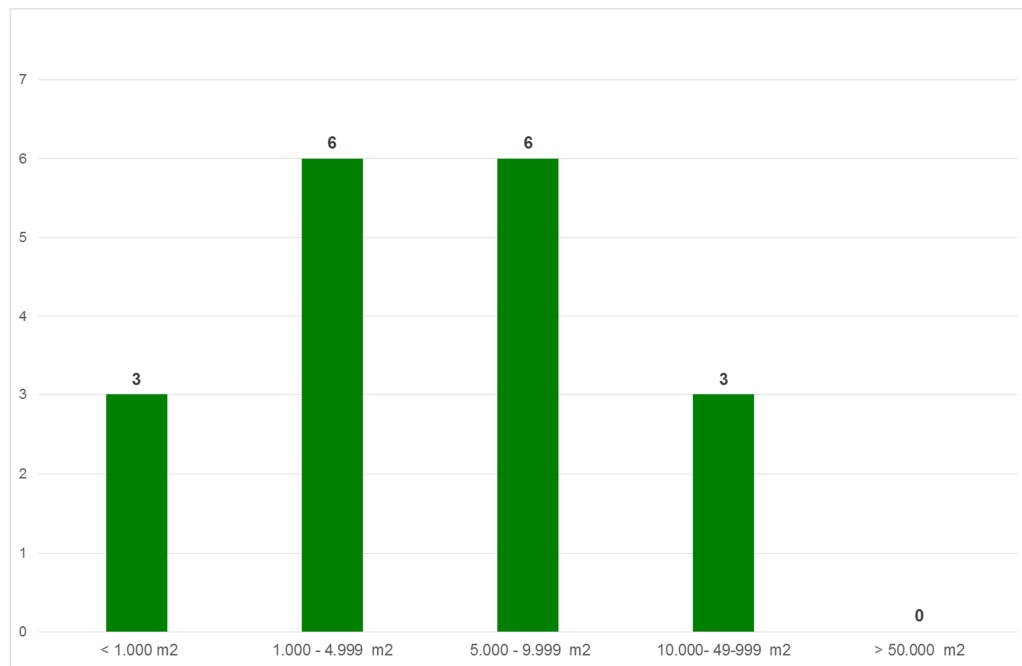


Abb. 10: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Lorenz-Süd

In diesem Stadtteil sind öffentliche Grünanlagen rar, zu nennen sind vor allem der Kinderspielplatz Hanseplatz (auch Lunapark genannt), die Grünanlage an der Wielandstraße, kleine punktuelle Grünflächen am Teutonenweg und am Angelnweg sowie die Grünflächen im neueren Baugebiet Roter Löwe zwischen Laubenweg und Ringreiterweg.

Der Hanseplatz und der Spielplatz Angelnweg wurden im Rahmen des Programms Soziale Stadt St.-Lorenz-Süd grundüberholt und modernisiert, wobei der letztere wiederholt von Vandalismusattacken heimgesucht worden ist. Der Hanseplatz ist zum Glück davon nicht betroffen und ist vielfältig nutzbar.

Im Gebiet gibt es darüber hinaus Voruntersuchungen zu einer Überplanung und Überbauung eines Teiles der DB-Gleisanlagen und der Bahnkleingärten. In diesem Zusammenhang würden auch an der Bahn neue Grünflächen geschaffen werden. Bedeutende Grünanlage ist der Uferbereich des Kanals. Hier wäre eine Verbreiterung des Uferweges zur besseren gemeinsamen Nutzung von Rad- und Fußgängers notwendig. Zudem sollte das Aufenthaltsangebot deutlich verbessert werden.

Wünschenswert wäre die Herstellung eines grünen Rundwanderweges, da die Möglichkeiten zur Erholung und Aufenthalt im Grünen innerhalb des Stadtbezirkes sehr beschränkt sind.

3.2.6 St.- Lorenz- Nord

In St. Lorenz-Nord stehen jedem Einwohner 18,85 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

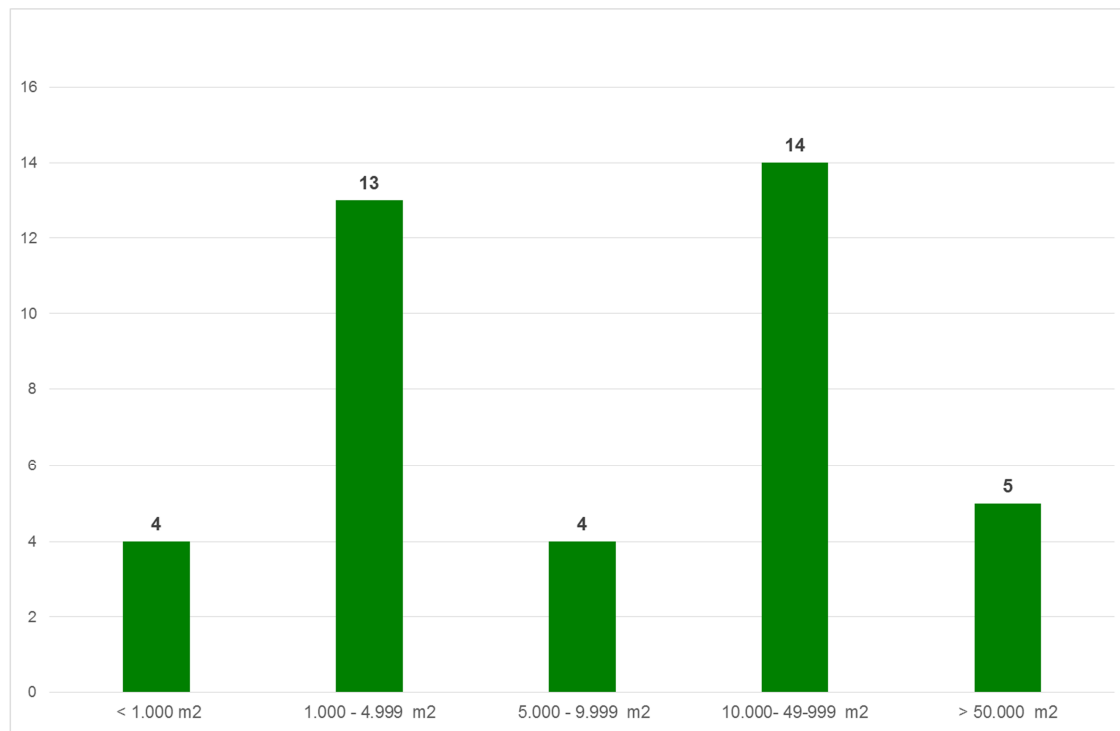


Abb. 11: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Lorenz-Nord

Auch für diesen Stadtteil ist die Versorgung in den Stadtbezirken sehr unterschiedlich. Teilweise ist eine Unterversorgung mit Grünanlagen zu verzeichnen. Insbesondere für die dicht bebauten und besiedelten Quartiere um den Brolingplatz und in Vorwerk fehlen wohngebietsnahe Grünflächen und –züge.

Im Stadtbezirk Holstentor-Nord sind punktuelle Grünanlagen wie die Spielplätze Westhoffstraße, Waisenhofstraße/Wickedestraße, Marquardplatz, Hugo-Distler-Straße und der Grünzug an der Ziegelstraße zu nennen. In diesem Grünzug liegt auch auf Höhe Beethovenstraße der erste nach dem Spielplatzkonzept aus dem Jahre 2010 neu gebaute Bezirksspielplatz.

Im Stadtteil liegen im Stadtbezirk Falkenfeld/Vorwerk auch eine Grünfläche an der Autobahn, beginnend an der Bornhövedstraße, sowie der Naturerlebnisraum Stockelsdorfer Landgraben, der sich bis zum Tremser Teich erstreckt.

Im westlichen Teil des Stadtteils liegt im Stadtbezirk Dornbreite die Fläche des Krempelsdorfer Volksparks, der sich durch das Flutgrabental bis zur Humboldt看iese (auch als Schafberg Dornbreite bekannt) verlängert mit der Option, bis nach Groß-Steinrade zum Morier Hof auf der Trasse der ehem. Segeberger Eisenbahn gelangen zu können. Die Erholungsqualität des Krempelsdorfer Volkspark ist leider durch Lärm aufgrund der Autobahnnähe eingeschränkt.

Bisher nicht realisiert, aber im Konzept geplant, ist eine Wanderwegeanbindung von der Krempelsdorfer Allee entlang des wieder entrohrten Grenzgrabens zu Stockelsdorf bis zum Steinrader bzw. Morier Hof einschließlich des Spielplatzes Am Stadtgüterweg.

3.2.7 St.- Gertrud

In St. Gertrud stehen jedem Einwohner 23,82 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

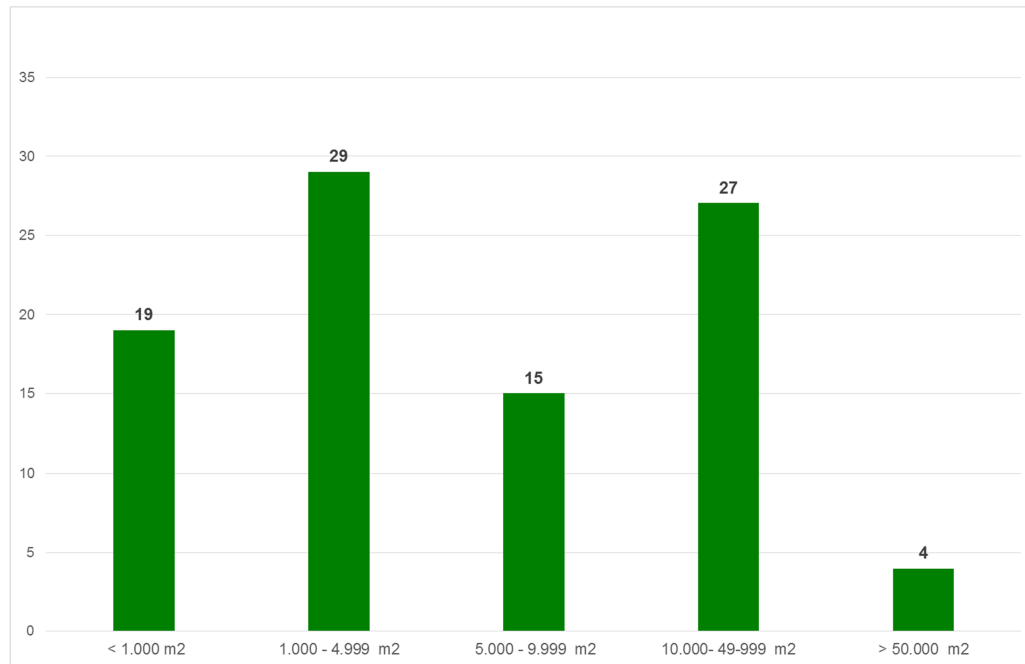


Abb. 12: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Gertrud

Der Stadtteil St.- Gertrud ist grundsätzlich gut mit Grünanlagen versorgt. Exemplarisch sind hier zu nennen: der Stadtpark, der Eschenburgpark, die Grünanlage am Jerusalemsberg, die Grünanlage ehem. Tierpark im Stadtbezirk Burgtor/Stadtpark, der Drägerpark, die Grünanlage Tor der Hoffnung, das Wakenitzufer, der Moltkeplatz, der Meesenplatz, die Grünanlage im Wohngebiet Waldersee, die Grünzüge Albert-Schweitzer-Straße und Folke-Bernadotte-Straße sowie der Grünzug entlang der Wakenitz und der Grünzug von der Schlutuper Straße bis zur Brandenbaumer Landstraße im Stadtbezirk Marli/Brandenbaum.

Im Stadtbezirk Eichholz liegen die Grünanlagen am Seerosenteich, das Wakenitzufer bis zum Kleinen See, die Krebskuhle zwischen Guerickestraße und der Benzstraße sowie der Naturerlebnisraum Plankenwiese.

Im Stadtbezirk Karlshof/Israelsdorf/Gothmund liegen der Waldspielplatz Katharineumswiese, die Spielplätze Dornierstraße, Bunsenweg, der Ehrenfriedhof und die Grünfläche am Eichenweg/Denkmal Am Teich.

3.2.8 Schlutup

In Schlutup stehen jedem Einwohner 9,67 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

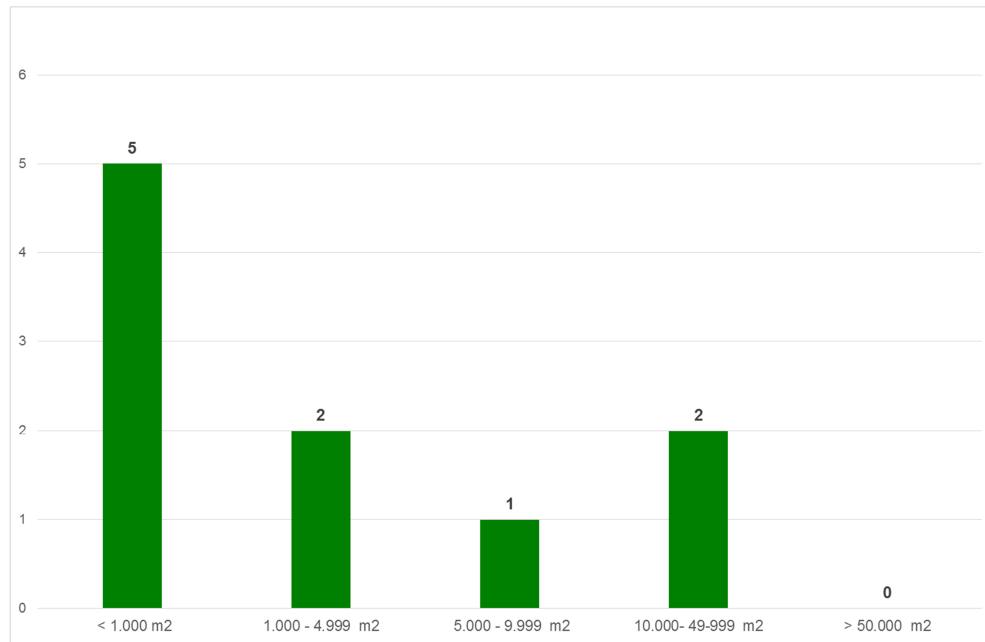


Abb. 13: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Schlutup

Der Stadtteil Schlutup ist insgesamt ein grüner Stadtteil durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet mit gehölzreichen Brachflächen, Mager- und Trockenrasen sowie Feuchtbiotopen wie der Speckmoorniederung, dem Schwarzmühlenteich, dem ehemaligen Müllermoor und dem unbebauten Uferabschnitt der Untertrave sowie der unmittelbaren Nähe zum Stadtforst Lauerholz. Öffentliche Grünflächen sind jedoch wenige vorhanden, hier sind beispielhaft nur der Schlutuper Mühlenteich, die Spielplätze Tannenschlag, Voßbergbogen, Lauer Weg, das Müllermoor und die Grünanlage am Fischereihafen zu benennen.

3.2.9 Kücknitz

In Kücknitz stehen jedem Einwohner 31,35 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

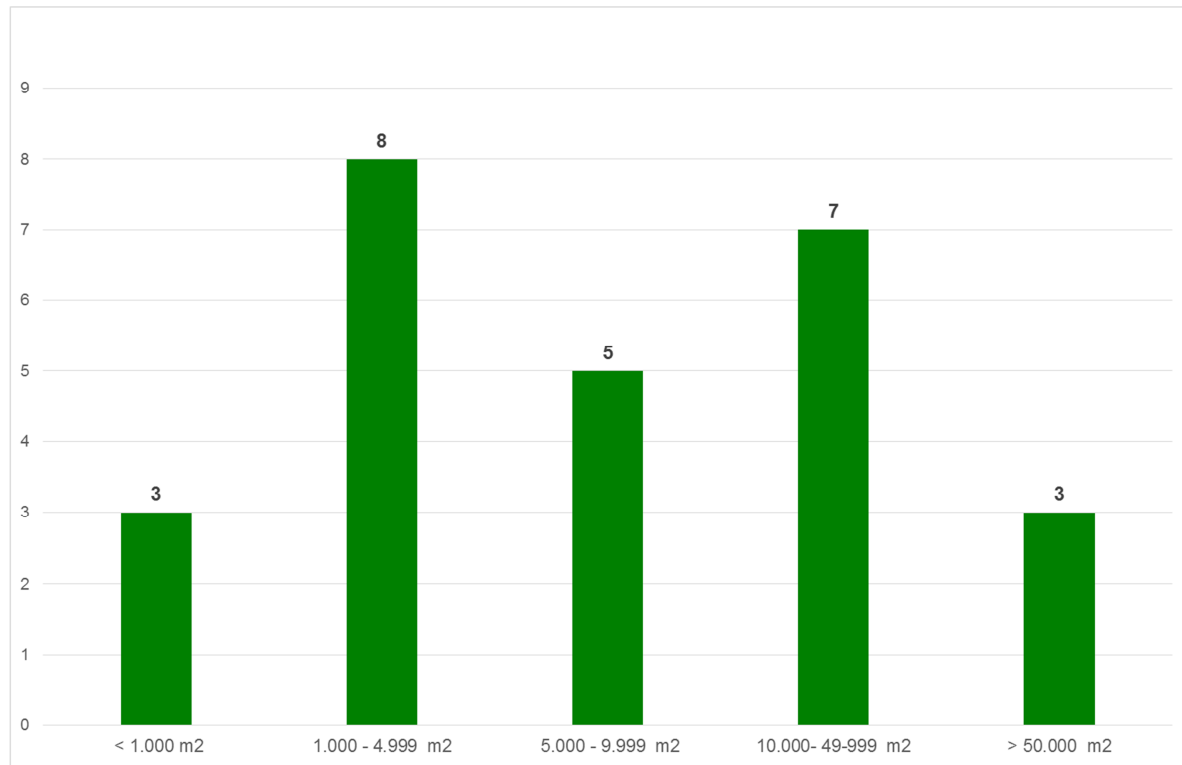


Abb. 14: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Kücknitz

Im Stadtteil Kücknitz gibt es keine einheitliche Grünstruktur, da die einzelnen Stadtbezirke unterschiedlich strukturiert sind. Der Stadtbezirk Alt Kücknitz / Dummersdorf / Roter Hahn hat die qualifizierteste Versorgung mit öffentlichen Grünflächen, als Beispiele seien hier genannt: die Grünzüge im Schlesienring sowie im Westpreußenring, der Schulwald an der alten B 75 und der Freizeitpark Roter Hahn. Alle diese Grünflächen sollten in den nächsten Jahren planerisch überarbeitet werden und anhand der Nutzungsmöglichkeiten in Verbindung mit der tatsächlichen Nutzung ein Unterhaltungskonzept erstellt werden.

Im Stadtbezirk Dänischburg / Siems / Rangenberg gibt es in erster Linie naturnahe Grünflächen, darunter langgestreckte wie der Streifen entlang der Autobahn und punktuelle wie die Grünanlage am Böhmskamp, letztere mit Spiel- und Bolzplatzangeboten.

In Herrenwyk ist noch die naturnahe Grünfläche an der Werkstraße und der Spiel- und Bolzplatz Silberstraße zu nennen.

Insgesamt gibt es in Kücknitz viel Grün, dieses liegt aber vielfach in anderer Verwaltung als bei Stadtgrün und Verkehr wie die Flächen des Bereiches Stadtwald im Mühlenbachtal oder im Waldhusener Forst.

3.2.10 Travemünde

In Travemünde stehen jedem Einwohner 41,27 m² Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

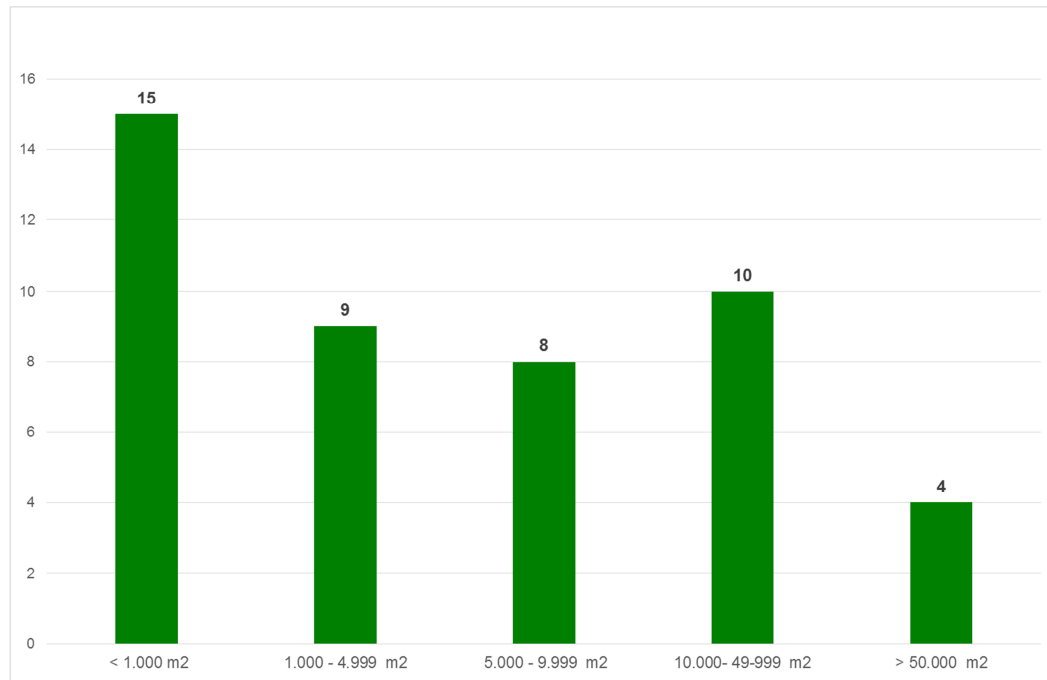


Abb. 15: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Travemünde

Die qualitativ hochwertigsten öffentlichen Grünflächen im Stadtteil Travemünde liegen seit den 90er Jahren in der Verwaltung der Kurbetriebe und werden z.T. im Auftrag vom Bereich Stadtgrün und Verkehr gepflegt, hier sind exemplarisch zu nennen: der Godewindpark, der Brügmanngarten, die „Eselswiese“, der Grünstrand, der Dr. Zippel-Park und die Strandpromenade. Der Wanderweg oberhalb des Brodtener Steilufers ist hier ebenfalls zu nennen.

Eigenständige Grünflächen in Verwaltung des Bereiches Stadtgrün und Verkehr sind die Grünanlage an der Nordmeerstraße (im Volksmund „Orkneypark“) genannt, die Kinderspielplätze an der Schwedenstraße, Islandstraße, dem Brodtener Kirchsteig und in der Teutendorfer Siedlung, die Grünzüge an der Prof.-Hagelstein-Straße, dem Steenkamp und der Siedlung Ewershof.

Auf dem Priwall sind nur punktuell Grünflächen in der Verwaltung von Stadtgrün und Verkehr wie der Kinderspielplatz in der Waldfläche an der Mecklenburger Landstraße, auch hier sind die Kurbetriebe federführend auf eigenen Grünflächen. Die Waldflächen werden vom Stadtwald unterhalten, z.T. als Auftragnehmer der Kurbetriebe, dies gilt auch für Waldflächen am Kalvarienberg und oberhalb des Kowitzberges am Brodtener Ufer.

4. Grünflächenbedarf

4.1 Grün im Spannungsfeld

Nach Empfehlung der Europäischen Umweltagentur sollte von jedem Punkt einer Stadt eine Grünanlage nicht weiter als 300 Meter entfernt sein. In diesem Kontext hat die Bundesregierung klare Ziele: „Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (zum Beispiel Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün) deutlich erhöht. Öffentlich zugängliches Grün mit vielfältigen Qualitäten und Funktionen stehen fußläufig zur Verfügung“.⁶ In der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung 2002 das Ziel formuliert, pro Tag maximal 30 Hektar neue Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch zu nehmen. Vorrangig sollen Kommunen dies durch eine Innenentwicklung erreichen. Diese bauliche Verdichtung der Städte führt in kommunalen Entscheidungsprozessen häufig zu Konflikten über den Umgang mit urbanem Grün. Grünflächen und Bauland stehen in einen unmittelbaren Wettbewerb zueinander. Nicht selten fällt die Entscheidung gegen den Erhalt von Grünflächen.

Das wirft die Frage auf, wie viel Grün der Mensch eigentlich braucht. Die Antwort darauf ist wohl so individuell wie der Mensch selbst. Sie macht aber auch das Spannungsfeld deutlich, in dem sich eine Kommune bewegt, deren Grund und Boden begrenzt ist: Sie muss derzeitigen und künftigen Einwohnern innerstädtischen Wohnraum anbieten und Ihnen zugleich ein gutes Grünangebot machen. Viele Kommunen nutzen deshalb Orientierungswerte, mit denen sie die „Grünversorgung“ ihrer Einwohner gewährleisten – sowohl in Bezug auf ihre Funktion, als auch auf ihre Qualität und ihre Größe.

Ortsgebundene Lebenssituationen wie das Wohnumfeld oder die Nähe zum Umland oder zu industriell genutzten Stadtteilen spielen bei dieser Bemessung heute eine Rolle. Aber auch die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie die Altersstruktur einzelner Stadtteile. Naturschutzrechtliche Ansprüche von mindestens 10 % der Landesfläche für den Biotopverbund fordert wiederum das Bundesnaturschutzgesetz. Nicht zuletzt auch die Einwohnerzahl und Erreichbarkeit von Grünflächen in Bezug zur Wohnbebauung setzen Maßstäbe.

Folgende quantitativer Orientierungswerte können als Bewertungsmaßstab für die Bedarfs- und Defizitermittlung und somit zur Kontrolle bei der Stadtplanung herangezogen werden.

Freiraumtypen	Orientierungswerte Grünflächenversorgung u. Entfernungen zum Wohngebiet	Stadt	Orientierungswert für Mindestgrößen von öffentlichen Freiräumen
Wohngebietsbezogene, wohnungsnahe Freiräume	4 – 6 m ² / Einwohner bei einer Entfernung von ca. 150 – 500 m	B, HH, M, N, BS FR	0,5 – 5 ha (Braunschweig)
Siedlungsnah / landschaftsorientierte Freiräume	7 m ² / Einwohner bei einer Entfernung von ca. 1 km	B, FR, M, KA	10 ha, 50 ha (Bezirkspark Berlin)
Öffentliche Quartiersgrünfläche	8-15 m ² / Einwohner	S	-
Kommunale Parkanlagen und Grünflächen	16 m ² / Einwohner 13 m ² / Einwohner	MS HH	-
Spielplätze und Freiräume zum Spielen	-	Nach DIN 18034	Kinder < 6 Jahre mind. 500 m ² Kinder 6 - 12 Jahre mind. 1.000 m ² , bei naturnahen Spielbereiche 1 ha. Kinder und Jugendliche mind. 1 ha

Abb. 16: Orientierungswerte Grünflächenversorgung und Mindestgrößen von Freianlagen⁷

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) empfiehlt, dass jedem Einwohner zur Naherholung Grünflächen mit einer Mindestgröße von ≥ 1 ha in einer Entfernung

⁶ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft, Grünbuch Stadtgrün, S. 71, 2015

⁷ Böhm J., Böhme C., Bunzel A., Kühnau C., Reinke M.: Urbanes Grün in der doppelten Innenentwicklung, BfN-Skripten 444, S. 29 u.30, 2016

von 300 m Luftlinie ($\approx$ 500 m Fußweg) und größerer städtischer Grünflächen $\geq$ 10 ha in einer Entfernung von 700 m Luftlinie ($\approx$ 1.000 m Fußweg) zur Verfügung gestellt werden⁸.

Orientierungswerte können als Hilfestellung für die Festlegung Lübecker Werte dienen. Jedoch ist es erforderlich, diese an die Lübecker Verhältnisse anzupassen.

Auch innerhalb der Stadt gibt es Unterschiede: Vor allem der Innenstadtbereich und Quartiere mit Zeilen-, Block- und Blockrandbebauung weisen Gründefizite auf. Besonders gravierend ist die Lage in sozial benachteiligten Quartieren. „Der Anteil aller Grünflächen ist bundesweit nach Berechnungen des BBSR dort mit durchschnittlich 38 m² pro Einwohner deutlich niedriger als der allgemeine Durchschnitt mit 50 m² pro Einwohner. Auch gemeinsame Analysen von Sozial-, Umwelt- und Gesundheitsdaten belegen Gründefizite in Quartieren, in denen ärmere Bevölkerungsschichten leben.“⁹ Die Bedeutung des Wohnumfeldes ist jedoch gerade für Menschen besonders hoch, die aufgrund einer geringeren Mobilität und dem damit verbundenen geringeren Aktionsradius besonders auf die Ressourcen im Wohnumfeld angewiesen sind. Das betrifft neben den Bewohnerinnen und Bewohnern sozial benachteiligter Quartiere auch ältere Menschen.

Die Verschärfung der sozio-ökonomischen Unterschiede und des demographischen Wandels spiegelt sich somit auch in der Verteilung des Stadtgrüns wider. Verstärkt wird das Problem dadurch, dass oftmals die Umweltbelastung mit Feinstaub, NO, CO, Lärm und anderen schädlichen Umweltwirkungen in sozial benachteiligten Lagen höher liegt als gesamtstädtisch. Solche Gebiete mit höheren Luftschadstoffimmissionen sind meist gekennzeichnet durch überdurchschnittlich hohe Verkehrszahlen und relativ wenig Grünflächen. Dies führt zu einer doppelten Benachteiligung der Wohnbevölkerung.

Zudem führt die zunehmende Verdichtung der Siedlungsräume dazu, dass Grünflächen nicht nur intensiver, sondern auch multikodiert genutzt werden. Teilweise überlagern sich dabei die verschiedenen Interessen der Besucher, teilweise widersprechen sie sich sogar. Die wachsender Nutzungsvielfalt und –intensität führen zu immer höheren Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen.

Um eine ausreichende Freiraumversorgung für alle Bürger sicherzustellen, werden im Folgenden funktionale und quantitative Ziele für die Freiraumversorgung in Lübeck definiert.

Die funktionalen Ziele bezeichnen die Schwerpunkte der Funktionen und Nutzungen der Freiräume. Dazu wurden die öffentlichen Freiräume in Stadtgrün-Schwerpunkte eingeteilt. Dennoch werden natürlich in jeder Anlage so viele Funktionen wie möglich angeboten.

Die quantitativen Ziele, d. h. Flächengrößen und Erreichbarkeit, wurden auf Basis von wissenschaftlichen Werten und Erfahrungen erarbeitet.

⁸ BBSR: Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz (2018)

⁹ s. BMUB: Grünbuch Stadtgrün in der Stadt (2015)

4.2 Ziele der Freiraumversorgung für Lübeck

Das **Stadt-Grün** bildet das Grundgerüst an Freiräumen, in das die Bebauung der Gesamtstadt eingebettet ist. Diese Flächen des Stadt-Grüns sind sehr heterogen in Nutzung, Gestaltung und Ausstattung. Folgende, vielfältige Funktionen werden von Grün- und Freiflächen erfüllt:

► Soziale Aspekte

- Gesellschaftliche Teilhabe aller
 - Generationen
 - Kulturen
 - Einkommen
 - geistigen Fähigkeiten
 - körperlichen Handicaps
- Kommunikation, Begegnung
- Bildung, Naturerfahrung, Sinneswahrnehmung
- Urban gardening
- Hunderauslauf



► Wohlbefinden

- Bewegung
- Sport und Spiel
- Entspannung
- Ruhezone
- Sonne, Licht, Wärme
- Temperaturregulation
- Luftqualität
- Luftaustausch oder Windschutz
- Schönheit, Vielfalt, Stadtbild
- Gartendenkmalpflege, Gartenkultur



► Ökologie, Umwelt

- Vernetzung
- Mobilität
- Retention, Wasserrückhaltung
- Schutz vor Erosion
- Biologische Vielfalt, Biodiversität
- Biotopverbund



► Finanzen, Ökonomie

- Wertsteigerung von Grundstücken im Umkreis
- Standortfaktor für Wohnortwahl
- Veranstaltungen
- Tourismus



Nach den von ihnen hauptsächlich zu erfüllenden Funktionen werden die öffentlichen Frei- und Grünanlagen in **Stadtgrün-Schwerpunkt** eingeteilt.

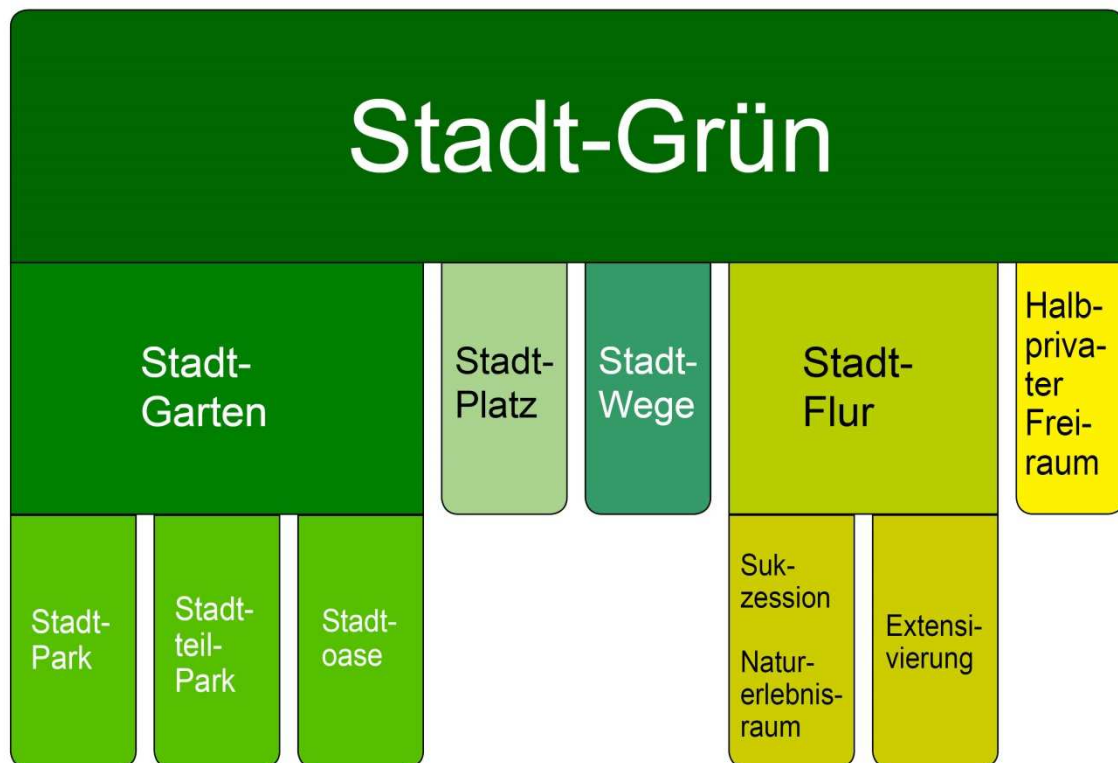
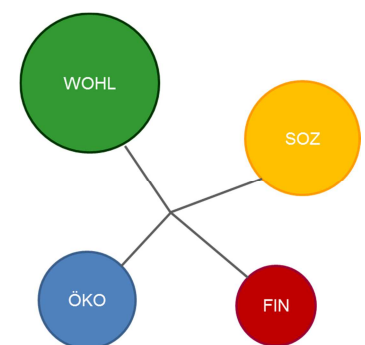


Abb. 17: Funktionale Ziele: Schwerpunkte des Stadt-Grüns

Für jeden Stadtgrün-Schwerpunkt wird eine Leitfunktion mit Zusatzfunktionen definiert. Zur Ermittlung der Leit- und Zusatzfunktionen werden die sozialen Aspekte, das Wohlbefinden, die Umweltaspekte und die ökonomischen Auswirkungen ins Verhältnis gesetzt. Aus dem Funktionsprofil lässt sich Ziel, Gestaltung und Aufwand der Pflege ableiten.

4.2.1 Stadt-Gärten – die grünen Visitenkarten der Stadt

Stadt-Gärten sind die grünen Visitenkarten der Stadt und der Stadtteile. Auch wenn sich Gestaltung und Ausstattung der urbanen Grünräume sehr unterschiedlich präsentieren, sind Stadt-Gärten geprägt durch die Gestaltung und Inszenierung von Natur und Landschaft im städtischen Kontext. Hier verbinden sich natürliche Elemente und die ästhetische Arbeit der Landschaftsarchitektur (Schöbel 2003a). Unter den Stadt-Gärten werden die gestalteten, öffentlichen Grünanlagen gefasst, die als grüne Visitenkarten eine besondere Bedeutung im System öffentlicher Freiräume besitzen.



Es wird zwischen Grünanlagen mit stadtweiter (**Stadt-Park**) und mit stadtteilbezogener Bedeutung (**Stadtteil-Park**) und der wohnungsnahen Grünversorgung (**Stadt-Oase**) differenziert.

Stadt-Parks mit stadtweiter Bedeutung sind:

- Drägerpark
- Holstentoranlage
- Schulgarten
- Stadtpark
- Wallanlagen



Die bestehenden Grünanlagen in den Stadtteilen werden hinsichtlich ihrer Funktion als **Stadtteil-Parks** von besonderer Freiraumbedeutung für die lokale Ebene und **Stadt-Oasen** als Nahversorgung im Quartier benannt.

Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Wohlbefinden

Quantitative Ziele:

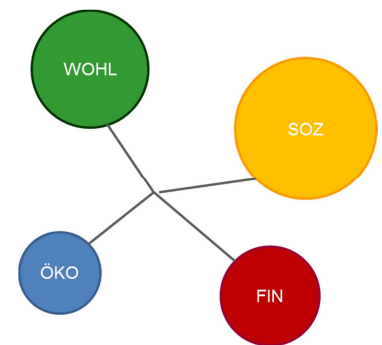
Ein Stadtteil-Park hat eine Flächengröße von mindestens 5 ha. Eine Versorgung der Einwohner im Einzugsbereich von min. 10 m² Parkfläche ist sicherzustellen. Die Anlagen sind in 1.500 m erreichbar.

Weiterhin werden zur Nahversorgung öffentliche Grünanlagen als Stadt-Oasen angeboten, die in einer Entfernung von 300 - 500 m erreichbar sind. Pro Einwohner im Einzugsgebiet stehen 4 m² zur Verfügung.

4.2.2 Stadt-Plätze - Kommunikationspunkte des öffentlichen Lebens

Stadt-Plätze sind zentrale Orte urbanen Lebens, eingebunden in eine spezifische städtebauliche Struktur. Sie wurden früher als Gerichts-, Fest- oder Marktplatz, als Versammlungsorte oder Repräsentationsanlagen angelegt.

Der offene Platz lässt unterschiedliche und flexible Nutzungen zu, er eröffnet Begegnungs- und Bewegungsräume. Die Monofunktionalisierung für Stellplätze widerspricht dieser Idee grundsätzlich. Stadt-Plätze tragen maßgeblich zur Qualifizierung und zum Imagegewinn der Stadt(teile) bei. Ziel ist es, die Rolle der Stadt-Plätze im Rahmen qualitätsvoller Gestaltungskonzepte zu würdigen, dabei die angrenzende Bebauung mit einzubeziehen und auf eine vielfältige Nutzbarkeit des Platzes hinzuwirken ist. Es wird zwischen Plätzen mit stadtweiter und mit stadtteilbezogener Bedeutung unterschieden. Promenaden an den Wasseradern werden hier den Plätzen zugerechnet



Stadt-Plätze – Plätze mit stadtweiter Bedeutung

- Promenaden an der Obertrave /Untertrave
- Rathausmarkt
- Schrangon
- Klingenberg
- Koberg

Stadtteil-Plätze – Plätze mit lokaler Bedeutung

- Brolingplatz
- Kücknitzer Kirchplatz
- Schlutup Mark
- Am Brink
- Platz am Meesenring



Freiraumversorgung

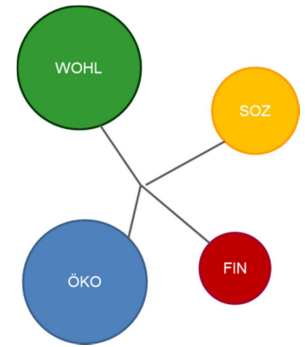
Funktionales Ziel: Schwerpunkt Soziale Aspekte

4.2.3 Stadt-Wege – In Lübeck geht's gut!

Mit den Stadt-Wegen sollen Verbindungen abseits der Hauptverkehrsachsen wiederbelebt oder geschaffen werden. Die Stadt-Wege sollen auf möglichst reizvollen Routen die Stadtlandschaft erschließen und Brücken zwischen den Stadtteilen und den großen Freiräumen der Stadt schlagen.

Zu Stadt-Wegen zählen:

- **Grünachsen** von übergeordneter Bedeutung, z.B. entlang der Gewässer
- **Grünzüge** als Grünraumverbindungen mit einer Abfolge verschiedener Grünräume
- **Grünwege** als begrünte Fußwege- und Radverbindungen alternativ zum Straßenraum. Betrachtet werden hier auch die Hauptwege in Kleingartenanlagen.
- **Begrünte Straßenräume** mit straßenbildakzentuierenden Grünelementen wie wegbegleitende Grünstreifen, Grüninseln, Baumreihen, Heckenzügen.



Die Funktion eines Verkehrswegenetzes für den nicht motorisierten Individualverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Mit dem zu entwickelnden Netz der Freiräume sowie dem Rad- und dem Fußwegesystem soll eine neue Infrastruktur urbaner Mobilität entstehen.

Die Grünverbindungen haben als lineare Strukturen eine wichtige Funktion für den Erhalt und Verbreitung der Arten und tragen zur Wiedervernetzung der Lebensräume bei.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele: Schwerpunkte Wohlbefinden, Ökologie/Umwelt

quantitative Ziele:

Für 50% der Hauptverkehrsstraßen gibt es alternative oder qualitativ aufgewertete Stadt-Wege für Fußgänger und Radfahrende.

Die Vorgaben des Landschaftsplanes und des Bienenaktionsplanes werden umgesetzt.

4.2.4 Stadt-Flur – grüne Inseln und Stadtränder

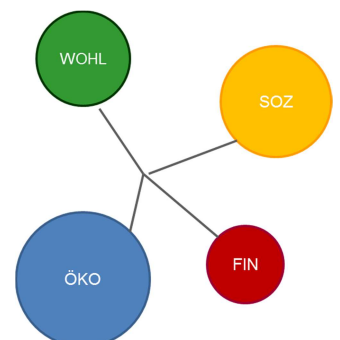
Der Schwerpunkt der Stadt-Flur ist Ökologie und Umwelt. Damit werden eine gestalterische und damit optisch erkennbare Änderung der Anlagen und eine Nutzungsänderung stattfinden. Es ergeben sich Optionen einer naturnäheren Entwicklung und damit Steigerung der Biodiversität, Möglichkeit der Naturerfahrungen und individuellen Aneignung der Flächen. Stadt-Flur bietet damit naturbezogene Freiraumnutzung am Stadtrand und innerhalb der besiedelten Bereiche als grüne Inseln. Diese werden durch die Stadt-Wege zu einem grünen Netz verbunden.

Die konsequente Förderung der Naturnähe der Flächen erzeugt eine besondere Gestaltqualität als Kontrast zu den urbanen Grünräumen. Nicht erst seit der Entdeckung von Wildnis-Spielpotentialen oder Industrienatur hat die Freiraumplanung erkannt, dass Ökologie eine Ästhetik hat.

► Sukzession – Wildnis zulassen und Naturerlebnisraum

Über eine gelenkte Sukzession von Flächen lassen sich naturnahe Freiraum-Qualitäten erzeugen. Dies wäre z. B. auf einem Standort mit durchschnittlichen Wuchsbedingungen in 150 Jahren ein Buchenwald.

Inszenierte Wildnis gehörte als fester Bestandteil zum Inventar der englischen Landschaftsgärten. Heute wird die spontane Vegetationsentwicklung in naturnahen Lebensräumen ebenso geschätzt wie auf alten Industriebrachen und Bergehalten, z.B. im



Ruhrgebiet. Wildnis besitzt eine eigene Ästhetik, die besondere Orte und Begegnungen zwischen (Stadt)Mensch und (Stadt)Natur hervorbringt. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass dies besonders für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine hohe Bedeutung hat.

Im § 38 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) lautet der Absatz 1: „Naturerlebnisräume sollen den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.“

Naturerleben beginnt idealerweise an der Haustür. In den Städten gibt es jedoch heute weniger denn je größere "freie Räume", die nicht irgendeiner Form der Planung, Nutzung, Pflege oder Bearbeitung unterliegen.

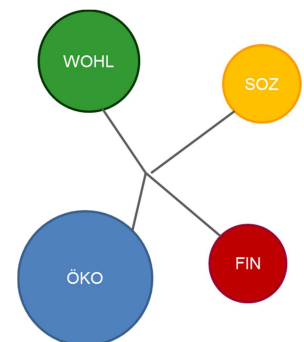
In Lübeck gibt es bereits Naturerlebnisräume, das sind fest bestimmte, stadtnah gelegene „Wildnis“-Räume, die man frei betreten darf. Sie sind so ausgewählt, dass Kinder und Erwachsene dort die Natur mit allen Sinnen erleben können. Außerdem werden auf Naturerlebnispfaden Anregungen geboten, wie Natur auf unterschiedliche Weise und mit allen Sinnen erfahren werden kann.



► Extensivierung

Die natürliche Vegetationsentwicklung und der damit verbundene Gehölzaufwuchs ist jedoch nicht immer die beste Alternative für Grünflächen am Siedlungsrand oder im Siedlungszusammenhang. Viele Flächen sollen langfristig – zumindest in Teilbereichen – offen gehalten werden. Gründe hierfür liegen in der besseren Nutzbarkeit offener Flächen im städtischen Kontext oder auch zum Erhalt bzw. zur Erhöhung der Vielfalt von verschiedenen Landschafts- bzw. Stadtbildern und der damit verbundenen Tier- und Pflanzenarten.

Im Vergleich zu den Stadt-Gärten wird die Ausstattung, wie Wege, Bänke und Abfallbehälter auf die wesentlichen Bereiche konzentriert.



Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:

Sukzession: Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte

Extensivierung: Schwerpunkt Ökologie

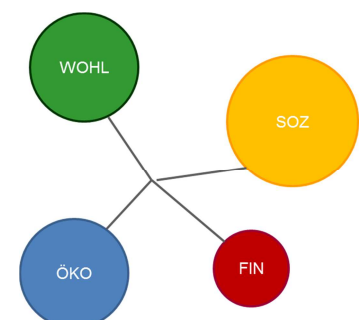
Qualitative Ziele:

Stadt-Flur wird das gesamte Stadtgebiet durchdringen und in Teilen, dort wo ökologisch und landwirtschaftlich verträglich, in Verbindung mit Stadtwegen auch den Stadtrand ausbilden. Bei der Extensivierung bzw. der gelenkten Sukzession wird die Extensivierung von innen nach außen verstärkt, um eine Verbindung zur freien Landschaft zu erzielen. In Verbindung mit Stadt-Wege bildet Stadt-Flur als Trittsteine ein Netz zwischen den Inseln der großflächigen Schutzgebiete.

4.2.5 Halbprivate Nutzungsformen

► Neue Formen des Gärtnerns

Die Beteiligung der Bürger der Stadt an neuen Nutzungskonzepten der Stadtlandschaft ist gewünscht. Seit 2014 arbeitet ein Netzwerk von Vereinen und Initiativen daran, Lübeck zur „Essbaren Stadt“ zu machen. Von Bürgern gemeinschaftlich organisierte Gartenprojekte im eigenen Wohnumfeld, z.B. Urban Gardening, Selbsterntegärten, interkulturelle Gärten, Anlage von Obstwiesen sind hier als Stichworte zu nennen. So entstehen neue halbprivate



Freiräume in bestehenden öffentlichen Räumen und verleihen zusätzliche Funktionen und Qualitäten.

Neben den sozialen Aspekten wie der Bildung von Communities und Identitätsstiftung entsteht durch die Aneignung der zur Selbstverwaltung übergebenen Flächen ein neues Verantwortungsbewusstsein – einerseits für den eigenen Stadtteil, andererseits im Umgang mit der Natur.

Individuelle Nutzung darf die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der öffentlichen Freiräume nicht einschränken. Bebauung, Einfriedungen und Einzäunungen würden dem widersprechen. Hier sind vertragliche Regelungen zu treffen, die die Nutzung der Fläche und das Miteinander regeln.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:

Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte.

Qualitative Ziele:

Initiativen werden durch Flächenbereitstellung auf Stadtquartierebene unterstützt. Damit können sich niederschwellige Umwelt-Lernorten als kleinräumige Hotspots der städtischen Artenvielfalt und aktiv nutzbaren, selbst organisierten Räumen für Naturerlebnis entwickeln, insbesondere auch für nicht mit eigenen Gärten versorgte Bürgerinnen

5. Nächste Schritte

Das Freiraumprogramm mit dem Grundlagenbericht und dem Freiraumentwicklungsplan definiert die Schwerpunkte und Ziele für die Freiraumentwicklung des nächsten Jahrzehnts. Als ein praktikables, zukunftsfähiges Programm liefert es Vorgaben zur Entwicklung für das Stadt-Grün. Auf Basis der verabschiedeten Ziele erfolgt im nächsten Schritt die Erarbeitung eines **Freiraumentwicklungsplans**.

Die bestehenden Freiräume werden hinsichtlich ihrer Funktionen untersucht und klassifiziert. Potenziale und Nutzungsalternativen werden ermittelt, Defizite benannt und Lösungsvorschläge erarbeitet

Das Freiraumraumprogramm setzt die Weichen für die zukünftige Freiraumversorgung der Lübecker Bürger. Daher ist es zwingend erforderlich, dass das Programm von der Mehrheit der Lübecker Bürger und Bürgerinnen mit getragen wird. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dazu aufgefordert werden, vor dem Hintergrund der Entwicklungsziele die Vorschläge der Verwaltung zu bewerten und eigene, alternative Vorschläge zu formulieren.



► Nr. VO/2019/07178
öffentlich

Lübeck, 13.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

Projektfreigabe für Fahrbahnsanierungen in der Hansestadt Lübeck 2019 - investiv

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.04.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Projektfreigabe für die in der Vorlage genannten Straßen wird erteilt; mit den Maßnahmen darf begonnen werden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 – Haushalt und Steuerung:
Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒
☐
☒

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: § 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Art der Ausschreibung :

beschränkte bzw. öffentliche Ausschreibung nach VOB

Diese Form der „Sammelvorlage“ wurde gewählt, da mit der Planung der nachfolgenden Maßnahmen bereits begonnen wurde und die Ausführung ab Frühsommer bei guter Witterung vorgenommen werden soll. Alle Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2019 enthalten.

Die Ausschreibungen werden nur nach vorheriger Freigabe der Mittel durch den Bereich Haushalt und Steuerung vorgenommen.

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Die Sanierung der im folgenden genannten Straßenabschnitte Nr. 1 bis 4 ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gem. § 10 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein unabdingbar. Die Sanierungsart ist in Abhängigkeit des Schädigungsgrades, der Verkehrsbelastung und der für 2019 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewählt worden.

Die Maßnahmen sind aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend in 2019 auszuführen. Sollte in 2019 keine Ausführung möglich sein, ist es bei einem entsprechenden Winter 2019 / 2020 mit vielen Frost-Tauwechselperioden durchaus möglich, dass ein Teil dieser Straßen auf unabsehbare Zeit gesperrt werden muss bzw. erhebliche den fließenden Verkehr betreffende Maßnahmen getroffen werden müssten, da die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht nicht mehr erfüllt werden kann.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1.) Deckenerneuerung B75, St. Jürgen-Ring

Der St.-Jürgen –Ring, B 75 ist die Hauptverbindung zwischen der K 15 (Geniner Straße und der K 18 (Walderseestraße). Nach einer im Jahr 2012 durchgeführten Zustandserfassung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen wurde festgestellt, dass für die B 75 ein Sanierungsbedarf besteht. Für den Sanierungsbereich wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzzissen festgestellt sowie Ausmagerungen, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen. Die letzten Winter haben den Zustand der B 75 weiter erheblich verschlechtert; bei Frost-Tau-Wechsel können weiterhin erhebliche Winterschäden entstehen, welche die Substanz der Fahrbahn weiter schädigen und somit eine Sanierung unumgänglich machen.

Es ist daher geplant, in Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben und dem Brückenbau der Wakenitzbrücke, im Jahr 2019 die Südseite zu sanieren. Bis zum September dieses Jahres werden die Entsorgungsbetriebe daher in dem beschriebenen Straßenabschnitt vorab Leitungsarbeiten durchführen. Ab September 2019 ist geplant, die Deck- und Binderschicht auf der Südseite zwischen Körnerstraße und Wakenitzbrücke (ca. 4.750 m²) zu sanieren. Die Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ergab ca. 350.000,00 €.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Somit ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 160.000,00 € für diese Maßnahme zu rechnen.

Im Jahr 2020 soll dann die Nordseite des Straßenzuges saniert werden.

Die von der Bürgerschaft beauftragte Umgestaltung des Knotenpunktes St.-Jürgen-Ring/Mönkhofer Weg wird untersucht. Hierbei soll ein Ersatz für den bestehenden Fußgängertunnel als ebenerdige Querung geprüft werden. Des Weiteren wird der Durchgangsverkehr durch das angrenzende Wohngebiet um die Kalkbrennerstraße dabei berücksichtigt.

Es ist vorgesehen im April 2019 erste konzeptionelle Überlegungen/Varianten im Bauausschuss vorzustellen. Abstimmungen mit den politischen Gremien, der Öffentlichkeit und an-

deren Institutionen wie der St. Jürgen-Runde und ADFC werden im Anschluss folgen. Die Vorlage einer Ausführungsplanung im Frühjahr 2020 wird angestrebt.

2.) Deckenerneuerung B75, Heiligen-Geist-Kamp

Der Streckenzug B 75, Heiligen-Geist-Kamp hat für die Hansestadt Lübeck eine sehr große Verkehrsbedeutung, da über die B 75 der Lübecker Süden mit dem Lübecker Nordbereich verbunden wird.

Die Verkehrsbelastung ist sehr hoch; die B 75 erfüllt außerdem teilweise die Funktion einer Ringstraße um die Stadtmitte herum. Mehrere Teilabschnitte dieses Ringes sind bereits saniert worden, wie z.B. Sandberg und Marlistraße.

Nach einer im Jahr 2012 durchgeführten Zustandserfassung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen wurde festgestellt, dass für die B 75 ein Sanierungsbedarf besteht. Für den Sanierungsbereich wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzschnissen festgestellt sowie Ausmagerungen, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen. Die letzten Winter haben den Zustand der B 75 hier weiter erheblich verschlechtert; bei Frost-Tau-Wechsel können weiterhin erhebliche Winterschäden entstehen, welche die Substanz der Fahrbahn weiter schädigen und somit eine Sanierung unumgänglich machen. Aufgrund des ermittelten Schadensbildes wurde ein Sanierungsvorschlag erarbeitet, der eine grundlegende Sanierung als die sinnvollste Sanierungsvariante vorsieht.

Es ist daher geplant, eine grundlegende Sanierung zwischen der Sandbergbrücke und Arnimstraße (ca. 13.200 m²) durchzuführen. Die Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ergab ca. 2.000.000,00 €. Die Maßnahme soll ab Sommer beginnen und noch im Jahr 2019 beendet werden.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Da nicht alle Kosten dieser Maßnahme als förderfähige Kosten angerechnet werden, ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 590.000,00 € für diese Maßnahme zu rechnen.

Die Radwege im Heiligen-Geist-Kamp befinden sich zwischen Parkstreifen mit Bäumen und Gehwegen. Es besteht auch hier Handlungsbedarf zur Verbesserung des Zustandes der Radverkehrsanlagen. Um eine den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 (ERA) entsprechende Herrichtung zu erreichen, wäre eine Neuordnung dieses Seitenraumes erforderlich. Dies ist wegen des vorhandenen erhaltenswerten Baumbestandes jedoch kurzfristig nicht umsetzbar. Im Zusammenhang mit der anstehenden Deckensanierung der Fahrbahn werden die Radwege, insbesondere im Bereich der Bäume, im Rahmen des Bauunterhaltes instandgesetzt.

3.) Deckenerneuerung K 14, Ziegelstraße

Die Ziegelstraße (K14) verläuft in Lübeck St. Lorenz zwischen der Hamburger Straße (B 75) und der Fackenburger Allee. Sie ist als Erschließungs- und Durchgangsstraße für den gesamten Lübecker Westen von sehr hoher Verkehrsbedeutung.

Nach einer im Jahr 2012 durchgeführten Zustandserfassung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen wurde festgestellt, dass für die K 14 ein Sanierungsbedarf besteht. Für den Sanierungsbereich wurden u.a. Schadensbilder in Form von Längs-, Quer- und Netzschnissen festgestellt sowie Ausmagerungen, Ausbrüche, Verdrückungen, Flickstellen und Abplatzungen. Die letzten Winter haben den Zustand der K 14 deutlich verschlechtert; bei Frost-Tau-Wechsel können weiterhin erhebliche Winterschäden entstehen, welche die Substanz der Fahrbahn weiter schädigen und somit eine Sanierung unumgänglich machen.

Der erarbeitete Sanierungsvorschlag beinhaltet die Sanierung der Deck- und Binderschicht zwischen der Fackenburger Allee und dem Kreisverkehr sowie zwischen Fregattenstraße

und Hamburger Straße (ca. 21.000 m²) incl. der Grundhaften Sanierung zwischen Kreisverkehr und Beethovenstraße (ca. 3.400 m²). Die Kostenschätzung incl. Entsorgungskosten ergab ca. 2.000.000,00 €. Die Maßnahme soll ab Sommer beginnen und noch im Jahr 2019 beendet werden.

Aufgrund einer positiv beschiedenen Fördervoranfrage ist eine Förderung nach GVFG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Da nicht alle Kosten dieser Maßnahme als förderfähige Kosten angerechnet werden, ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 590.000,00 € für diese Maßnahme zu rechnen.

4.) Deckenerneuerung Moorgarten

Die Straßen Bartelsholz und Schenkenberger Weg besitzen als Verbindungsstraße zum Ortsteil Moorgarten eine eher geringe Verkehrsbedeutung. Gleichzeitig hat sie eine Erschließungsfunktion für alle ansässigen Landwirte. Um die Fahrbahnen dieser Straßen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, ist jährlich ein hoher Unterhaltungsaufwand notwendig.

Die letzten Winter sowie der nasse Sommer 2017 haben den Zustand der Straße erheblich verschlechtert. Auch hier sind Schadensbilder wie z.B. Risse, Verdrückungen, Flickstellen etc. reichlich vorahnden.

Geplant ist daher eine Sanierung Deck- und Tragschicht im Hocheinbau der Straßen Bartelsholz zwischen der Moorgartener Straße und Wesenberger Straße (ca. 4.500 m²) und Schenkenberger Weg zwischen Moorgartener Straße und Brücke Grinau (ca. 2.800 m²). Die Kostenschätzung hierfür incl. Entsorgungskosten ergab ca. 390.000,00 €. Die Maßnahme soll im Spätsommer / Herbst 2019 durchgeführt werden.

Da es sich hierbei um eine nicht-klassifizierte Straße handelt, können auch keine Fördergelder nach dem GVFG in Anspruch genommen werden. Die Kosten sind daher zu 100% von ddr Hansestadt Lübeck selber zu tragen.

Zeitplan:

Aufgrund der zum Teil erheblichen Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgt die Ausführung nur nach intensiver Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Stadtverkehr Lübeck und der Polizei, sowie unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Gemäß Forderung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und des Stadtverkehrs ist eine Ausführung der Maßnahmen teilweise in den Sommerferien 2019 anzustreben, da dann die Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr weniger ausgeprägt ist und die Schülerbeförderung entfällt.

Kosten / Finanzierung :

Die Kosten für die Maßnahmen sind im Finanzplan 2019 enthalten. Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem jeweiligen Produktsachkonto durch den Bereich Haushalt + Steuerung.

- Produktsachkonto 544001 051 B75 St. Jürgen-Ring
- Produktsachkonto 544001 061 B75 Heiligen-Geist-Kamp
- Produktsachkonto 542001 143 K14 Ziegelstraße
- Produktsachkonto 541001 754 Moorgarten

Für die Maßnahmen B75 St. Jürgen-Ring, B75 Heiligen-Geist-Kamp und K14 Ziegelstraße ist zudem aufgrund einer positiven Fördervoranfrage eine Förderung nach GVFG in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt worden. Die Kosten für die Maßnahme Moorgarten hingegen sind vollständig von der Hansestadt Lübeck zu tragen.

Eine Freigabe im Hauptausschuss am 23.04.2019 ist zwingend erforderlich, damit die Maßnahmen noch zeitig ausgeschrieben werden können und die Maßnahmen ab Sommer beginnen können.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen für Nr.1-4

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 13.02.2019

Produkt: 544001

VO-Nr.: 2019/07178

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	2.175.000,00	5.179,00	62.143,00	62.143,00	62.143,00
Aufwendungen	-4.740.000,00	-6.524,00	-78.286,00	-78.286,00	-78.286,00

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	2.175.000,00	5.179,00	62.143,00	62.143,00	62.143,00
Abschreibungen (AfA)	-4.739.999,00	-6.524,00	-78.286,00	-78.286,00	-78.286,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-2.564.999,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-1.154.250,00	-6.413,00	-76.950,00	-76.950,00	-76.950,00
Einzahlungen	2.175.000,00	2.175.000,00			
Auszahlungen	-4.740.000,00	-4.740.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-2.565.000,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	542001.000.4162000	Kreisstraßen	2.381,00
(Mehr) Erträge:	544001.000.4162000	Bundesstraße	2.798,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	541001.000.5711000	Gemeindestraße	-929,00
(Mehr) Aufwendungen:	542001.000.5711001	Kreisstraße	-4.762,00
(Mehr) Aufwendungen:	544001.000.5711000	Bundesstraße	-5.595,00
		Saldo Ergebnisplan	-6.107,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlung	542001.143.681100	Kreisstraße/Investitionszuwendungen vom Land	1.000.000,00
(Mehr) Einzahlung	544001.061.681100	Bundesstraße/Investitionszuwendungen vom Land	1.000.000,00
(Mehr) Einzahlung	544001.051.681101	Bundesstraße/Investitionszuwendungen vom Land	175.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001.754.785200	Gemeindestraße/Moorgarten/Tiefbaumaßnahme	-390.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	542001.143.785200	Kreisstraße/K14 Ziegelstraße/Tiefbaumaßnahme	-2.000.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	544001.061.785200	Bundesstraße/B75 Heiligen Geist-Kamp/Tiefbaumaßnahme	-2.000.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	544001.051.785200	Bundesstraße/B75 St. Jürgen-Ring/Tiefbaumaßnahmen	-350.000,00
		Saldo Finanzplan	-2.565.000,00



► Nr. VO/2019/07308
öffentlich

Lübeck, 08.03.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Nadja Rostalski (E-Mail: nadja.rostalski@luebeck.de Telefon: 122-6926)

Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme Schlutupkai I, Kaimauerertüchtigung und Flächenherrichtung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.04.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahme Schlutupkai I, Kaimauerertüchtigung und Flächenherrichtung wird begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

☒ Bereich Haushalt und Steuerung
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f Gemeindeordnung (GO) ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)
☐
☐

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme:

Der Hafen Schlutupkai I befindet sich in Lübeck-Schlutup in der Schlutuper Wiek. Von der Maßnahme betroffen ist eine Fläche von rd. 9000 m² im nördlichen Bereich des Schlutupkai I, welche zum Eigentum der Lübeck Port Authority (LPA) gehört. Die Umschlagfläche entlang

der rd. 170 Meter langen Kaimauer, wird intensiv von der Firma Burmann (Pächterin) genutzt. Es findet Schüttgüterumschlag von landwirtschaftlichen Produkten wie Düngemittel und Getreide in wachsendem Maße statt. Der Umschlag erfolgt mittels Mobilkran.

Die vorhandene Flächenbefestigung sowie die Entwässerungsanlagen zur Dach- und Oberflächenentwässerung sind in einem sehr schlechten Zustand und entsprechen zudem nicht mehr den aktuellen Gesetzen und anerkannten Regeln der Technik. Des Weiteren ist die in einem Teilbereich vorhandene hölzerne Dichtwand zur Kaisicherung sanierungsbedürftig.

Zunächst soll der 1927 gebaute Abschnitt der Kaimauer durch eine dichtende rückwärtige Stahlspundwand auf einer Länge von rd. 10 Metern ertüchtigt werden. Diese ersetzt die undichte hölzerne Wand, sodass die Verkehrssicherheit in diesem Bereich sichergestellt wird.

Anschließend ist vorgesehen, die Regenwasserentwässerung in großen Teilen zu erneuern und zwei Sedimentationsanlagen zu erstellen. Auf den Umschlagflächen und in Teilbereichen der Zufahrten soll die Flächenbefestigung mit Asphalt neu hergestellt werden. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen entsprechen die Anlagen wieder den aktuellen Vorschriften.

Es ist vorgesehen, die Baumaßnahme in zwei Bauabschnitten auszuführen. Zum ersten Bauabschnitt, der 2019 ausgeführt werden soll, gehören die Kaimauersanierung sowie die Erneuerung der Kanalisation und der Flächenbefestigung im südlichen Teil der Kaianlage. Der zweite Bauabschnitt umfasst die Erneuerung der Kanalisation und der Flächenbefestigung im nördlichen Teil. Die Ausführung ist für 2020 vorgesehen, da noch Klärungsbedarf bezüglich einer Flächenerweiterung mit der Pächterin besteht.

Mit dieser Beschlussvorlage sollen zunächst die Maßnahmen des ersten Bauabschnitts freigegeben werden.

Hafenbetriebliche Notwendigkeit:

Für den Hafenbetrieb sind ausreichende Wassertiefen und eine stand- und verkehrssichere Kaianlage mit versiegelten Verkehrsflächen unerlässlich. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit sowie zur Erfüllung der aktuell geltenden Anforderungen zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein öffentliches Gewässer (Trave und Schlutuper Wiek) muss dieses Projekt umgesetzt werden.

Kosten:

Gemäß der aktuellen Kostenberechnung vom 18.02.2019 betragen die Gesamtkosten für den ersten Bauabschnitt rd. 750.000 EUR netto.

Risiken:

Neben dem Baugrundrisiko (Bodenentsorgung bzw. -deponierung) ist auch die Ertüchtigung der Kaimauer mit Risiken verbunden. Der Zustand der 1927 erstellten hölzernen Dichtwand kann aufgrund schlechter Zugänglichkeit zu diesem Zeitpunkt nicht auf ganzer Länge beurteilt werden. Aufgrund der eingetretenen Versackungen wird derzeit angenommen, dass eine Ertüchtigung auf einer Länge von 10 Metern ausreichend ist. Erst während der Bauausführung kann das erforderliche Ausmaß der Ertüchtigung abschließend festgelegt werden. Ggf. muss die hölzerne Dichtwand auf größerer Länge, im ungünstigsten Fall auf der gesamten Länge von rd. 43 Metern, ertüchtigt werden.

Ausschreibung und Zeitpunkt der Umsetzung:

Die Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 nach HOAI) ist inzwischen abgeschlossen und die erforderliche Genehmigung der UWB vom 05.12.2018 liegt vor. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich. Die Ausführungsplanung soll Ende März 2019 abgeschlossen sein.

Ziel ist es, nach Freigabe durch die Gremien, den ersten Bauabschnitt im Mai 2019 auszu-schreiben. Die Ausführung ist von August bis Oktober 2019 geplant.

Haushaltsmäßige Ordnung:

Die Gesamtkosten für den ersten Bauabschnitt werden derzeit mit 750.000 EUR netto veran-schlagt. Unter dem Produktsachkonto 552001 004.7852000 – Schlutupkai I Erneuerung Kai-mauer sind Reste aus Vorjahren in Höhe von rund 93.000 EUR netto vorhanden. Für 2019 sind 780.000 EUR angemeldet. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 873.000 EUR netto. Für den ersten Bauabschnitt nicht verwendete Mittel sind für den zweiten Bauabschnitt vor-gesehen.

Den Investitionskosten dieser Maßnahme stehen Mieterlöse für Hafenflächen und Hafent-gele für die abzufertigenden Schiffe gegenüber. Aus diesen Einnahmen der Hansestadt Lü-beck werden grundsätzlich Zinsen und Tilgung des von der Hansestadt Lübeck aufzuneh-menden Kredites bezahlt, so dass die Maßnahme für die Hansestadt Lübeck rentierlich ist.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Übersichtskarte

Anlage 3 - Bestandsfotos

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.691 - LPA

Produkt: 552001 004

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 1 zur Vorlage vom 08.03.2019

VO-Nr.: VO/2019/07308

INVESTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-750.001,00	-8.334,33	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00

davon:

Sonderposten-auflösung (SoPo)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-750.000,00	-8.333,33	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
Anlagenabgang	-1,00	-1,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-750.001,00	-8.334,33	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
voraussichtl. Zinsen ca.	-337.500,00	-3.750,00	-22.500,00	-22.500,00	-22.500,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-750.000,00	-750.000,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-750.000,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	552001 000.5711000	Abschreibungen auf Sachanlagen	-8.333,33
(Mehr) Aufwendungen:	552001 000.5711002	Wasser und Hafen, Wasser und Hafen, Abschreibungen aus Anlagenabgang	-1,00
		Saldo Ergebnisplan	-8.334,33
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 004.7852000	Wasser und Hafen, Schlutupkai I, Erneuerung Spundwand, Tiefbaumaßnahmen	-750.000,00
		Saldo Finanzplan	-750.000,00



Anlage 3 - Bestandsfotos





Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU - Schutz der Veranstaltungen im Rathaus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Das Lübecker Rathaus ist seit dem Mittelalter der Ort für politische Debatten und Meinungsbildung in der Hansestadt. Es sollte auch zukünftig als offenes Haus für den politischen Meinungsaustausch zur Verfügung stehen. Dennoch muss der Schutz von Mitarbeitern, Gästen und der Kunstschätze und Kulturgüter, die sich im Rathaus befinden, gewährleistet werden.

Dazu ist es erforderlich, dass jederzeit nachvollziehbar ist, wer sich im Rathaus befindet. Denn Randalieren und Vandalismus haben im Gebäude nicht zu suchen.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion beantragt daher, dass der Bürgermeister Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die die Sicherheit herstellen ohne zu vermehrten Kosten für die Veranstalter zu führen.

In diesem Zusammenhang soll eine Ausweitung der technischen Sicherung durch Kameras an allen Aus- und Eingängen und einer Speicherung der Aufnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geprüft und bilanziert werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Änderungsantrag zu Antrag CDU - Schutz der Veranstaltungen im Rathaus VO/2018/06695

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

Das Lübecker Rathaus soll den Menschen offen stehen und den historischen Geist Lübecks als weltoffener Stadt widerspiegeln.

Deshalb ist das Rathaus vor polarisierenden Veranstaltungen, die Menschen ausschließen, zu schützen. Polarisierende Veranstaltungen, die für den Einlass Voranmeldungen, Ausweiskontrollen, Polizeikräfte und Sicherheitsdienste benötigen und bei denen zu befürchten steht, dass es zu durch die Veranstaltung provozierten Eskalationen kommen könnte, gehören nicht ins Rathaus. Denn: Veranstaltungen, die Randalierer und Vandalismus anlocken, haben im Gebäude grundsätzlich nichts zu suchen.

Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter - auch wenn die Fraktionen die Einladenden sind - insbesondere vor und während Wahlkämpfen, sind zu unterlassen.

Im Zweifel entscheidet der Ältestenrat

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

**► Nr. VO/2019/07295
öffentlich****Lübeck, 06.03.2019****Bearbeitung: Oksana Pritcin (E-Mail: oksana.pritcin@luebeck.de Telefon: 122-3910)****Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung
zum Antrag der CDU-Fraktion betr. Schutz der Veranstaltungen im
Rathaus (Sitzung der Bürgerschaft 29. November 2018, TOP 5.11,
VO/2018/6695)**

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 5.11 mit VO Nr. 6695 den nachstehend aufgeführten Antrag der CDU-Fraktion mit Mehrheit an den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen:

Anschließend ist eine erneute Beratung in der Bürgerschaft vorgesehen!

Schutz der Veranstaltungen im Rathaus

Das Lübecker Rathaus ist seit dem Mittelalter der Ort für politische Debatten und Meinungsbildung in der Hansestadt. Es sollte auch zukünftig als offenes Haus für den politischen Meinungsaustausch zur Verfügung stehen. Dennoch muss der Schutz von Mitarbeitern, Gästen und der Kunstschatze und Kulturgüter, die sich im Rathaus befinden, gewährleistet werden.

Dazu ist es erforderlich, dass jederzeit nachvollziehbar ist, wer sich im Rathaus befindet. Denn Randalieren und Vandalismus haben im Gebäude nicht zu suchen.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion beantragt daher, dass der Bürgermeister Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die die Sicherheit herstellen ohne zu vermehrten Kosten für die Veranstalter zu führen.

In diesem Zusammenhang soll eine Ausweitung der technischen Sicherung durch Kameras an allen Aus- und Eingängen und einer Speicherung der Aufnahmen im Rahme der gesetzlichen Möglichkeiten geprüft und bilanziert werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat sich in seiner Sitzung am 15.01.2019 mit dem Antrag befasst und sieht die Zuständigkeit beim Hauptausschuss und spricht daher folgende Empfehlung aus:

*„Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft bei **15-Jastimmen**, **0-Neinstimmen** und **0-Stimmenthaltungen** einstimmig, den Antrag an den Hauptausschuss zu verweisen.*

Senator

Ludger Hinsen

